Arbeitsförderungsbeirat.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1054/3)

1159.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der Arbeitsförderungsbeirat umgehend einberufen wird.

Frauen- und Mädchenprojekte.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1054/4)

1160.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich im Rahmen des Arbeitsförderungsbeirates (laut dem ab 1. Jänner 1999 geltenden Arbeitsförderungsgesetz) schwerpunktmäßig für eine bessere Koordination und deutliche Ausweitung von frauen- und mädchenspezifischen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen einzusetzen,
2. die in der Steiermark durchgeführten, von Bund, Land oder Gemeinden kofinanzierten Beschäftigungsmaßnahmen stichprobenartig auf ihre Auswirkungen auf Frauen und Mädchen zu überprüfen und bei negativem Ergebnis neu zu konzipieren,
3. bei allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen Arbeitsmarktfachfrauen in die Konzeption einzubeziehen,
4. als wesentlichen Faktor zur Qualitätssicherung eine transparente infrastrukturelle und finanzielle Absicherung von Trägervereinen, die auf frauen- und mädchenspezifische Maßnahmen spezialisiert sind, vorzusehen, wie insbesondere längerfristige, das Kalenderjahr überschreitende Verträge und Vereinbarungen sowie fixe Budgetposten im Rahmen des ordentlichen Haushaltes des Landes.

Biomilchzuschlag.
(Einl.-Zahl 920/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 194)

1161.

Der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag, Einl.-Zahl 920/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Biomilchzuschlag, wird zur Kenntnis genommen.

Außerplanmäßige Ausgaben 1998; 10. Bericht.
(Einl.-Zahl 1075/1)
(10-21. LTG 1/94-99)

1162.

Der 10. Bericht für das Rechnungsjahr 1998 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 14,718.862 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Landesdienst; Abteilungsleiter als Aufsichtsräte.
(Einl.-Zahl 593/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 193)

1163.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 593/1, der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko, Ing. Peinhaupt, Mag. Hartinger, Schinnerl, Dietrich, Porta, List, Wiedner und Ing. Schreiner, betreffend Abteilungsleiter im Landesdienst als Aufsichtsräte, wird zur Kenntnis genommen.

Regionales Radwegekonzept. (Einl.-Zahl 1061/1) (Mündlicher Bericht Nr. 191)

1164.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Bereiche, wo es realisierbar ist und sinnvoll erscheint, parallel zur Planung und Realisierung von Bundes- und Landesstraßen ein regionales Radwegekonzept zu erstellen und umzusetzen.

Verbesserungen für Benutzer der ÖBB. (Einl.-Zahl 1063/1)

1165.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Österreichischen Bundesbahnen heranzutreten, um zu erwirken, daß alle Anstrengungen unternommen werden, damit auch den steirischen Bahnkunden jener Komfort geboten wird, der heute westeuropäischer Standard ist, wie z. B.

- benutzer- und behindertenfreundlichere Bahnhöfe
- bequemere und neuere Waggons
- optimalere Fahrplangestaltung
- Verkürzung der Fahrzeiten.

In der Steiermark sollte jeder Zug zumindest einen Waggon aufweisen, dessen Türe so breit ist, daß sie von einem Rollstuhlfahrer benützt werden kann. Dem Sicherheitsbedürfnis weiblicher Bahnreisender sollte besser Rechnung getragen werden.

Grüne Bank, Kilometerbank. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1063/2)

1166.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese die ÖBB auffordert, die Grüne Bank und die Kilometerbank beizubehalten.

L 550, Kobenzer Straße, Auflassung. (Einl.-Zahl 1073/1) (LBD-2b 38-1/96-87)

1167.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße L 550, Kobenzer Straße, von km 0,520 bis km 1,330 in einer Länge von 810 Meter aufgelassen und der Stadtgemeinde Knittelfeld nach erfolgter letztmaliger Instandsetzung übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

L 537, Zeltweger Straße; Auflassung. (Einl.-Zahl 1074/1) (LBD-2b 38-1/96-76)

1168.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 537, Zeltweger Straße, von km 0,000 bis km 3,878 in einer Gesamtlänge von 3878 Meter aufgelassen und der Stadtgemeinde Zeltweg nach erfolgter letztmaliger Instandsetzung übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Grundstücksverkauf an Helmut Pichler.
(Einl.-Zahl 1071/1)
(10-24 Ha 74/26-98)

1169.

Der Verkauf des Grundstückes 504/2 der EZ. 584, KG. Innere Stadt, im Ausmaß von 131 Quadratmeter mit zwei darauf befindlichen Garagen an Helmut Pichler, 8010 Graz, Ruckerlberggasse 4, zum Preis von 828.600 Schilling wird genehmigt.

Bezirkshauptmannschaft Murau, Neubau.
(Einl.-Zahl 573/4)
(LV-36 M 1/49-98)

1170.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 431 des Steiermärkischen Landtages vom 21. Oktober 1997 über den Antrag der Abgeordneten Bacher, Korp, Schützenhöfer, Dipl.-Ing. Grabner, Majcen und Dr. Brünner, betreffend den Projektstand des Neubaues der Bezirkshauptmannschaft Murau per 12/98, wird zur Kenntnis genommen.

Schüler(innen)ombudsstelle.
(Einl.-Zahl 1066/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 196)

1171.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Einrichtung einer SchülerInnenombudsstelle in Koordination mit dem Landesschulrat im Verein „Schul- und Ausbildungsberatung – SAb", die Anlaufstelle für alle Schulprobleme von SchülerInnen und Eltern sein soll, notwendig und sinnvoll ist. Gegebenenfalls soll die Steiermärkische Landesregierung in Zusammenwirken mit der Stadt Graz diese Stelle im erforderlichen Ausmaß sicherstellen und die für die Finanzierung notwendigen Mittel bereitstellen.

Katastrophenschutzgesetz
(Einl.-Zahl 689/1)
(AKS-341 5/51-97)

1172.

Gesetz vom ..... über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Aufgabe des Katastrophenschutzes

(1) Aufgabe des Katastrophenschutzes ist die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und das Ergreifen der dazu erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen.

(2) Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes, erfordert.

(3) Organisationen des Katastrophenschutzes sind alle Einrichtungen, deren satzungs- oder statutengemäßer Zweck auf die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben gerichtet ist. Das sind insbesondere die Feuerwehren und die nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannten Rettungsorganisationen.

§ 2

Behördenzuständigkeiten

(1) Der Katastrophenschutz obliegt – soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird – den Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Beschränken sich die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen einer Katastrophe auf ein Gemeindegebiet und kann die Katastrophe von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden, obliegt der Katastrophenschutz dem Bürgermeister.

(3) Erfassen die drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen einer Katastrophe mehrere politische Bezirke oder kann der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden, obliegt der Katastrophenschutz der Landesregierung.

II. Abschnitt

Maßnahmen im Katastrophenschutz

§ 3

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Für das Land, für jeden politischen Bezirk und für jede Gemeinde sind Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen zu treffen. Die zuständigen Behörden haben insbesondere

1. a) Katastrophenschutzpläne und
   b) Alarm- und Einsatzpläne für Betriebe oder Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential (§ 8 Abs. 2) zu erstellen und fortzuschreiben,
2. die Katastropheneinsatzleitung zu regeln und diesbezüglich auf eine ausreichende Aus- und Fortbildung zu achten,
3. durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten sicherzustellen und die für die Einsatzleitung notwendige Ausstattung bereitzuhalten,
4. in angemessenem Umfang Katastrophenschutzübungen unter Beteiligung der zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten durchzuführen und
5. für eine psychosoziale Betreuung vorzusorgen.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien für eine einheitliche und zweckmäßige Umsetzung der Maßnahmen nach Abs. 1 zu erlassen.

§ 4

Feststellung der Katastrophe

Die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit über den Eintritt einer Katastrophe unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu informieren und über allenfalls erforderliche Maßnahmen zum Selbstschutz in Kenntnis zu setzen.

§ 5

Einsatzleitung

(1) Die Leitung der Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe obliegt der zuständigen Behörde. Sie hat insbesondere den Einsatz der Organisationen des Katastrophenschutzes anzuordnen und für die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen zu sorgen.

(2) Die Organisationen des Katastrophenschutzes haben die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen selbständig zu treffen, insoweit Weisungen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

(3) Bei der Mitwirkung an der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, deren Auswirkungen nicht auf ein Gemeindegebiet beschränkt sind, ist der Bürgermeister als Gemeindeeinsatzleiter an die Weisungen der zuständigen Behörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat der Bürgermeister alle unaufschiebbaren Maßnahmen im Gemeindegebiet selbständig zu treffen. Das gleiche gilt bei Katastrophen im Sinne des § 2 Abs. 3 für die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 6

Sperre des Katastrophengebietes

(1) Ist eine Katastrophe eingetreten oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß eine Katastrophe eintreten werde, kann die zuständige Behörde zur Abwehr von Gefahren für die körperliche Sicherheit von Personen das Betreten des Gefahrenbereiches und den Aufenthalt in diesem mit Verordnung verbieten und die Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung erklären.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 haben den Tag und die Uhrzeit ihres Inkrafttretens zu bestimmen. Sie sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet erscheint, einen möglichst weiten Kreis potentiell Betroffener zu erreichen, wie etwa durch Anschlag oder Verlautbarung in den Medien. Sie sind aufzuheben, sobald eine Gefährdung nicht mehr zu befürchten ist, und treten jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

III. Abschnitt

Mitwirkung im Katastrophenschutz

§ 7

Katastrophenhilfe

(1) Katastrophenhilfe ist die Mitwirkung im Katastrophenschutz. Sie ist auf Ersuchen der zuständigen Behörde zu leisten, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernstlich gefährdet wird.

(2) Zur Leistung der Katastrophenhilfe sind berufen:

1. die Behörden und Dienststellen des Landes,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes, insbesondere die Feuerwehren, sowie
3. die Gemeinden.

(3) Andere Einrichtungen, deren satzungs- oder statutengemäßer Zweck auf die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben gerichtet ist, können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen zur Katastrophenhilfe verpflichtet werden.

(4) Bei der Vorbereitung der Katastrophenabwehr erstreckt sich die Mitwirkung im Katastrophenschutz darauf,

1. die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden bei der Erstellung und Fortschreibung der Katastrophenschutzpläne (§ 3 Abs. 1) zu unterstützen,
2. auf Anforderung geeignete Personen für die Mitwirkung in der Katastropheneinsatzleitung zu benennen sowie
3. an Katastrophenschutzübungen teilzunehmen.

(5) Das Ersuchen um Katastrophenhilfe stellt die zuständige Behörde für ihr Gebiet. Benötigt sie Hilfe von Einrichtungen außerhalb ihres Gebietes, so stellt sie das Ersuchen über die für den Sitz oder Standort der Verpflichteten zuständigen Behörde. Ist Gefahr im Verzug, so kann diese Hilfe unter Verständigung der zuständigen Behörde unmittelbar angefordert werden.

§ 8

Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz

(1) Die Rechtsträger von Krankenanstalten, die zur Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten geeignet sind, können mit Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Die Pläne haben insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorzusehen und sind mit den Katastrophenschutzplänen (§ 7 Abs. 4 Z. 1) abzustimmen.

(2) Die Betreiber von Betrieben oder Anlagen, von denen besondere Brand-, Explosions- oder sonstige schwerwiegende Gefahren ausgehen können und die infolgedessen eine Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte zu gefährden geeignet sind, sind mit Bescheid der Landesregierung zu verpflichten, Alarm- und Einsatzpläne für Maßnahmen innerhalb des Betriebes oder der Anlage zu erstellen, bei der Erstellung und Fortschreibung behördlicher Alarm- und Einsatzpläne und bei Katastrophenschutzübungen mitzuwirken. Die Landesregierung hat einen Alarm- und Einsatzplan für Maßnahmen außerhalb solcher Betriebe oder Anlagen zu erstellen.

(3) Alarm- und Einsatzpläne sind zu erstellen, um

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so daß die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können;
- Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(4) Näheres zu dieser Bestimmung ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

IV. Abschnitt

Pflichten der Bevölkerung im Katastrophenfall

§ 9

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine allgemeine Kenntnis hievon besteht, wahrnimmt, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt, die nächste Sicherheitsdienststelle oder die Landeswarnzentrale zu verständigen.

(2) Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung von Katastrophenmeldungen verpflichtet. Dies gilt nicht für Anlagen, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(3) Alle Personen, die sich im Einsatzgebiet aufhalten, sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Organe über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

§ 10

Freihalten und Räumung des Einsatzbereiches

(1) Jedermann hat sich im Katastrophengebiet so zu verhalten, daß Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist auf Anordnung der Einsatzkräfte von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten. Die Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

(2) Soweit es zur Bekämpfung der Katastrophe oder zur Vermeidung von Schäden an der körperlichen Sicherheit von Personen notwendig ist, hat die zuständige Behörde mit Verordnung das Verlassen des Einsatzbereiches anzuordnen, das Betreten des Einsatzbereiches zu verbieten und die Einsatzkräfte zu ermächtigen, jedermann aus dem Einsatzbereich wegzuweisen.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind in geeigneter Weise, wie etwa mittels Megaphon, kundzumachen und treten unmittelbar nach ihrer Verlautbarung in Kraft. Die zuständige Behörde hat dafür zu sorgen, daß die Untersagung des Betretens möglichen Betroffenen zur Kenntnis gelangt. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald keine Gefahr mehr besteht, und tritt jedenfalls 24 Stunden nach ihrer Erlassung außer Kraft.

§ 11

Benützung fremden Gutes

Die Einsatzkräfte sind berechtigt, Liegenschaften, Gebäude und Betriebsanlagen im notwendigen Umfang zu betreten, um die zur Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 12

Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und Unterkünften

(1) Zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigte fremde Hilfsmittel, wie insbesondere Fahrzeuge, Baumaschinen und andere Gerätschaften samt Bedienmannschaft, können von der Behörde in Anspruch genommen werden, sofern die Organisationen des Katastrophenschutzes nicht selbst über eine ausreichende Ausstattung verfügen.

(2) Liegenschaften samt ihren Einrichtungen, die zur vorübergehenden Unterbringung oder Versorgung von Personen geeignet sind, können zu diesem Zweck in Anspruch genommen werden, sofern die Unterbringung oder Versorgung von bedrohten oder geschädigten Personen oder von Mitgliedern der Organisationen des Katastrophenschutzes nicht in anderer Weise, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, bewerkstelligt werden kann.

(3) Anordnungen nach den Abs. 1 und 2 sind mit Bescheid der zuständigen Behörde zu erlassen. Sie dürfen nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden. Auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten ist Bedacht zu nehmen. Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Liegenschaften und Hilfsmittel, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

§ 13

Zwangsbefugnisse

Die Rechte und Maßnahmen nach den §§ 10 bis 12 können durch die Einsatzkräfte erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

V. Abschnitt

Kostentragung

§ 14

Kosten der Vollziehung des Gesetzes

(1) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Kosten sind vom Land zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten, die den Gemeinden auf Grund der Vollziehung der ihnen nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben erwachsen.

(2) Kosten sind auch Entschädigungen im Sinne des § 15.

§ 15

Entschädigung Dritter

(1) Leistungsverpflichteten nach den §§ 11 und 12 gebührt eine angemessene Entschädigung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn die schädliche Maßnahme ausschließlich oder überwiegend der Abwehr von Schäden vom Verpflichteten selbst oder seinen Angehörigen diente.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten ab Kenntnis schriftlich beim Land oder der Gemeinde anzumelden. Sofern über die begehrte Entschädigung innerhalb von sechs Monaten ab Anmeldung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche im Verfahren außer Streitsachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Eigener und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, deren drohende oder bereits eingetretene Auswirkungen sich auf ein Gemeindegebiet beschränken und die von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden können, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Die Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung anderer Katastrophen fällt in den übertragenen Wirkungsbereich.

§ 17

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektionen haben als Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

(2) Die Organe der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit im Einsatzbereich die Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe der Bundesgendarmerie und der Bundessicherheitswache, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht im Sinne des § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hiefür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

§ 18

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. der Verpflichtung zur Mitwirkung im Katastrophenschutz gemäß § 8 nicht nachkommt,
2. den Melde- und Auskunftspflichten gemäß § 9 nicht nachkommt,
3. den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen zuwiderhandelt,
4. eine Maßnahme im Rahmen des Katastrophenschutzes behindert oder vereitelt oder
5. mutwillig den Einsatz der Katastrophenhilfsdienste veranlaßt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden mit Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(3) Bei besonders erschwerenden Umständen im Sinne des § 19 Abs. 1 VStG kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 Schilling verhängt werden.

§ 19

Geschlechtsneutrale Formulierung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Form verwendet werden, gelten sprachlich auch in der weiblichen Form.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Notarztrettungsdienstsystem. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 689/10)

1173.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die erforderlichen Mittel für die Finanzierung des Notarztrettungsdienstsystems sicherzustellen und für eine Nachbedeckung, die nicht zu Lasten des Rettungsschillings geht, zu sorgen,
2. durch die noch einzurichtende Zentralstelle für Notarzt- und Katastrophenmedizin, die Errichtung von Notarztstützpunkten in Eisenerz, Vorau und Stainach zu prüfen und bei Bedarf für deren Errichtung finanziell vorzusorgen.

Katastrophenfall; psychosoziale und interkonfessionelle Betreuung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 689/11)

1174.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den in der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung begonnenen Aufbau einer institutionalisierten psychosozialen und interkonfessionellen Betreuung im Katastrophenfall fortzusetzen und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Katastrophenschutzgesetz; Infrastruktur- und Personalausstattung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 689/12)

1175.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur ordnungsgemäßen Vollziehung des Katastrophenschutzgesetzes

1. die erforderliche Personalausstattung (z. B. Katastrophenschutzreferenten in den Bezirkshauptmannschaften, Bereitschaftsdienst technischer Amtssachverständiger, Meteorologen), die geeigneten organisatorischen Vorkehrungen für die rasche Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten, die erforderlichen Infrastrukturverbesserungen in der Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung und in den Bezirksverwaltungsbehörden in den Bereichen EDV, Kommunikation, Grundlagenforschung, automatische Meldeanlagen für den amtlichen Lawinenwarndienst (Erweiterung der Landeswarnzentrale, Hardware-Ausstattung mit Laptops, Mobilfax, Internet, Server, Kommunikation mit Pager, Mobiltelefon und Fax) sicherzustellen,
2. Vorsorge für Akutbewältigungsmaßnahmen bei Schadensereignissen mit einer Einrichtung einer Zentralstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin zu treffen und
3. die Einbindung externer Dienste von Universitäten etc. in das Krisenmanagement verstärkt zu forcieren.

„Wildbach- und Lawinenverbauung"; Erhöhung des Budgetpostens. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 689/13)

1176.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für eine Erhöhung des Budgetpostens „Wildbach- und Lawinenverbauung" zu sorgen, um die vorgesehenen Bundesmittel auszuschöpfen.

Bergwerkskatastrophe Lassing, Bericht und Konsequenz. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 689/14)

1177.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert zu erwirken, daß dem Landtag der Bericht der unabhängigen Expertenkommission, des zuständigen Bundesministers sowie der für Katastrophenfälle zuständigen Referentin der Landesregierung und über die Höhe und die Verwendung aller gespendeten Mittel – einschließlich der der öffentlichen Hand – ehestens zumindest ein Zwischenbericht, wenn möglich ein abschließender Bericht vorgelegt wird.

Katastrophenschutzgesetz (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 689/15)

1178.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag innerhalb eines Jahres einen Bericht über die Umsetzung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes mit dem Schwergewicht – Stand der Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen – vor allem durch Betreiber von Betrieben oder Anlagen, von denen besondere Brand-, Explosions- oder sonstige schwerwiegende Gefahren ausgehen und dabei eine Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sein können, vorzulegen.

Auskunftspflichtgesetz; Änderung. (Einl.-Zahl 1070/1, Beilage Nr. 135) (VD-20.16-1/92-9)

1179.

Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Auskunftspflichtgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 286/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, beschlossen:

Das Steiermärkische Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 73/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Auskunftsbegehren kann schriftlich, mündlich oder telefonisch gestellt werden."

2. § 3 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Ist der Inhalt eines schriftlichen Auskunftsbegehrens unklar, so kann dem Auskunftswerber die Verbesserung seines Begehrens aufgetragen werden."

3. § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Inkrafttreten von Novellen

§ 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 dritter Satz, in der Fassung LGBl. Nr. .../..., treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft."

Gesetze, leserfreundliche Formulierung.
(Einl.-Zahl 1055/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 192)

1180.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Regierungsvorlagen betreffend Gesetzesvorschläge leserfreundlich zu gestalten und gegebenenfalls im Zuge des Begutachtungsverfahrens von Gesetzesentwürfen auch die Expertise von Sprachexperten einzuholen, um zu gewährleisten, daß Gesetze für die Betroffenen leicht lesbar und verständlich sind.

Gemeindeordnung, Novellierung; Ehrenbürgerschaften.
(Einl.-Zahl 1052/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 195)

1181.

Der Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 1052/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend die Novellierung der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Verbot der Verleihung von Ehrenbürgerschaften), wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration; letzter Vierteljahresbericht 1998.
(Einl.-Zahl 1072/1)
(EA-41.25-1/98-160)

1182.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration für das letzte Vierteljahr 1998 wird zur Kenntnis genommen.

Wissenschaftsbericht 1997.
(Einl.-Zahl 1069/1)
(AAW-10 W 7-98/27)

1183.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1997 über die Wissenschafts- und Forschungsförderungen des Landes Steiermark mit beigelegtem Geschäftsbericht der landeseigenen JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft m. b. H. wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß; Selbständiger Bericht 1997.
(Einl.-Zahl 1102/1)
(LTD)

1184.

Der Selbständige Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Jänner 1997 bis zum 31. Dezember 1997 wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß, Selbständiger Bericht 1997.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1102/2)

1185.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den jährlichen Bericht des Landesrechnungshofes über jene gemäß § 11 bis 15 LRH-VG ausgeübte Tätigkeit „Projektkontrolle und Projektabwicklungskontrolle" durch eine Stellungnahme, inwieweit die Vorschläge, Empfehlungen und Anregungen des Landesrechnungshofes bei allen überprüften Projekten umgesetzt oder eingebunden wurden, zu ergänzen.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Bauernsterbens. (Dringliche Anfrage Nr. 49, Entschließungsantrag)

1186.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,

1. ehestens für die Einführung eines Sockelbetrages zu sorgen,
2. eine Deckelung für hohe Subventionsbezieher einzuführen mit dem Ziel, Fördergerechtigkeit herbeizuführen,
3. als Maß der Förderungen den Arbeitseinsatz, und nicht wie bisher Hektar und Stück heranzuziehen,
4. gesetzliche Hindernisse, die den Bauern Chancen auf ein Einkommen bieten, zu entfernen (z. B. Gewerbeordnung).

Agenda-2000-Verhandlungen. (Dringliche Anfrage Nr 49, Entschließungsantrag)

1187.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. folgende Maßnahmen in die Wege zu leiten:
   - ausreichende Bereitstellung von Landesmitteln für die nationale Kofinanzierung von EU-Mitteln,
   - ausreichende Bereitstellung von Landesmitteln für ergänzende nationale Maßnahmen, wie z. B. österreichische Kalbinnenprämie und Mutterkuhzusatzprämie,
   - rasche Erstellung der Programme für die ländliche Entwicklung, Sicherung der dafür notwendigen Mittel sowie Schaffung der erforderlichen Abwicklungsstruktur,
   - Sicherstellung der Finanzierung für die ländliche Wegeerhaltung,
   - ergänzende Landesförderung für
     - Milchhygieneprogramme und Milchqualitätsuntersuchungen,
     - die Gewährung eines Zuschusses zu den Sozialversicherungsbeiträgen für hauptberuflich beschäftigte Angehörige in der Land- und Forstwirtschaft,
     - landesspezifische Marketingmaßnahmen.
2. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, um folgende Maßnahmen zu erwirken:
   - Anhebung des Vorsteuerpauschales in der Land- und Forstwirtschaft auf 12 bis 13 Prozent,
   - Verbilligung des in der Landwirtschaft verwendeten Diesels,
   - keine Einheitswerterhöhung und Senkung der Einheitswertzuschläge,
   - ausreichende Bereitstellung von Bundesmitteln für die nationale Kofinanzierung von EU-Mitteln,
   - ausreichende Bereitstellung von Bundesmitteln für ergänzende nationale Maßnahmen, wie z. B. österreichische Kalbinnenprämie und Mutterkuhzusatzprämie,
   - rasche Erstellung der Programme für die ländliche Entwicklung und Sicherung der dafür notwendigen Mittel,
   - Beschränkung der Rückzahlungsverpflichtung bei Verfehlungen im Rahmen der laufenden Umweltprogramme auf das jeweilige Antragsjahr.

51. Sitzung am 27. April 1999

(Beschlüsse Nr. 1189 bis 1225)

Unternehmensgründungen durch Frauen.
(Einl.-Zahl 1081/1)

1189.

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Ersuchen an die Bundesregierung heranzutreten:

Die Bundesregierung wolle für die flächendeckende Errichtung von serviceorientierten Beratungs- und Informationsstellen, die Frauen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit unterstützen, sowie für die Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für entsprechende Förderungen, die über einheitliche Richtlinien verfügt, Sorge tragen.

„Öko-Technik-Netzwerk-Cluster".
(Einl.-Zahl 67/8)
(LBD-WIP 14.08-98/9)

1190.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 465 des Steiermärkischen Landtages vom 25. November 1997 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Mag. Hochegger, Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Karisch, Riebenbauer und Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, betreffend den „Öko-Technik-Netzwerk-Cluster", wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Automobil- und Öko-Technik-Netzwerk-Cluster, Chancengleichheit.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 67/9)

1191.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. für Maßnahmen im Rahmen des Öko-Technik-Netzwerk-Clusters die gleichen finanziellen, logistischen und infrastrukturellen Maßnahmen wie im Bereich des Automobil-Clusters vorzusehen sowie
2. diese Maßnahmen im Landesvoranschlag für das Jahr 2000 ausreichend zu budgetieren.

Berufsschulorganisationsgesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 946/3, Beilage Nr. 144)

1192.

Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl. Nr. 74/1979, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/1991, wird in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/1998, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/1998, sowie des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 132/1998, geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht – in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier – Wochen dauernden Unterricht; die Lehrgangsdauer ist zu verlängern, wenn es zwingende Gründe, insbesondere die Gestaltung des Lehrplanes, erfordern."

2. § 4 Abs. 2 lit. c entfällt.

3. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die im Lehrplan vorgesehene Stundenanzahl ist anzustreben.
2. Ein Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch Unterbrechungen, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde.
3. Die Lehrgänge sind so zu organisieren, daß grundsätzlich jeder Schüler in jedem Lehrjahr die dem Lehrjahr entsprechende Klasse besuchen kann.
4. Die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden."

4. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Unterricht ist anstatt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen

1. in Leibesübungen – abgesehen von der Trennung nach Geschlechtern – ab einer Schülerzahl von 27.
2. in Textverarbeitung und sprachlichen Gegenständen ab einer Schülerzahl von 20 und
3. in Verkaufskunde und in praktischen Unterrichtsgegenständen einschließlich Laboratoriumsübungen ab einer Schülerzahl von 18."

5. § 6 Abs. 4 und 6 entfallen.

6. § 6 Abs. 8 lautet:

„(8) Vor Entscheidungen gemäß Abs. 2 und 7 ist der Landesschulrat für Steiermark zu hören."

7. § 8 Abs. 1 erster und zweiter Satz lauten:

„Für die Führung von Leistungsgruppen sind ab einer Schülerzahl von 20 zwei Schülergruppen zu bilden. Darüber hinaus ist jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 25 Schülern zu bilden."

8. § 8 Abs. 2 entfällt.

9. Im § 8 Abs. 3 und Abs. 4 lit. a entfällt der Ausdruck „und saisonmäßigen" bzw. „oder saisonmäßigen".

10. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

Abweichung von den §§ 6, 7 und 8 durch die Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann aus Gründen der Sicherheit, des Lehrplanes, der räumlichen oder gerätemäßigen Ausstattung sowie der Organisation für einzelne Schulen oder Klassen

1. kleinere als die im § 6 Abs. 3 und im § 8 Abs. 1 vorgesehenen Teilungszahlen für Schülergruppen festsetzen,
2. auch für andere als die im § 6 Abs. 3 genannten Unterrichtsfächer die Teilung in Schülergruppen vorsehen, wobei auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung Bedacht zu nehmen ist, und
3. kleinere als die im § 7 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Mindestzahlen festsetzen,

sofern die räumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind und die für die Erstellung der Stellenpläne vom Bund vorgegebenen Grundsätze es zulassen. Vor einer solchen Entscheidung ist der Landesschulrat für Steiermark zu hören.

(2) Die Landesregierung kann, nur wenn und insoweit die für die Erstellung der Stellenpläne vom Bund vorgegebenen Grundsätze es erfordern, auch

1. größere als die im § 8 Abs. 1 vorgesehenen Teilungszahlen für Schülergruppen sowie
2. größere als die im § 7 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Mindestzahlen festsetzen und weiters
3. größere als die im § 6 Abs. 3 vorgesehenen Teilungszahlen festsetzen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:
   a) In sprachlichen Gegenständen und im praktischen Unterricht einschließlich Laboratoriumsübungen ist der Unterricht ab einer Schülerzahl von 30 jedenfalls in Schülergruppen zu erteilen.
   b) Teilungszahlen für Schülergruppen, die von der Landesregierung aus Sicherheitsgründen festgesetzt wurden, dürfen nicht überschritten werden.

§ 8 b

Schulautonome Abweichung von den §§ 6, 7 und 8

(1) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann – auch abweichend von Regelungen gemäß § 8 a –

1. andere als die im § 6 Abs. 3 und im § 8 Abs. 1 vorgesehenen Teilungszahlen für Schülergruppen festsetzen,
2. auch für andere als die im § 6 Abs. 3 genannten Unterrichtsfächer die Teilung in Schülergruppen vorsehen, wobei auf die Möglichkeit von Angeboten zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung Bedacht zu nehmen ist, und
3. andere als die im § 7 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Mindestzahlen festsetzen.

(2) Wenn der Schulgemeinschaftsausschuß im Sinne des Abs. 1 von der Schulautonomie Gebrauch machen will, sind im Rahmen des vom Bund genehmigten Gesamtstellenplanes von der zuständigen Behörde die der Schule zustehenden Lehrerwochenstunden zu ermitteln und der Schule zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 ist der Schulgemeinschaftsausschuß jedoch an folgende Einschränkungen gebunden:

1. Die der Schule zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden dürfen nicht überschritten werden.
2. In sprachlichen Gegenständen und im praktischen Unterricht einschließlich Laboratoriumsübungen ist der Unterricht ab einer Schülerzahl von 30 jedenfalls in Schülergruppen zu erteilen.

3. Teilungszahlen für Schülergruppen, die durch die Landesregierung aus Sicherheitsgründen festgesetzt wurden, dürfen nicht überschritten werden."

11. § 9 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Für das behördliche Verfahren bei der Vollziehung dieses Gesetzes gelten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG.

(2) Dem gesetzlichen Schulerhalter sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer Berufsschule beteiligten Gebietskörperschaften kommt in Verfahren nach den Abschnitten II bis VI Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu."

12. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Berufsschulen gemäß § 4 Abs. 2 lit. b können nach Maßgabe des Bedarfs errichtet werden."

13. Dem § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung der Landesregierung gilt jedoch als erteilt, wenn das Land als gesetzlicher Schulerhalter selbst Bauherr ist."

14. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für Lehrwerkstätteneinrichtungen erforderlich, insoweit sie mit Feuerstätten, Propangas- und Schweißanlagen sowie mit elektrischen Betriebsmitteln ausgestattet sind. Elektrische Betriebsmittel gelten jedoch als bewilligt, wenn

1. ihre Leistung nicht mehr als 1,3 kW beträgt und
2. sie nicht für den Einsatz in gefährlichen Bereichen (z. B. explosionsfähige Atmosphäre) bestimmt sind und
3. sie mit dem ÖVE- oder dem CE-Prüfzeichen versehen sind."

15. § 15 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

16. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Baulichkeiten und Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalter – von Katastrophenfällen abgesehen – einer, wenn auch nur vorübergehenden, Mitverwendung für andere Zwecke nur zuführen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird."

17. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Vor Entscheidung in den Fällen des Abs. 3 ist dem Landesschulrat für Steiermark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

18. § 27 lit. c entfällt.

19. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat den Berufsschulbeirat vor Rechtsakten nach § 4 Abs. 4, § 11, § 14, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2 und § 30 zu hören."

20. § 36 lautet:

„§ 36

Zusammensetzung

(1) Dem Berufsschulbeirat gehören an:

1. der mit der Leitung des Berufsschulreferates betraute politische Referent der Landesregierung als Vorsitzender,
2. ein weiteres Mitglied der Landesregierung auf Vorschlag der stärksten jener Landtagsfraktionen, denen der Vorsitzende nicht angehört, als Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. sieben nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von den jeweiligen Landtagsfraktionen vorzuschlagende Mitglieder, unter denen sich mindestens je zwei Vertreter der Berufsschullehrerschaft und der Gemeinden befinden müssen,
4. je zwei von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark vorzuschlagende Vertreter.

(2) Für die in Abs. 1 Z. 3 und 4 aufgezählten Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Bestellung der im Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 aufgezählten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder erfolgt durch die Landesregierung.

(4) Der Amtsdirektor des Landesschulrates, der Landesschulinspektor für das Berufsschulwesen, die Berufsschulinspektoren, der Vorstand der für Berufsschulangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung sowie der für den Bereich der Berufsschulen zuständige Landesschulsprecher der Landesschülervertretung sind mit beratender Stimme beizuziehen. Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können weitere Fachleute mit beratender Stimme fallweise beigezogen werden.

(5) Jene Landtagsfraktionen, denen weder der Vorsitzende (Abs. 1 Z. 1), sein Stellvertreter (Abs. 1 Z. 2) noch ein Mitglied nach dem Stärkeverhältnis im Landtag (Abs. 1 Z. 3) zuzurechnen sind, haben das Recht, je einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden."

21. § 42 entfällt.

22. § 43 lautet:

„§ 43

Schuljahr

(1) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Schuljahr beginnt am 1. Montag im September.

(3) Die Landesregierung kann den Beginn des Schuljahres für die ganzjährigen Berufsschulen, auch für einzelne Schulen, durch Verordnung auf den 2. Montag im September verlegen, wenn wichtige

Gründe vorliegen, insbesondere Interessen der Ausbildung oder der Wirtschaft sowie berechtigte Interessen der Schüler.

(4) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(5) An ganzjährigen Berufsschulen besteht das Unterrichtsjahr aus zwei Semestern. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Das zweite Semester beginnt am Montag nach den Semesterferien und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(6) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit Beginn des nächsten Schuljahres.

(7) Wenn von der Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 3 Gebrauch gemacht wird, beginnen für die ganzjährigen Berufsschulen die Hauptferien eine Woche später."

23. Nach dem § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Lehrgangseinteilung

(1) Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat die Landesregierung mit Verordnung die Lehrgangseinteilung gemäß den folgenden Absätzen vorzunehmen.

(2) Die Weihnachts-, Semester- und Osterferien werden auf die Lehrgangsdauer nicht angerechnet.

(3) Die Anzahl der achtwöchigen Lehrgänge hat sich nach der Schülerzahl zu richten und höchstens fünf zu betragen.

(4) Der zweite achtwöchige Lehrgang in jedem Schuljahr endet spätestens am 23. Dezember.

(5) Der Beginn des ersten Lehrganges und zugleich des Schuljahres kann, auch für einzelne Schulen, um bis zu eine Woche verschoben werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere Interessen der Ausbildung oder der Wirtschaft sowie berechtigte Interessen der Schüler. Der erste Lehrgang und zugleich das Schuljahr darf jedoch frühestens am 1. September beginnen.

(6) Wenn bei der Lehrgangseinteilung von der Möglichkeit des Abs. 5 Gebrauch gemacht wird, beginnen für die betroffenen Schüler die Hauptferien entsprechend früher oder später."

24. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Schultage sind, soweit sie nicht nach den folgenden Absätzen schulfrei sind,

1. an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche,
2. an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage."

25. § 44 Abs. 2 lit. d lautet:

„d) die Tage vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag (Semesterferien);"

26. Nach § 44 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen kann jeder Samstag oder jeder zweite Samstag von der Schulleitung auf Vorschlag des Schulgemeinschaftsausschusses schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann sich auf die ganze Schule oder auf einzelne Klassen beziehen. Vor Erlassung dieser Verordnung sowie vor deren Abänderung oder Behebung ist den Lehrern und den Schülern, die zu diesem Zeitpunkt einen Lehrgang besuchen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn das Anhörungsverfahren ergibt, daß mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen den Antrag des Schulgemeinschaftsausschusses unterstützen, ist die Verordnung zu erlassen."

27. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Schulleiter kann in jedem Schuljahr nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis zu zwei Tage, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage für schulfrei erklären. Falls dadurch die in der Lehrgangseinteilung festgesetzte Stundenanzahl nicht erreicht wird, hat der Schulleiter die Einbringung anzuordnen, erforderlichenfalls auch an schulfreien Tagen. Die Einbringung ist jedoch unzulässig an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 19. März, am Allerseelentag, am 24. und am 31. Dezember sowie in den letzten drei Tagen der Karwoche."

28. § 44 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden durch schulfreie Tage gemäß den Abs. 2 und 4 um mehr als ein Zehntel unterschritten würde, hat die Landesregierung die Einbringung anzuordnen. Die Einbringung hat durch Verminderung der schulfreien Tage, durch Verkürzung der Hauptferien um höchstens zwei Wochen oder an lehrgangsmäßigen Berufsschulen durch Verlängerung der Lehrgänge zu erfolgen. Die Einbringung ist jedoch unzulässig an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 19. März, am Allerseelentag, am 24. und am 31. Dezember sowie in den letzten drei Tagen der Karwoche."

29. § 44 Abs. 6 entfällt.

30. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Vor Erlassung von Verordnungen auf Grund des Abschnittes VIII. (Schulzeit) ist der Landesschulrat für Steiermark zu hören."

31. Im § 48 wird vor dem Abs. 1 die Überschrift „Inkrafttreten" eingefügt.

32. § 48 Abs. 3 und 4 entfallen.

33. Nach § 48 werden folgende § 49, 50 und 51 eingefügt:

„§ 49

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 4, 7, 43, 44 und 45 durch die Novelle LGBl. Nr. 78/1985 ist am 1. November 1985 in Kraft getreten. Die Neufassung des § 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 78/1985 ist hinsichtlich der ersten Schulstufe mit dem Schuljahr 1984/85, der zweiten Schulstufe mit dem Schuljahr 1985/86, der dritten Schulstufe mit dem Schuljahr 1986/87 und der vierten Schulstufe mit dem Schuljahr 1987/88 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 6 Abs. 3 bis 8, § 8, § 15 und § 44 durch die Novelle LGBl. Nr. 90/1988 ist am 11. November 1988 in Kraft getreten. Die Neufassung des § 6 Abs. 1 und 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 90/1988 ist hinsichtlich der ersten Schulstufe am 1. September 1987, hinsichtlich der zweiten Schulstufe am 1. September 1988, hinsichtlich der dritten Schulstufe am 1. September 1989 und hinsichtlich der vierten Schulstufe am 1. September 1990 in Kraft getreten.

(3) Die Neufassung der §§ 4, 35 und 36 durch die Novelle LGBl. Nr. 81/1991 ist am 3. Oktober 1991 in Kraft getreten.

(4) Die Neufassung des § 4 Abs. 2 lit. b, § 6 Abs. 3 und 8, § 8 Abs. 1, 3 und 4 lit. a, § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 2, § 14, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und 4, § 35 Abs. 2, § 36, § 43, § 44 Abs. 1 und 2 lit. d, § 44 Abs. 3 und 5, § 47 Abs. 2, § 48, die Einfügung des § 4 Abs. 2 a, § 8 a, § 8 b, § 43 a, § 44 Abs. 2 a, § 49, § 50 und § 51 sowie die Aufhebung des § 4 Abs. 2 lit. c, § 6 Abs. 4 und 6, § 8 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 27 lit. c, § 42, § 44 Abs. 6, § 48 Abs. 3 und 4 durch die Novelle LGBl. Nr. .../1999 tritt am ... in Kraft.

§ 50

Übergangsbestimmungen

(1) Vor Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. .../1999 erlassene Verordnungen zur Schulfreierklärung von Samstagen gelten als auf Grund dieses Gesetzes in der Fassung LGBl. Nr. .../1999 erlassen.

(2) Die nach den Bestimmungen des § 36 vor der Novelle LGBl. Nr. .../1999 bestellten Mitglieder des Berufsschulbeirates – ausgenommen der Landeshauptmann – bleiben bis zur nächsten Gesetzgebungsperiode im Amt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Vorsitz auf den mit der Leitung des Berufsschulreferates betrauten politischen Referenten der Steiermärkischen Landesregierung übergeht und daß dem Amtsdirektor des Landesschulrates für Steiermark bzw. dessen Vertreter im Amt nur beratende Stimme zukommt.

§ 51

Geschlechtsneutrale Formulierung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz in der männlichen Form verwendet werden, gelten sprachlich auch in der weiblichen Form."

Liegenschaftsverkauf an Firma Bleyle Ges. m. b. H., 8243 Pinggau. (Einl.-Zahl 1101/1) (LBD-WIP 12-Be 19-99/599)

1193.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 338, Gst.-Nr. 205, im unverbürgten Flächenausmaß von 4068 Quadratmeter, und der EZ. 442, Gst.-Nr. 199/1 und 199/2, je GB. 64013 Pinggau, im unverbürgten Flächenausmaß von 1821 Quadratmeter an die Firma Bleyle Ges. m. b. H., 8243 Pinggau, Steinamangerstraße 22, um einen Kaufschilling von 1,730.000,–, wird genehmigt.

Galsterbergalm-Bahnen Ges. m. b. H. LRH-Bericht Nr. 67 (Einl.-Zahl 1138/1) (Mündlicher Bericht Nr. 201) (10-23 Ga 12/87-99)

1194.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 67, betreffend Überprüfung der Galsterbergalm-Bahnen Ges. m. b. H. & Co. KG., wird zur Kenntnis genommen.

Aufsichtsräte. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1138/2) (10-24 Me 1/278-99)

1195.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Zukunft die Aufsichtsratsbezüge von Landesbeamten in Gesellschaften mit Landesbeteiligungen nicht mehr zu übernehmen, sondern im Sinne der Kostenwahrheit diese Kosten an die jeweilige Gesellschaft zu überwälzen.

Landesmietwohnungen, Verkauf.
(Einl.-Zahl 1104/1)
(LV-20 L 2/20-99)

1196.

Der Abverkauf von 14 Landeswohnungen an die Mieter entspricht den Grundsätzen des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 25. Mai 1996 und wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landesstraßen, Sanierung.
(Einl.-Zahl 871/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 211)
(LBD-2d 0 AL0-4/98-4)

1197.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ein Gesamtkonzept über die Verwendung der Mittel für das Landesstraßen-Sonderbauprogramm für die Erhaltung und Sanierung von Landesstraßen vorzulegen.

Straßenerhaltungsmaßnahmen, Prüfung durch LRH.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 871/4)

1198.

Der Landesrechnungshof prüft stichprobenartig die im Antrag, Einl.-Zahl 871/1, angeführten Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen für steirische Landesstraßen.

Schulbusse, Mitfahrmöglichkeit.
(Einl.-Zahl 596/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 210)

1199.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Ersuchen an die Bundesregierung heranzutreten, zu ermöglichen, daß die Schulbusunternehmen neben Schülern auch andere Personen mit Schulbussen entlang der festgelegten Wegstrecken gegen ein entsprechendes Entgelt befördern können.

A 9, Pyhrnautobahn, Geschwindigkeitsbeschränkung.
(Einl.-Zahl 1094/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 209)

1200.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um eine Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 9 der Phyrnautobahn während der Nachtzeit im Hinblick auf die getroffenen Lärmschutzmaßnahmen zu erwirken.

L 208, Perbersdorfer Straße, Ausbau.
(Einl.-Zahl 868/9)
(LBD-2a 08 L 1/96-59)

1201.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1037 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1998 über den Antrag der Abgeordneten Alfred Prutsch und Ing. Löcker, betreffend Ausbau der L 208, Perbersdorfer Straße von Weinburg bis Gosdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Radweg zwischen Spielberg und Fohnsdorf.
(Einl.-Zahl 1005/1)
(LBD-2b 03-1/98-3)

1202.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehebaldigst für die Errichtung eines Radweges entlang der L 503 von Spielberg nach Fohnsdorf zu sorgen.

Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, Änderung.
(Einl.-Zahl 984/1, Beilage Nr. 127)
(Mündlicher Bericht Nr. 206)

1203.

Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 29/1998, wird geändert wie folgt:

1. § 8 lautet:

„§ 8

Heranziehung von Privatpersonen

(1) Mit Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, können auch Personen betraut werden, die weder Landes- noch Gemeindebedienstete sind. Landes- oder Gemeindebedienstete können auch über ihren dienstlichen Aufgabenbereich hinaus mit Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, betraut werden. Dabei ist sicherzustellen, daß es zu keinen Überschneidungen zwischen dienstlichem und dem als Privatperson wahrgenommenen Aufgabenbereich kommt.

(2) Voraussetzung für die Heranziehung ist die Anerkennung durch die Landesregierung. Die Anerkennung ist auf Antrag, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, auszusprechen, wenn der Antragsteller

a) die entsprechende persönliche Eignung und Zuverlässigkeit aufweist und

b) entsprechende Zeugnisse über seine Befähigung zur Erbringung der in Betracht kommenden Leistung vorlegt.

(3) Die Anerkennung gilt längstens für die Dauer von drei Jahren. Sie kann auf Antrag jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens vier Monate vor Ablauf der Anerkennung zu stellen. Wird fristgerecht um Verlängerung der Anerkennung angesucht, so bleibt diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung über dieses Ansuchen aufrecht.

(4) Die Anerkennung ist zu entziehen bzw. nicht wieder zu verlängern, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht mehr gegeben sind."

2. § 11 lautet:

„§ 11

Jugendwohlfahrtsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Fragen der Jugendwohlfahrt wird beim Amt der Landesregierung ein Jugendwohlfahrtsbeirat eingerichtet. Er besteht aus 25 Mitgliedern.

(2) Dem Jugendwohlfahrtsbeirat gehören an:

1. die Leiter der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung,
2. der Leiter des Referates für Jugendwohlfahrt in der für die rechtlichen Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,
3. der Landesinspektor für Sozialarbeit beim Amt der Landesregierung,
4. der Steiermärkische Kinder- und Jugendanwalt,
5. der Leiter des Jugendamtes der Stadt Graz,
6. ein Leiter des Jugendwohlfahrtsreferates einer Bezirkshauptmannschaft,
7. ein Bezirkshauptmann,
8. acht Mitglieder, welche als Träger der freien Jugendwohlfahrt anerkannt sind und vom Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger" vorgeschlagen werden. Bei der Auswahl ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls Vertreter repräsentativer Einrichtungen bestellt werden und möglichst verschiedene Fachrichtungen vertreten sind,
9. ein Vertreter der Justiz,
10. ein Vertreter der Exekutive,
11. ein Vertreter der Bewährungshilfe,
12. ein Mitglied, das auf Grund wissenschaftlicher Tätigkeit besondere Sach- und Problemkenntnisse in Fragen der Jugendwohlfahrt hat,
13. die übrigen Mitglieder sind von den Landtagsklubs im Verhältnis der bei der letzten Landtagswahl erhaltenen gültigen Stimmen zu nominieren. Landtagsklubs, denen kein Nominierungsrecht zukommt, können jeweils einen Vertreter und dessen Ersatzmitglied namhaft machen, welche an den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen können.

(3) Unterlässt der Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger" die Ausübung des ihm gemäß Abs. 2 Z. 8 zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung diese Mitglieder zu bestimmen und zu bestellen. Bei der Auswahl hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls Vertreter repräsentativer Einrichtungen bestellt werden und möglichst verschiedene Fachrichtungen vertreten sind.

(4) Der Jugendwohlfahrtsbeirat kann bei Bedarf zu einzelnen Beratungsgegenständen Experten und Auskunftspersonen beiziehen.

(5) Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben über ihren Antrag Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten zustehenden Reisegebühren. Denselben Anspruch haben gemäß § 11 Abs. 5 beigezogene Experten und Auskunftspersonen.

(6) Die Mitglieder des Jugendwohlfahrsbeirates sind für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages von der Landesregierung zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat. Die Mitglieder haben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Jugendwohlfahrtsbeirates weiterzuführen.

3. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Organisation des Jugendwohlfahrtsbeirates

(1) Die Landesregierung hat den Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung einzuladen. Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung hat bis zur Wahl des Vorsitzenden der bisherige Vorsitzende zu führen.

(2) Der Beirat hat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen.

(3) Das für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Regierungsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

(4) Der Beirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltung und Stimmengleichheit gelten als Ablehnung. Der Beirat kann die Vertraulichkeit der Beratung beschließen.

(5) Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Sie hat insbesondere festzulegen

- die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
- die Gründe für die Beendigung der Funktion,
- die Einberufung der Sitzungen.

(6) Geschäftsstelle des Jugendwohlfahrtsbeirates ist die für die fachlichen Aufgaben der Jugendwohlfahrt zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung."

4. § 12 lautet:

„§ 12

Aufgaben des Jugendwohlfahrtsbeirates

(1) Der Beirat ist jedenfalls zu befassen

1. mit grundsätzlichen Fragen der Planung und Entwicklung neuer Strukturen im Bereich der Jugendwohlfahrt,
2. mit der Beurteilung von gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Jugendwohlfahrt, die sich auf Kinder und Jugendliche nachteilig auswirken können,
3. mit Gesetzesentwürfen, die die Jugendwohlfahrt betreffen.

(2) Der Beirat ist vor der Bestellung des Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwaltes zu hören."

5. § 23 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Pflegebewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen."

6. § 28 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Zu Unrecht empfangenes Pflegeelterngeld ist vom Empfänger zurückzuerstatten."

7. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Erstausstattungspauschale für Pflegeeltern

Pflegeeltern oder Pflegepersonen, ausgenommen passagere, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 37 Abs. 1 oder gemäß § 43 Abs. 3 aufnehmen, sowie Personen gemäß § 46 gebührt anläßlich der Erstaufnahme eine Pauschalabgeltung für den Aufwand in Höhe des Pflegeelterngeldes für ein Kind unter 12 Jahren. Die Zuerkennung erfolgt von Amts wegen durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Unterbringung veranlaßt hat."

8. Nach § 29 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 und 3 ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen."

9. § 31 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen zu erteilen."

10. § 32 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Werden Mißstände wahrgenommen, so ist, sofern deren Behebung möglich ist, diese mit Bescheid innerhalb angemessener Frist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, aufzutragen."

11. § 46 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Antrag auf Gewährung eines Kostenzuschusses ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen

a) vom Minderjährigen oder
b) von seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen oder
c) von den sonstigen im Absatz 1 genannten Personen, bei denen der Minderjährige zur Pflege untergebracht ist."

12. § 46 a Abs. 1 lautet:

(1) „Die gemäß §§ 43 Abs. 4 und 46 Abs. 3 antragsberechtigten Personen sind verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Kostenzuschusses (§§ 43 und 46) unverzüglich der zuschußgewährenden Behörde zu melden."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gemäß § 8 Abs. 2 StJWG, in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, erteilte Anerkennungen erlöschen, sofern nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes um Verlängerung gemäß § 8 Abs. 3 angesucht wird.

(3) Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Beirates in ihrer Funktion.

Pflichtpraktikum, Schülerfreifahrt. (Einl.-Zahl 819/2) (13-03.00-82/4-99)

1204.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 741 des Steiermärkischen Landtages vom 9. Juni 1998 zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Pußwald, Majcen und Beutl, betreffend Schülerfreifahrt während des Pflichtpraktikums für Schüler und Schülerinnen der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, wird zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen im Personalbereich. (Einl.-Zahl 213/24)

1205.

Die Landesregierung wird aufgefordert, für eine rasche Umsetzung nachstehender Punkte zu sorgen:

1. Im Rahmen der Ausbildung von Bediensteten ist die Zuteilung im Sinne einer Rotation so zu verfügen, daß jeder Bedienstete innerhalb seiner Dienststelle zumindest zu kurzfristigen Vertretungen in der Lage sein muß, unterschiedliche Tätigkeitsfelder bearbeiten zu können (z. B. im Urlaubs-, Krankheitsfall), wobei es dem Dienststellenleiter überlassen bleibt, die dafür erforderliche Zeit anzuberaumen. Um eine fundierte Ausbildung sicherzustellen, ist im Bedarfsfall bei anstehenden Pensionierungen dafür zu sorgen, daß eine zeitlich parallele Ausbildung des aufzunehmenden Dienstnehmers erfolgt.

2. In einer Regierungsvorlage über das neue Dienstrecht ist

   a) im Sinne der Chancengleichheit, unabhängig von der schulischen Ausbildung, insbesondere auf die Durchlässigkeit der Einstufung in begründeten Fällen Bedacht zu nehmen;

   b) gesetzlich zu verankern, daß Führungskräfte zur Fortbildung verpflichtet werden;

   c) bei Führungskräften eine befristete Bestellung (fünf Jahre) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vorzusehen;

   d) eine Harmonisierung der Bezüge zwischen Vertragsbediensteten und Beamten – in beide Richtungen – durchzuführen.

3. Die derzeitige Ausschreibungspraxis ist sowohl in bezug auf Teilzeitarbeitsplätze als auch in bezug auf die Priorität für interne Ausschreibungen beizubehalten.

4. Um das Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen transparenter zu machen, hat eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit zu erfolgen.

Teilzeitbeschäftigte, Diskriminierung im Dienstrecht. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 213/26)

1206.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. das Landesdienstrecht auf mögliche gehaltsrechtliche Diskriminierungen von Teilzeitbeschäftigten zu überprüfen und insbesondere die Regelung des § 19 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, die eine Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten bei der Vorrückung bedeutet, im Zuge der nächsten Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz aus dem Landesrecht zu beseitigen und
2. an die Bundesregierung heranzutreten, die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten bei der Vorrückung auch im Dienstrecht des Bundes zu beseitigen.

Steuerfreies Existenzminimum für Familienmitglieder. (Einl.-Zahl 429/6) (LAD-11.11-6/98-29)

1207.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 784 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Pußwald, Straßberger, Beutl, Dr. Lopatka und Dr. Karisch, betreffend steuerfreies Existenzminimum für Familienmitglieder, wird zur Kenntnis genommen.

In-Vitro-Fertilisationsversuche, Kostenübernahme. (Einl.-Zahl 837/7) (5-f22a 31/5-99)

1208.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Beschlüssen Nr. 937 und Nr. 938 des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über die Anträge der Abgeordneten Mag. Hartinger, List und Schinnerl, betreffend die gänzliche Kostenübernahme durch die Sozialversicherungsträger im Falle der In-Vitro-Fertilisation – bis zu vier Versuche – durch entsprechende Novellierung der sozialrechtlichen Gesetze, wird zur Kenntnis genommen.

Einrichtung von Ausländerbeiräten; Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, Gemeindewahlordnung Graz 1992, Gemeindeordnung 1967, Gemeindewahlordnung 1960, Änderung. (Einl.-Zahl 767/6, Beilage Nr. 145)

1209.

Gesetz vom ....., mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, die Gemeindewahlordnung Graz 1992, die Gemeindeordnung 1967 und die Gemeindewahlordnung 1960 geändert werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 4. Juli 1967, LGBl. Nr. 130/1967, mit dem ein Statut für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird (Statut der Landeshauptstadt Graz 1967), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

Im zweiten Hauptstück wird nach dem II. Abschnitt folgender III. Abschnitt eingefügt:

„III. Abschnitt

§ 130

Einrichtung eines Ausländerbeirates

In der Stadt Graz ist, sofern mehr als 1000 Ausländer in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben, zur Wahrung der Interessen der ausländischen Einwohner ein Ausländerbeirat einzurichten. Die Anzahl der in der Stadt gemeldeten Ausländer richtet sich nach dem Stichtag.

§ 13 p

Begriffsbestimmung

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt bzw. staatenlos ist.

§ 13 q

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind ehrenamtlich tätig, der Gemeinderat kann diesen jedoch Sitzungsgelder in einer von ihm festzusetzenden Höhe gewähren.

(2) Ein Mitglied des Ausländerbeirates wird seiner Mitgliedschaft verlustig, sobald es seine Aufenthaltsbewilligung oder den Hauptwohnsitz in der Gemeinde verliert, die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates erhält oder ein Umstand eintritt, der einen Wahlausschließungsgrund begründen würde.

§ 13 r

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde. Er berät die Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

(2) Die Gemeinde hat den Ausländerbeirat über alle Angelegenheiten zu informieren, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten von der Stadt Graz zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Ausländerbeirat hat dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger in der Gemeinde zu erstatten.

(5) Der Ausländerbeirat hat mindestens jährlich und jedenfalls auf Antrag von mindestens fünf von 100 der gemäß § 88 d Abs. 1 der Gemeindewahlordnung Graz 1992, LGBl. Nr. 42/1992, in der jeweils geltenden Fassung, Wahlberechtigten Informationsveranstaltungen abzuhalten. Diese dienen der Information und Kommunikation zwischen dem Ausländerbeirat und den Einwohnern der Stadt Graz.

§ 13 s

Geschäftsordnung

Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Gemeinderates, die zu versagen ist, wenn die Geschäftsordnung nicht dem Sinn dieses Gesetzes entspricht.

§ 13 t

Wahl des Ausländerbeirates

Für die Wahl des Ausländerbeirates gelten die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung der Stadt Graz 1992."

Artikel II

Das Gesetz vom 26. Mai 1992, LGBl. Nr. 42/1992, mit dem eine Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz beschlossen wurde, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem II. Teil wird folgender II a. Teil eingefügt:

„II a. Teil

Wahl des Ausländerbeirates

§ 88 a

Begriffsbestimmung, Größe des Beirates, Wahlperiode

(1) Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt bzw. staatenlos ist.

(2) In der Stadt Graz ist, sofern mehr als 1000 Ausländer in der Stadt ihren Hauptwohnsitz haben, zur Wahrung der Interessen der ausländischen Einwohner ein Ausländerbeirat einzurichten. Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern. Die Anzahl der in der Stadt gemeldeten Ausländer richtet sich nach dem Stichtag.

(3) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Stadt Graz bildet hiebei einen einzigen Wahlkörper.

(4) Die Wahl des Ausländerbeirates ist gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl und für dieselbe Wahlperiode durchzuführen.

§ 88 b

Wahlausschreibung

(1) In der Ausschreibung der Wahlen in den Gemeinderat gemäß § 2 sind auch die Wahlen zum Ausländerbeirat auszuschreiben.

(2) Die Kundmachung der Wahlausschreibung der Gemeinderatswahl gemäß § 2 Abs. 1 hat für die Wahl des Ausländerbeirates folgende zusätzliche Bestimmungen zu enthalten:

1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates (§ 88 a Abs. 2),
2. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge für den Ausländerbeirat (§ 88 h),
3. Wahlrecht zum Ausländerbeirat (§ 88 d und § 88 g),
4. den Hinweis, daß die gegenständliche Kundmachung von jedem Wahlberechtigten in seiner Sprache verlangt werden kann,
5. den Hinweis, daß zur Wahl des Ausländerbeirates dieselbe Wahlsprengeleinteilung wie zur Gemeinderatswahl gilt (§ 88 f).

§ 88 c

Wahlbehörden

Die anläßlich der Gemeinderatswahl eingerichteten Wahlbehörden sind auch zur Leitung und Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates berufen.

§ 88 d

Voraussetzungen für das Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Ausländer, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr

vollendet haben, am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, in der Stadtgemeinde Graz ihren Hauptwohnsitz haben und nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

(2) § 16 und § 29 Abs. 1 gelten sinngemäß.

§ 88 e

Wählerverzeichnisse

(1) Die gemäß § 88 d Wahlberechtigten sind von der Gemeinde in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt der Gemeinde.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß ein Wahlberechtigter nicht gleichzeitig in das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl und in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ausländerbeirates eingetragen ist.

(3) Die näheren Bestimmungen sind in der gemäß § 88 k zu erlassenden Verordnung zu regeln.

§ 88 f

Ort der Ausübung des Wahlrechtes

§ 30 Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 88 g

Voraussetzung für die Wählbarkeit

In den Ausländerbeirat wählbar sind alle nach § 88 d Wahlberechtigten, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag eine gültige Aufenthaltsbewilligung und im Stadtgebiet seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 88 h

Wahlvorschlag

(1) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Ausländerbeirates frühestens am Tag der Wahlausschreibung ab 8 Uhr, spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Stadtwahlbehörde vorzulegen. Der Tag und die Uhrzeit des Einlangens sind auf dem Wahlvorschlag zu vermerken.

(2) Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von wenigstens zehn gemäß § 88 d Wahlberechtigten. In der Unterstützungserklärung sind der Familien- und Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnadresse des Wahlberechtigten anzuführen. Die Unterstützungserklärungen sind von den Wahlberechtigten eigenhändig zu unterfertigen und dem Wahlvorschlag anzuschließen. Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Stadtwahlbehörde ist von dieser nur zur Kenntnis zu nehmen, wenn gegenüber der Stadtwahlbehörde nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterstützer des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift veranlaßt worden ist.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Liste der wahlwerbenden Gruppe, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie Mandate bei der Wahl des Ausländerbeirates zur Vergebung gelangen, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, der Aufenthaltsgenehmigung, des Berufes und der Adresse des Hauptwohnsitzes in Graz jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse);
4. die gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterschriften der Wahlberechtigten.

(4) Wird innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist kein gültiger Wahlvorschlag überreicht oder sind alle eingebrachten Wahlvorschläge als nicht eingebracht anzusehen, so hat die Wahl zu entfallen.

(5) Die näheren Bestimmungen sind in der gemäß § 88 k zu erlassenden Verordnung zu regeln.

§ 88 i

Wahllokale, Wahlzeit, Beschaffenheit der Wahllokale, Wahlzelle, Wahlurne, Verbotszone, Wahlzeugen, Leitung der Wahl

(1) Die gemäß § 43 bestimmten Wahllokale gelten auch für die Wahl des Ausländerbeirates.

(2) Für die Wahlen zum Ausländerbeirat muß in jedem Wahllokal eine eigene Wahlurne vorhanden sein.

(3) Die näheren Bestimmungen sind in der gemäß § 88 k zu erlassenden Verordnung zu regeln.

§ 88 j

Wahlkuverts, Stimmzettel

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden, die sich von den Wahlkuverts zur Gemeinderatswahl unterscheiden.

(2) Für die Herstellung des amtlichen Stimmzettels gilt § 60 mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Stimmzettel zur Wahl des Ausländerbeirates in einer anderen Farbe herzustellen ist als der Stimmzettel zur Wahl in den Gemeinderat und den Bezirksrat.

(3) Die näheren Bestimmungen sind in der gemäß § 88 k zu erlassenden Verordnung zu regeln.

§ 88 k

Verordnung

Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren unter sinngemäßer Anwendung des I. Teiles, 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 11. und 12. Abschnitt sowie § 29 und § 30 dieses Gesetzes zu erlassen.

§ 88 l

Ermittlungsverfahren

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Ermittlungsver-

fahren unter sinngemäßer Anwendung des I. Teiles, 13. und 14. Abschnitt, dieses Gesetzes zu regeln. Hiebei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(2) Das Ermittlungsverfahren ist von der Stadtwahlbehörde durchzuführen."

Artikel III

Das Gesetz vom 14. Juni 1967, LGBl. Nr. 115/1967, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut eine Gemeindeordnung (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967) erlassen wird, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/1999, wird wie folgt geändert:

Im ersten Hauptstück wird nach dem V. Abschnitt folgender VI. Abschnitt eingefügt:

„VI. Abschnitt

Einrichtung eines Ausländerbeirates

§ 38 b

Einrichtung

In Gemeinden, in denen mehr als 1000 Ausländer ihren Hauptwohnsitz haben, ist zur Wahrung der Interessen der ausländischen Einwohner ein Ausländerbeirat einzurichten. In anderen Gemeinden kann durch Beschluß des Gemeinderates ein Ausländerbeirat eingerichtet werden. Die Anzahl der in der Gemeinde gemeldeten Ausländer richtet sich nach dem Stichtag.

§ 38 c

Begriffsbestimmung

Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt bzw. staatenlos ist.

§ 38 d

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind ehrenamtlich tätig, der Gemeinderat kann diesen jedoch Sitzungsgelder in einer von ihm festzusetzenden Höhe gewähren.

(2) Ein Mitglied des Ausländerbeirates wird seiner Mitgliedschaft verlustig, sobald es seine Aufenthaltsbewilligung oder den Hauptwohnsitz in der Gemeinde verliert, die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates erhält oder ein Umstand eintritt, der einen Wahlausschließungsgrund begründen würde.

§ 38 e

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohner der Gemeinde. Er berät die Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

(2) Die Gemeinde hat den Ausländerbeirat über alle Angelegenheiten zu informieren, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Ausländerbeirat hat dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger in der Gemeinde zu erstatten.

(5) Der Ausländerbeirat hat mindestens jährlich und jedenfalls auf Antrag von mindestens fünf von 100 der gemäß § 87 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6/1960, in der jeweils geltenden Fassung, Wahlberechtigten Informationsveranstaltungen abzuhalten. Diese dienen der Information und Kommunikation zwischen dem Ausländerbeirat und den Einwohnern der Gemeinde.

§ 38 f

Geschäftsordnung

Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Gemeinderates, die zu versagen ist, wenn die Geschäftsordnung nicht dem Sinn dieses Gesetzes entspricht.

§ 38 g

Wahl

Für die Wahl des Ausländerbeirates gelten die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1960."

Artikel IV

Das Gesetz vom 25. Jänner 1960, LGBl. Nr. 6/1960, über die Wahl der Gemeindevertretungen für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindewahlordnung 1960), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/1997, wird wie folgt geändert:

Nach dem Ersten Hauptstück wird ein Zweites Hauptstück eingefügt:

„Zweites Hauptstück

Wahl des Ausländerbeirates

Begriffsbestimmung, Größe des Beirates, Wahlperiode

§ 84

(1) Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt bzw. staatenlos ist.

(2) In Gemeinden, in denen mehr als 1000 Ausländer ihren Hauptwohnsitz haben, ist zur Wahrung der Interessen der ausländischen Einwohner ein Ausländerbeirat einzurichten. In anderen Gemeinden kann durch Beschluß des Gemeinderates ein Ausländerbeirat eingerichtet werden. Die Anzahl der in der Gemeinde gemeldeten Ausländer richtet sich nach dem Stichtag.

(3) Der Ausländerbeirat besteht in Gemeinden, in denen mehr als 1000 Ausländer ihren Hauptwohnsitz habe, aus fünf Mitgliedern. In Gemeinden, in denen weniger als 1000 Ausländer ihren Hauptwohnsitz

haben und auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates ein Ausländerbeirat eingerichtet wird, besteht dieser aus drei Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt. Die Wahlberechtigten jeder Gemeinde bilden hiebei einen einzigen Wahlkörper.

(5) Die Wahl des Ausländerbeirates ist gleichzeitig mit der Gemeinderatswahl und für dieselbe Wahlperiode durchzuführen.

Wahlausschreibung

§ 85

(1) In der Ausschreibung der Wahlen in den Gemeinderat gemäß § 2 sind auch die Wahlen zum Ausländerbeirat auszuschreiben.

(2) Die Kundmachung der Wahlausschreibung der Gemeinderatswahl gemäß § 2 Abs. 2 hat für die Wahl des Ausländerbeirates folgende zusätzliche Bestimmungen zu enthalten:

1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates (§ 84 Abs. 3),
2. die Bestimmungen über die Wahlvorschläge für den Ausländerbeirat (§ 91),
3. die gesetzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht zum Ausländerbeirat (§ 87 und § 90),
4. den Hinweis, daß die gegenständliche Kundmachung von jedem Wahlberechtigten in seiner Sprache verlangt werden kann,
5. den Hinweis, daß zur Wahl des Ausländerbeirates dieselbe Wahlsprengeleinteilung wie zur Gemeinderatswahl gilt (§ 89).

Wahlbehörden

§ 86

Die anläßlich der Gemeinderatswahl eingerichteten Wahlbehörden sind auch zur Leitung und Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates berufen.

Voraussetzungen für das Wahlrecht

§ 87

(1) Wahlberechtigt sind alle Ausländer, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.

(2) § 20 und § 21 gelten sinngemäß.

Wählerverzeichnisse

§ 88

(1) Die gemäß § 87 Wahlberechtigten sind von der Gemeinde in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister als Meldebehörde hat die zur Erfassung der Wahlberechtigten erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß ein Wahlberechtigter nicht gleichzeitig in das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl und in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ausländerbeirates eingetragen ist.

(4) Die näheren Bestimmungen sind in der gemäß § 94 zu erlassenden Verordnung zu regeln.

Ort der Ausübung des Wahlrechtes

§ 89

§ 37 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Voraussetzung für die Wählbarkeit

§ 90

In den Ausländerbeirat wählbar sind alle nach § 87 Wahlberechtigten, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag eine gültige Aufenthaltsbewilligung und in der Gemeinde seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz haben.

Wahlvorschlag

§ 91

(1) Wahlwerbende Gruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Gemeindewahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn gemäß § 87 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnungsanschrift anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Gemeindewahlbehörde glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag erfolgt ist.

(3) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Eingabe sein und hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Wählergruppenbezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als in der Gemeinde Beiräte zu wählen sind, in der beantragten, mit Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, des Geburtsjahres, der Staatsangehörigkeit, der Aufenthaltsgenehmigung, des Berufes und der Anschrift des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Wohnungsanschrift);
4. die gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterschriften der Wahlberechtigten.

(4) Wird innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist kein gültiger Wahlvorschlag überreicht oder sind alle eingebrachten Wahlvorschläge als nicht eingebracht anzusehen, so hat die Wahl zu entfallen.

(5) Die näheren Bestimmungen sind in der gemäß § 94 zu erlassenden Verordnung zu regeln.

Wahllokale, Wahlzeit, Beschaffenheit der Wahllokale, Wahlzelle, Wahlurne, Verbotszone, Wahlzeugen, Leitung der Wahl

§ 92

(1) Die gemäß § 50 bestimmten Wahllokale gelten auch für die Wahl des Ausländerbeirates.

(2) Für die Wahlen zum Ausländerbeirat muß in jedem Wahllokal eine eigene Wahlurne im Sinne des § 52 Abs. 6 vorhanden sein.

(3) Die näheren Bestimmungen sind in der gemäß § 94 zu erlassenden Verordnung zu regeln.

Wahlkuverts, Stimmzettel

§ 93

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden, die sich von den Wahlkuverts zur Gemeinderatswahl unterscheiden.

(2) Für die Herstellung des amtlichen Stimmzettels gilt § 66 mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Stimmzettel zur Wahl des Ausländerbeirates in einer anderen Farbe herzustellen ist als der Stimmzettel zur Wahl in den Gemeinderat.

(3) Die näheren Bestimmungen sind in der gemäß § 94 zu erlassenden Verordnung zu regeln.

Verordnung

§ 94

Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren unter sinngemäßer Anwendung des Ersten Hauptstückes, 2., 4., 5., 7. und 8. Abschnitt, dieses Gesetzes zu erlassen.

Ermittlungsverfahren

§ 94 a

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung des Ersten Hauptstückes, 9. Abschnitt, dieses Gesetzes zu regeln. Hiebei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(2) Das Ermittlungsverfahren ist von der Gemeindewahlbehörde durchzuführen."

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Gemeindeordnung 1967, Änderung.
(Einl.-Zahl 422/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 208)

1210.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 422/1, der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Änderung der Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 21/1967, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 75/1995, wird zur Kenntnis genommen.

Einstellungspflicht von behinderten Menschen in den Gemeinden.
(Einl.-Zahl 1079/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 207)

1211.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß die steirischen Gemeinden der bestehenden Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz vollinhaltlich nachkommen und dem Landtag bis längstens 31. Dezember 1999 über das Ergebnis zu berichten.

Behinderte Dienstnehmer, Einstellungspflicht.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1079/2)

1212.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Ersuchen an die Bundesregierung heranzutreten, ehestmöglich dem Nationalrat eine Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz vorzulegen, durch die erreicht wird, daß der Bund, die Länder, andere Gebietskörperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sich nur dann durch Zahlung der Ausgleichstaxe von ihrer Beschäftigungspflicht befreien können, wenn sie nachweisen, daß ihnen die Erfüllung der Beschäftigungspflicht mangels geeigneter behinderter Dienstnehmer unmöglich ist.

Amtssachverständigendienst der Landesverwaltung, LRH-Bericht Nr. 62.
(Einl.-Zahl 1137/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 200)
(10-21 RHL 1/193-99)

1213.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 62, betreffend stichprobenweise Prüfung des Amtssachverständigendienstes der Steirischen Landesverwaltung, wird zur Kenntnis genommen.

Landesausstellung in Neumarkt.
(Einl.-Zahl 870/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 203)
(KULT-90 Be 1/32-99)

1214.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu veranlassen, damit bis spätestens 2007 in Neumarkt eine Landesausstellung mit dem Thema „Was(s)erleben – Wasserleben" durchgeführt werden kann.

„Imperial Austria", Zeughausausstellung.
(Einl.-Zahl 872/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 204)
(LMJ 0.3-19/99-1)

1215.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu setzen, die es ermöglichen, die Exponate der Ausstellung „Imperial Austria" neben der geplanten Präsentation auf Burg Rabenstein auch in Graz zu zeigen.

Joanneum, Gratiseintritt für Familien.
(Einl.-Zahl 1090/1)

1216.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Eintritt in allen Sammlungen des Landesmuseums Joanneum mit dem Familienpaß des Landes Steiermark wieder gratis zu ermöglichen.

Steirisches Heimatwerk, LRH-Bericht Nr. 60.
(Einl.-Zahl 1136/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 199)

1217.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 60, betreffend Überprüfung des Steirischen Heimatwerkes, wird zur Kenntnis genommen.

Steirisches Heimatwerk, Rechnungshofbericht. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1136/2)

1218.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf die Geschäftsführung des Steirischen Heimatwerkes einzuwirken, damit diese umgehend ein Marketingkonzept erstellt, welches geeignet ist, eine Steigerung der jährlichen Betriebsergebnisse herbeizuführen, und diesbezüglich dem Landtag binnen sechs Monaten Bericht zu erstatten.

Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark, Rechnungsabschlüsse. LRH-Bericht Nr. 73. (Einl.-Zahl 1139/1) (Mündlicher Bericht Nr. 202) (10-21.RHL 1/200-99)

1219.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 73, betreffend Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark für das Geschäftsjahr 1997, wird zur Kenntnis genommen.

Dukovany, Errichtung eines Zwischenlagers. (Einl.-Zahl 691/11) (LBD-5-54.1-1/97-155)

1220.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 607 des Steiermärkischen Landtages vom 10. März 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Dipl.-Ing. Getzinger und Dr. Karisch, betreffend Maßnahmen gegen die Errichtung eines grenznahen Zwischenlagers für hochradioaktive abgebrannte Brennelemente in Dukovany, wird zur Kenntnis genommen.

Patientenombudsfrau, Bericht über Geschäftsjahr 1997/1998. (Einl.-Zahl 1103/1) (12-Pa 1/216-99)

1221.

Der Bericht Patientenombudsfrau über das Geschäftsjahr 1997/1998 der Steirischen Patientenvertretung wird zur Kenntnis genommen.

Patientenombudsfrau, Bericht. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1103/2)

1222.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß im Tätigkeitsbericht der Patientenombudsfrau in Zukunft wieder die Hauptschwerpunkte ihrer Tätigkeit, die Kritikschwerpunkte der Patienten und die Verbesserungsvorschläge sowie die Reaktion der Krankenanstalten auf diese Kritikpunkte aufgenommen werden.

Sport in der Steiermark, Bedarfsanalyse. (Einl.-Zahl 1092/1) (Mündlicher Bericht Nr. 205)

1223.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, einen Bericht über die Situation des Sports in der Steiermark vorzulegen und eine Bedarfsanalyse zu erstellen, die

1. den mittelfristigen Förderbedarf für Einrichtungen des Breitensports und
2. den Bedarf für Einrichtungen des Spitzensports zu beinhalten hat.

Über den Bedarf in beiden Bereichen ist dem Landtag zu berichten.

Vertrauensleute für behinderte Landesbedienstete. (Einl.-Zahl 1082/1)

1224.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß vermehrt Vertrauensleute für jene behinderte Menschen tätig werden können, die im Landesdienst beschäftigt sind.

Parteienproporz im Schulbereich. (Entschließungsantrag zur Dringlichen Anfrage Nr. 52)

1225.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, den Artikel 81 a B-VG derart zu verändern, daß der Parteienproporz sowohl im Landesschulrat als auch im Bezirksschulrat abgeschafft wird und an Stelle dieser Gremien Elternbeiräte eingerichtet werden.

52. Sitzung am 18. Mai 1999

(Beschlüsse Nr. 1226 bis 1265)

Steiermärkisches Fischereigesetz 1996.
(Einl.-Zahl 149/11, Beilage Nr. 147)
(8-46 Fi 4/89)

1226.

Gesetz vom ..... über das Fischereirecht in Steiermark (Steiermärkisches Fischereigesetz 2000)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Fischereirecht, Fischwasser

§ 1

(1) Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes besteht in der ausschließlichen Berechtigung, in jenen Gewässern, auf die sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), Fische, Krustentiere, Muscheln und Neunaugen (Wassertiere) in weidgerechter Art und Weise zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

(2) Die Hege umfaßt das Recht und die Pflicht, einen nach Art und Menge angemessenen Bestand an Wassertieren zu erhalten und jeder Störung der Lebensgrundlagen für die Wassertiere, wie insbesondere einer nachhaltigen Beeinträchtigung der natürlichen Nahrung derselben, entgegenzuwirken. Insbesondere dürfen für die Nahrung der Wassertiere geeignete Tiere und Pflanzen nur vom Fischereiberechtigten entnommen werden.

§ 2

(1) Fischereirechte können nach den allgemeinen Vorschriften über den Erwerb und den Besitz von Privatrechten erworben und besessen werden; zur Entscheidung von Streitfällen sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

(2) Besteht an einem öffentlichen oder privaten Gewässer kein Fischereirecht eines Dritten, so steht dieses Fischereirecht in öffentlichen Gewässern innerhalb der Gemeindegrenzen der Gemeinde, in privaten Gewässern dem Eigentümer des Gewässerbettes zu.

(3) Fischereirechte dürfen nur an Personen verpachtet werden, die zumindest drei Jahre lang im Besitz einer gültigen Fischerkarte (§ 9) sind. Juristische Personen haben einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, der diese Voraussetzung erfüllt. Pachtverträge sind binnen vier Wochen ab Vertragsabschluß der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Eintragung in den Fischereikataster mitzuteilen.

§ 3

(1) Fischwässer sind natürliche oder künstliche Gerinne oder Wasseransammlungen.

(2) Natürliche Gerinne oder natürliche Wasseransammlungen sind solche, die ohne menschliche Einwirkung entstanden sind.

(3) Werden natürliche Gerinne und natürliche Wasseransammlungen durch Regulierungsbauten, Stauwerke, Durchstiche u. dgl. verändert, so verlieren sie aus diesem Grunde nicht die Eigenschaft eines natürlichen Gewässers.

(4) Künstliche Gerinne sind Anlagen, durch die aus einem Gerinne oder aus einer Wasseransammlung Wasser für besondere Zwecke abgeleitet wird.

(5) Künstliche Wasseransammlungen sind Anlagen, in denen das Wasser aus Niederschlägen, aus dem Grundwasser oder Gerinnen gespeichert oder freigelegt wird.

§ 4

Dieses Gesetz findet auf landwirtschaftliche Betriebe in Form von Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 6 Abs. 5 und 13 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 5

In Gewässern nach § 3 Abs. 3, 4 und 5 steht das Fischereirecht dem Fischereiberechtigten des Hauptgewässers zu. In künstlichen Wasseransammlungen gilt das nur dann, wenn eine den Fischzug gestattende Verbindung mit dem Hauptgewässer zumindest zeitweise besteht und die künstliche Wasseransammlung nicht ausschließlich teichwirtschaftlichen Zwecken dient.

Nachhaltige Bewirtschaftung und Besatz

§ 6

(1) Jeder Fischereiberechtigte (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer) hat sein Fischwasser so zu bewirtschaften, daß der für sein Fischwasser natürliche Bestand an Wassertieren nach Art, Zusammensetzung, Altersstufen und Bestandesdichte erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird. Erforderlichenfalls (z. B. nach Übernutzung, Fischsterben u. dgl.) sind geeignete Besatzmaßnahmen (Abs. 3) vorzunehmen. Beabsichtigte Besatzmaßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde vier Wochen vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Durchführung des Besatzes aus den Gründen der Abs. 3 und 4 untersagen und dem Fischereiberechtigten vorschreiben, zur Sicherung einer Bewirtschaftung im Sinne des Abs. 1 innerhalb einer

angemessenen Frist einen nach Art und Menge zu bestimmenden Fischbesatz vorzunehmen.

(3) Der Besatz mit Wassertieren (einschließlich Eier, Brut, Setzlinge, Jungfische) hat für das betroffene Fließgewässer ausschließlich mit heimischen oder bereits eingebürgerten Tieren zu erfolgen.

(4) Der Besatz mit gentechnisch veränderten Wassertieren (einschließlich Eier, Brut, Setzlinge, Jungfische) ist ausnahmslos verboten.

(5) Bei Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten ist durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen, daß keine standortfremden Wassertiere in Fließgewässer eingebracht werden.

Fischereiaufsicht

§ 7

(1) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, für eine hinreichende Beaufsichtigung seines Fischwassers zu sorgen. Diese Aufsicht kann er selbst vornehmen oder durch einen von ihm bestellten Fischereiaufseher besorgen lassen.

(2) Jede Person, welche die Fischereiaufsicht vornimmt, ist hiefür von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu bestätigen und zu beeidigen. Es darf nur derjenige bestätigt und beeidigt werden, der

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat,

c) körperlich und geistig geeignet und vertrauenswürdig ist und

d) im Besitz einer gültigen Fischerkarte ist.

(3) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit (Abs. 2 lit. c) sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Fischereiaufsichtsdienst insbesondere Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden.

(4) Die Behörde hat sich jedoch vor der Bestätigung und Beeidigung durch eingehende Befragung die Gewißheit zu verschaffen, daß der Betreffende mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache (Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, Gesetz vom 29. Mai 1887, LGuVBl. Nr. 39, in der Fassung der Wiederverlautbarung, LGBl. Nr. 58/1950, Gesetz vom 10. April 1904, LGuVBl. Nr. 57) genauestens vertraut ist.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden auf bereits bestätigte und beeidigte Fischereiaufseher keine Anwendung.

§ 8

(1) Die Rechte und Pflichten der Fischereiaufseher sind durch die gesetzlichen Regelungen für öffentliche Wachen bestimmt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedem beeidigten Fischereiaufseher eine Bestätigung über den geleisteten Eid und über das Fischwasser, für das er bestellt ist, auszufolgen, die er in Ausübung des Dienstes bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen hat.

Fischerkarte

§ 9

(1) Die öffentliche Berechtigung zum Ausüben des Fischfanges ist an den Besitz einer Fischerkarte (Anlage A), ermäßigten Fischerkarte (Anlage B) oder /. /.
Fischergastkarte (Anlage C) gebunden. Minderjährige /.
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Bewerber um die Zulassung zur Fischerprüfung dürfen den Fischfang ohne Fischerkarte, jedoch nur in Begleitung und unter Aufsicht eines berechtigten Fischers, ausüben.

(2) Die Fischerkarte und die ermäßigte Fischerkarte werden auf den Namen des Inhabers ausgestellt und gelten für das ganze Land. Sie sind nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der für das jeweilige Kalenderjahr erfolgten Einzahlung der Fischerkartenabgabe gültig. Die Fischergastkarte wird für bestimmte Fischwässer mit einer Gültigkeitsdauer von vier Wochen ausgestellt bzw. ausgegeben. Im Zusammenhang mit den entsprechenden Erlaubnisscheinen (§ 11) ist die Fischergastkarte im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer auch für andere Fischwässer eines Verwaltungsbezirkes gültig.

(3) Für die Ausstellung der Fischerkarte und der Fischergastkarte ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Hat der Antragsteller in Steiermark keinen Hauptwohnsitz, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei welcher er um die Ausstellung einer Fischerkarte ansucht. Der erstmaligen Ausstellung einer Fischerkarte hat eine erfolgreich abgelegte schriftliche Prüfung bei der Bezirksverwaltungsbehörde voranzugehen. Die Prüfung hat sich auf Fischkunde, Gewässerkunde, Fischhege und Tierschutz (Behandlung der gefangenen Fische), Natur- und Umweltschutz sowie auf einschlägige bundes- und landesrechtliche Vorschriften zu erstrecken. Der Nachweis einer in einem anderen Land erworbenen, diesem Gesetz entsprechenden fachlichen Eignung befreit von der Verpflichtung, sich einer Prüfung zu unterziehen. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung, deren Ablauf, die Form der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sowie über die Höhe der Prüfungsgebühr sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

(4) Von der Bezirksverwaltungsbehörde sind dem Fischereiberechtigten auf seinen Antrag Fischergastkarten als Block zu 20 Stück ohne Angabe des Namens, jedoch unter Bezeichnung des Fischwassers, gegen Entrichtung einer Abgabe von Euro 22,– auszufolgen. Der Fischereiberechtigte hat vor Ausstellung und Weitergabe der Fischergastkarte an den Gast dessen Namen, ständigen Wohnsitz und den Tag der Ausfolgung der Karte auf dauerhafte Weise einzutragen und hierüber laufend Aufzeichnungen zu führen, die er der Behörde über jederzeitiges Verlangen vorzuweisen hat.

(5) Die Abgabe für die Fischerkarte beträgt Euro 26,–. Minderjährige, Behinderte im Sinne des Behindertengesetzes, ausgleichszulagenberechtigte Rentner und Pensionisten sowie beeidete Aufsichtsfischer haben, sofern sie nicht Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer des Fischereirechtes sind, Anspruch auf eine Ermäßigung von 50 Prozent dieser Abgabe.

(6) Der Ertrag der Fischerkartenabgabe fließt dem Land Steiermark zu. 10 Prozent des Abgabenertrages sind jedenfalls für die Förderung der Fischerei zu verwenden.

§ 10

Vom Besitz einer Fischerkarte sind ausgeschlossen:

a) Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben;

b) Personen, die wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes rechtskräftig bestraft wurden.

Fischereipolizeiliche Bestimmungen

§ 11

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß die Fischerkarte als Ausweis bei sich führen. Ist er nicht fischereiberechtigt, hat er sich überdies mit einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Erlaubnis des Fischereiberechtigten auszuweisen, welche die Bezeichnung der Fischwasserstrecke, der Wassertiere, der erlaubten Fangart und die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis sowie die Ausstellungsdaten der Fischerkarte des Inhabers zu enthalten hat.

(2) Die Fischereiberechtigten haben eine Liste der von ihnen ausgestellten Erlaubnisscheine zu führen, in die die Behörden jederzeit Einsicht nehmen können.

§ 12

(1) Für bestimmte Wassertiere sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die natürliche Fortpflanzung Schonzeiten und Mindestfanglängen nach Anhörung des Fischereibeirates durch Verordnung festzusetzen. Der Beginn der Schonzeit ist auf mindestens vier Wochen vor Beginn der Laichzeit anzusetzen. Innerhalb der Schonzeit dürfen geschonte Wassertiere nicht entnommen werden. Wassertiere, die durch die Verordnung nicht erfaßt sind, genießen weder Schonzeiten noch Mindestfanglängen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Gefährdung oder zur Wiederherstellung des natürlichen Bestandes an Wassertieren (§ 6 Abs. 1) oder zu wissenschaftlichen Zwecken nach Anhörung des Fischereibeirates die nach Abs. 1 festgelegten Maßnahmen für den gesamten politischen Bezirk oder einzelne Fischwässer verlängern, aufheben oder sonst abändern.

§ 13

(1) Fangarten, Fangmittel oder Fangvorrichtungen, die den Fischbestand nachhaltig zu schädigen vermögen, insbesondere Schlingen, Fischstechen, Sprengstoffe, gentechnisch veränderte Köder, Gifte und betäubende Mittel, sowie die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder sind verboten. Die Landesregierung kann Näheres durch Verordnung regeln. Die Landesregierung kann unter den Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, Seite 7, zeitlich beschränkte Ausnahmen von diesem Verbot gewähren.

(2) Die Durchführung des Fischfanges im Rahmen von Wettbewerben (z. B. Wettfischen, Preisfischen) ist in Fließgewässern generell und in stehenden Gewässern dann verboten, wenn eine Verwertung der entnommenen Fische nicht erfolgt.

§ 14

(1) Der Fischfang in Fischpässen (Fischleitern, Umgehungsgerinnen) und Laichbiotopen, die im Zuge wasserbaulicher Maßnahmen errichtet und als solche gekennzeichnet wurden, ist verboten. Aus den in § 15 Abs. 2 genannten Gründen kann die Landesregierung Ausnahmen von diesem Verbot gewähren.

(2) In Wehrdurchlässen und Schleusen, bei Ein- und Ausflüssen von Seen, bei Einmündung eines Nebenflusses, Alt- und Nebenarmes dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Fangvorrichtungen zum Selbstfangen der Fische nicht eingehängt werden.

(3) Die Verwendung von Fischsenken (Traupen, Daubel) und Netzen in fließenden Gewässern ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können aus den im § 15 Abs. 2 genannten Gründen von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der fischereiberechtigten Ober- und Unterlieger, jedoch nicht für die Schonzeit, bewilligt werden.

§ 15

(1) Der Elektrofischfang ist, abgesehen von den in den folgenden Absätzen geregelten Ausnahmen, verboten.

(2) Aus Gründen der Pflege des Gewässers und des Fischbestandes oder zu wissenschaftlichen Zwecken kann die Landesregierung unter Wahrung der Fischereiinteressen allfällig vorhandener Ober- und Unterlieger zeitlich beschränkte Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen. Ist der Antragsteller nicht zugleich Fischereiberechtigter, ist dem Antrag dessen schriftliche Zustimmung anzuschließen.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist erforderlichenfalls an Auflagen zu binden, die der Sicherung der im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen dienen.

(4) Ober- und Unterlieger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, deren Fischereiinteressen durch die geplante Maßnahme gefährdet werden könnten. Die Namen und Anschriften allfällig vorhandener Ober- und Unterlieger sind vom Antragsteller der Landesregierung bekanntzugeben.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 21 ist die Bewilligung ohne Einschränkung zu erteilen.

(6) Der Elektrofischfang darf nur unter Verwendung der von der Landesregierung zugelassenen Geräte erfolgen.

(7) Bei akuter Gefahr für den Fischbestand, zum Beispiel bei seuchenhafter Erkrankung, bei Austrocknen oder Versiegen von Gewässern durch Wettereinflüsse, Wehrbruch, Dammbruch usw., bedarf es zur Fischrettungsaktion mittels Elektrofischfanges keiner Ausnahmebewilligung. Die getroffenen Maßnahmen sind jedoch der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Die Fischereiberechtigten, die Fischereiaufseher und die Inhaber einer Fischerkarte sind verpflichtet, das Auftreten von Krankheiten bei Wassertieren der nach der Lage des Fischwassers zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Wassergeflügel darf nur in die bei Ortschaften oder Gehöften befindlichen, dem Tierhalter gehörigen Schwemmplätze eingelassen werden.

Beziehungen des Fischereirechtes zu anderen Rechten

§ 18

(1) Zur Ausübung des Fischereirechtes gehört auch das Recht zur Begehung der Ufergrundstücke. Eigentümern oder Pächtern von Fischereirechten steht zur Durchführung von Besatzmaßnahmen oder des Elektrofischfanges bei vorheriger Verständigung des Grundeigentümers auch das Recht zum Befahren bestehender privater Wege zu.

(2) Bei Grundstücken, die als Zubehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind oder durch Mauern, Gitter und ähnliche erhebliche Hindernisse vor dem Zutritt Dritter abgeschlossen sind, ist das Betreten zur Ausübung des Fischereirechtes nur nach vorheriger Anmeldung beim Grundeigentümer oder bei den Bestandnehmern gestattet; diesen steht das Recht zu, bei der Ausübung ohne Beeinträchtigung derselben anwesend zu sein.

(3) Der durch das Betreten fremder Grundstücke, das Befahren von Wegen und das An- und Einbringen von Fangvorrichtungen nachweislich angerichtete Schaden ist zu ersetzen.

§ 19

Bei Überflutung fremden Grundbesitzes durch das Fischwasser des Fischereiberechtigten ist dieser auch außerhalb seines Fischwassers in den auf fremdem Grund entstandenen Wasseransammlungen gegen Ersatz des durch den Fischfang verursachten Schadens zu fischen berechtigt. Der Grundbesitzer darf die Rückkehr der Fische in das Gewässerbett nicht hindern. Der Fischereiberechtigte behält nach Ablauf des Wassers das Recht, sich die auf dem überfluteten Grundstück zurückbleibenden Fische anzueignen.

§ 20

Jeder Fischereiberechtigte, Fischereiaufseher und Inhaber einer Fischerkarte ist verpflichtet, wahrgenommene Verunreinigungen eines Fischwassers oder ein Fischsterben sofort der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und nach Möglichkeit Wasserproben aus der Verunreingungsstelle sowie aus ihrem näheren Umkreis zu entnehmen und der Anzeige anzuschließen.

§ 21

(1) Bei Trockenlegung (Abkehr) von Gewässern oder Ausleitungen darf der Fischereiberechtigte nicht daran gehindert werden, über die darin befindlichen Fische zu verfügen.

(2) Der zur Ableitung des Wassers oder Trockenlegung Berechtigte hat, falls es sich nicht um einen Notfall handelt, dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen und die Maßnahme derart durchzuführen, daß der Schaden am Fischwasser und der Mehraufwand für den Fischereiberechtigten möglichst gering ist. Handelt es sich um einen Notfall, ist der Fischereiberechtigte unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Fischereikataster

§ 22

Die Behörde hat ein Verzeichnis der in ihrem Sprengel gelegenen Fischwässer zu führen (Fischereikataster) (Anlage D). Bestehende Fischereikataster sind zu aktualisieren. Änderungen der in den Fischereikataster eingetragenen Fischereirechte sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Behörden und Verfahren

§ 23

(1) Zur Vollziehung dieses Gesetzes sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörden berufen.

(2) Erstreckt sich ein Fischwasser über mehrere politische Bezirke, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich der größte Teil des Fischwassers gelegen ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in fischereiwirtschaftlichen Fragen, soweit es die Art und der Umfang des Gegenstandes erfordern, nach Anhörung eines sachverständigen Fischereiberechtigten vorzugehen.

(4) Die sachverständigen Fischereiberechtigten sind von der Landesregierung über Vorschlag des Fischereibeirates für einen Zeitraum von fünf Jahren zu bestellen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Fischereibeirat

§ 24

(1) Zur Beratung in fischereilichen Angelegenheiten ist beim Amt der Landesregierung ein Fischereibeirat einzurichten, der aus neun Mitgliedern besteht. Die Mitglieder sind von der Steiermärkischen Landesregierung nach Anhörung des Landesfischereiverbandes unter Bedachtnahme auf die bestehenden Vereine von überregionaler Bedeutung zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen über besondere Sachkenntnis auf dem Gebiet des Fischereiwesens verfügen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für jedes ausscheidende Mitglied (Ersatzmitglied) ist unverzüglich ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fischereibeirates beträgt fünf Jahre. Der Beirat bleibt aber jedenfalls bis zur Konstituierung des neuen Fischereibeirates im Amt. Die Landesregierung hat den Fischereibeirat innerhalb von vier Wochen nach Bestellung seiner Mitglieder zur Konstituierung einzuberufen. Anläßlich der konstituierenden Sitzung sind aus dem Kreis der Teilnehmer ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen. Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt vor Ablauf der Funktionsperiode durch Verzicht, der dem Vorsitzenden schriftlich bekanntzugeben ist. Für das ausscheidende Mitglied (Ersatzmitglied) ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Die Landesregierung hat den Fischereibeirat vor Beschlußfassung von die Belange der Fischerei berührenden Gesetzesvorschlägen und Verordnungen zu hören. Für sonstige Angelegenheiten kann sie ihn mit der Abgabe von Stellungnahmen beauftragen.

(4) Der Fischereibeirat ist zur Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen in fischereilichen Angelegenheiten berufen. Insbesondere obliegt ihm die Erstattung von Vorschlägen über die Verwendung der für die Fischerei vorgesehenen Förderungsmittel.

(5) Die Sitzungen des Fischereibeirates sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Geschäftsführung obliegt dem Amt der Landesregierung. Ein Vertreter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat das Recht, an den Sitzungen des Fischereiberates teilzunehmen. Ferner kann der Fischereibeirat den Beratungen weitere Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

(6) Die Mitglieder des Fischereibeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf die Reisekosten nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Geschäftsführung sind in einer von der Steiermärkischen Landesregierung nach Anhörung des Fischereibeirates zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 25

Die im § 2 Abs. 2 geregelte Aufgabe der Gemeinde ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Strafen

§ 26

(1) Eine Verwaltungsübertregung begeht, wer

a) gegen die Hegepflichten gemäß § 1 Abs. 2 verstößt,
b) gegen die Verpachtungsbeschränkungen bzw. Mitteilungspflichten gemäß § 2 Abs. 3 verstößt,
c) gegen die Verpflichtung einer nachhaltigen Bewirtschaftung gemäß § 6 verstößt,
d) gegen die Beaufsichtungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 verstößt,
e) ohne öffentliche Berechtigung gemäß § 9 Abs. 1 den Fischfang ausübt,
f) gegen die Eintragungs-, Aufzeichnungs- und Vorweispflicht gemäß § 9 Abs. 4 zweiter Satz verstößt,
g) gegen die fischereipolizeilichen Bestimmungen gemäß § 11 verstößt,
h) gegen die Entnahmeverbote betreffend Schonzeiten und Mindestfanglängen gemäß § 12 Abs. 1 verstößt,
i) sich verbotener Fangarten, -mittel und -vorrichtungen gemäß § 13 bedient,
j) gegen die in § 14 vorgesehenen Fischfangbeschränkungen verstößt,
k) gegen das im § 15 Abs. 1 geregelte Verbot des Elektrofischfanges bzw. gegen die im § 15 Abs. 7 letzter Satz enthaltene Mitteilungspflicht verstößt,
l) gegen die Anzeigepflicht gemäß § 16 verstößt,
m) gegen die Einlassungsbeschränkung gemäß § 17 verstößt,
n) gegen die Anmeldepflichten gemäß § 18 Abs. 2 verstößt,
o) als Grundbesitzer gegen das Behinderungsverbot gemäß § 19 zweiter Satz verstößt,
p) gegen die Anzeigepflicht gemäß § 20 verstößt,
q) gegen das Behinderungsverbot, die Anzeigepflicht und das Durchführungsgebot gemäß § 21 verstößt,
r) gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 verstößt und
s) gegen auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnungen verstößt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 und 2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, mit Geldstrafen bis zu Euro 2.200,– zu betrafen.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

§ 27

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Artikel II

1. Fischerkarten und ermäßigte Fischerkarten, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine vierjährige Gültigkeitsdauer ausgestellt wurden, behalten für den jeweiligen Ausstellungszeitraum ihre Gültigkeit.

2. Bis zum 31. Dezember 2001 lautet § 9 Abs. 4 erster Satz wie folgt:

„(4) Von der Bezirksverwaltungsbehörde sind den Fischereiberechtigten auf seinen Antrag Fischergastkarten als Block zu 20 Stück ohne Angabe des Namens, jedoch unter Bezeichnung des Fischwassers gegen Entrichtung einer Abgabe von 300 Schilling auszufolgen."

3. Bis zum 31. Dezember 2001 lautet § 9 Abs. 5 erster Satz wie folgt:

„(5) Die Abgabe für die Fischerkarte beträgt 350 Schilling."

4. Bis zum 31. Dezember 2001 lautet § 26 Abs. 3 wie folgt:

„(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 und 2 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, mit Geldstrafen bis zu 30.000 Schilling zu bestrafen."

5. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des seiner Verlautbarung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Gleichzeitig tritt das Steiermärkische Fischereigesetz 1983, LGBl. Nr. 33, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 46/1993, außer Kraft.

Anlage A

(Außenseite)

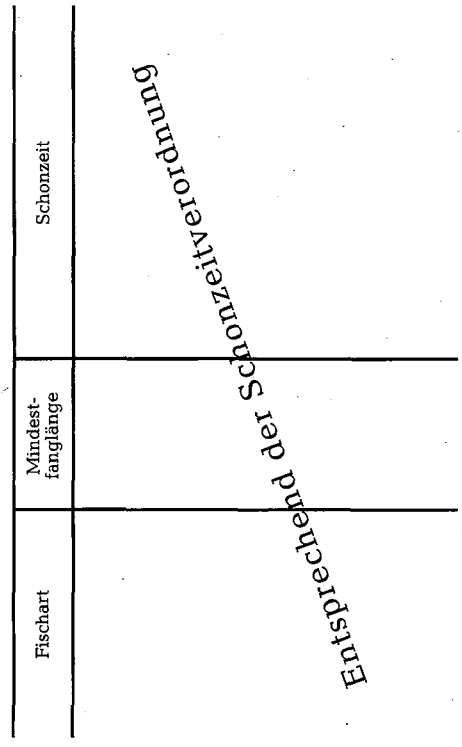

Bei der Feststellung der Mindestfanglänge ist von der ganzen Länge des Fisches, gerechnet von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, auszugehen.

Land Steiermark

Fischerkarte

Nr. .....

Lagerzahl 342. Steierm. Landesdruckerei, Graz. – 1197-93
(Nachdruck nur mit Zustimmung der Steierm. Landesdruckerei)

(Innenseite)

Name: .....

geboren am: .....

wohnhaft in: .....

.....

Rundsiegel

Lichtbild

Unterschrift des Inhabers

Ausgestellt durch: .....

am ..... GZ.: .....

.....

Unterschrift

Behördliche Eintragungen:

Wohnsitzänderungen
sind der Ausstellungsbehörde bekanntzugeben.

Anlage B

(Außenseite)

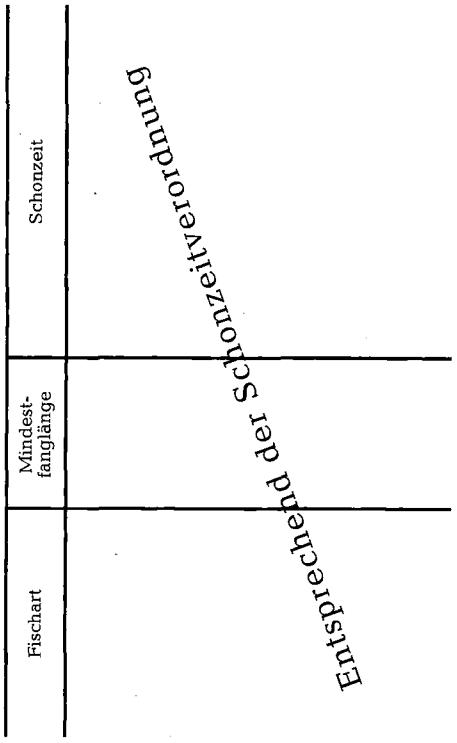

Bei der Feststellung der Mindestfanglänge ist von der ganzen Länge des Fisches, gerechnet von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, auszugehen.

Land Steiermark

Ermäßigte Fischerkarte

Nr. .....

Lagerzahl 344. Steierm. Landesdruckerei, Graz. – 1198-93
(Nachdruck nur mit Zustimmung der Steierm. Landesdruckerei)

(Innenseite)

Name: .....

geboren am: .....

wohnhaft in: .....

.....

Rundsiegel

Lichtbild

Unterschrift des Inhabers

Ausgestellt durch: .....

am ..... GZ.: .....

.....

Unterschrift

Behördliche Eintragungen:

Wohnsitzänderungen
sind der Ausstellungsbehörde bekanntzugeben.

Anlage C

(Vorderseite)

Fischergastkarte Nr. .....

Mit Tinte ausfüllen

.....

wohnhaft in .....

ist berechtigt zum Fischfang im Fischwasser .....

.....

Fischereiberechtigter: .....

wohnhaft in .....

Tag der Ausfolgung an den Gast: .....

Diese Karte gilt nur 4 Wochen vom Tage der Ausfolgung an gerechnet, d. i. bis zum

.....

..... , am ..... 19.....

Unterschrift des Fischereiberechtigten

Dienst-siegel

.....

Lagerzahl 343. Fischergastkarte. – LDr. 3255-92 (Nachdruck nur mit Zustimmung der Steierm. Landesdruckerei)

(Rückseite)

Der Inhaber der Fischergastkarte ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestfanglängen und Schonzeiten, zu beachten.

Fischart	Schonzeit	Mindest-fanglänge

Entsprechend der Schonzeitverordnung

Bei der Feststellung der Mindestfanglänge ist von der ganzen Länge des Fisches, gerechnet von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, auszugehen.

Fischereikataster

Verwaltungsbezirk: .....

Gemeinde: .....

Fischwasser (§ 3 Abs. 1 Stmk. Fischereigesetz 1996)

Benennung: .....

Gst.-Nr. ..... KG. .....

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
a) Name, Anschrift des Fischereirechtsinhabers	a) Begrenzung des Fischwassers (Gst.-Nr. und genaue Grenzpunkte):	Rechtstitel des Fischereirechtes (Beweismittel):	a) vorkommende Wassertiere
		a) Erwerbsart[1]:	b) sonstige Urkunden; Berichte, Protokolle (Fischsterben)
			c) Anmerkungen (Stau, Schwall, Ein-/Ausleitungen)
		b) Grundbuchsdaten:	
	b) Länge in km (Flächenausmaß bei stehenden Gewässern):	c) Urkunden:	
b) Selbstbewirtschaftung? (ja – nein)	c) Durchschnittsbreite einufrig, beidufrig		
c) Verpachtet an:	d) Oberlieger:	d) Bestandsrechte sowie sonstige Rechte und Lasten[2]:	
d) Pachtdauer			
e) Fischereiaufseher	e) Unterlieger:		

[1] z. B. Kauf, Erbweg, Ersitzung usw.

[2] z. B. Fruchtgenußrechte, Pfandrechte usw.

Jagdkartenabgabegesetz 1982.
(Einl.-Zahl 905/6, Beilage Nr. 148)
(10-26 Ja 1/16-98)

1227.

Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Jagdkartenabgabegesetz beschlossen sowie das Steiermärkische Jagdgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Festsetzung einer Jagdkartenabgabe (Steiermärkisches Jagdkartenabgabegesetz 1999 – JKAG)

§ 1

(1) Die jährliche Jagdkartenabgabe beträgt

a) je Landesjagdkarte für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens Euro 25,–

b) je Landesjagdkarte für Angehörige von Staaten, die nicht unter lit. a fallen Euro 190,–

c) sowie je ermäßigte Jagdkarte des beeideten Jagdschutzpersonals Euro 12,–

(2) Die Jagdkartenabgabe beträgt für die Ausstellung von Jagdgastkarten

a) mit einer dreitägigen Gültigkeitsdauer Euro 15,–

b) sowie mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer Euro 37,–

§ 2

Zur Abgabenkontrolle hat der Jagdberechtigte über die gelösten und ausgegebenen Jagdgastkarten einen Vormerk zu führen. Dieser hat die Anzahl und das Datum der gelösten Jagdgastkarten und den Namen, die Anschrift des Hauptwohnsitzes des Jagdgastes sowie die Daten des hiefür erbrachten Nachweises zu enthalten.

§ 3

Die Abgabe für Jagdkarten verbleibt dem Land Steiermark.

§ 4

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 16. November 1982 über die Festsetzung der Jagdkartenabgabe, LGBl. Nr. 5/1983, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1987, außer Kraft.

(3) Die Regelungen betreffend Abgaben für Jahreskarten (§ 1 Abs. 1 lit. a und b) sind erst auf Jahreskarten mit Gültigkeit ab dem Jahr 2000 anzuwenden. Für Jahreskarten betreffend das Jahr 1999 ist das Gesetz vom 16. November 1982 über die Festsetzung der Jagdkartenabgabe, LGBl. Nr. 5/1983 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1987, weiterhin anzuwenden.

(4) Bis zum 31. Dezember 2001 lautet § 1:

„§ 1

(1) Die jährliche Jagdkartenabgabe beträgt

a) je Landesjagdkarte für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens S 340,–

b) je Landesjagdkarte für Angehörige von Staaten, die nicht unter lit. a fallen S 2.600,–

c) sowie je ermäßigte Jagdkarte des beeideten Jagdschutzpersonals S 160,–

(2) Die Jagdkartenabgabe beträgt für die Ausstellung von Jagdgastkarten

a) mit einer dreitägigen Gültigkeitsdauer S 200,–

b) sowie mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer S 500,–

Artikel II

Das Gesetz vom 10. Feber 1986, mit dem das Steiermärkische Jagdgesetz 1954 wiederverlautbart wird, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 72/1994, wird geändert wie folgt:

1. § 39 Abs. 4 lautet:

„(4) Jagdgastkarten, von denen der Jagdberechtigte nur innerhalb eines Jahres, vom Tag der amtlichen Ausstellung an gerechnet, Gebrauch machen darf, gelten nur im Zusammenhang mit der gültigen Jagdkarte eines anderen Landes und für den Jagdgast nur während eines Zeitraumes von drei Tagen oder vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Ausfolgung an den Jagdgast gerechnet und nur für das Jagdgebiet des Ausstellers."

Artikel III

Artikel II tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

Gesetz, straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben; Bundespolizeidirektion Graz und Leoben.
(Einl.-Zahl 1146/1, Beilage Nr. 146)
(11-70-9/98-43)

1228.

Gesetz vom ....., mit dem den Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ermächtigung

(1) Gemäß Artikel 15 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) werden den Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben folgende straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen:

a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a StVO), jedoch nicht auf der Autobahn;
b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt – StVO);
c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO);
d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5 a und 5 b StVO;
e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO);
f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO);
g) die Entgegennahme von Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO);
h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a StVO), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d StVO) ergibt.

(2) Die Bundespolizeibehörden dürfen die ihnen obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Gemeinden (§ 94 Abs. 3 StVO) übertragen.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g den Ortsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf die Straßenverkehrsordnung – StVO sind als Verweise auf die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 92/1998 zu verstehen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 22. Juli 1998 in Kraft.

§ 4

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Landesgesetz vom 28. April 1998, mit dem der Bundespolizeidirektion Graz und der Bundespolizeidirektion Leoben straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen wurden, LGBl. Nr. 72/1998, außer Kraft.

Ausgabenbedeckung 1999, 1. Bericht.
(Einl.-Zahl 1134/1)
(10-21. LTG 1/95-1999)

1229.

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 6,649.000 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Grundstückstausch
Republik Österreich – Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 1144/1)
(10-24 Fo 19/27-1999)

1230.

Der Tausch der Grundstücke

a) des Landes Steiermark

Inffeldgasse/Schreinergründe, EZ. 1135, GB. 63106 Jakomini, bestehend aus den Gst.-Nr. 2403/1-Baufl. (Gebäude) und (begrünt) und Gst.-Nr. 2403/3-Baufl. (begrünt) mit einer Gesamtfläche von 16.782 Quadratmeter, zu einem Tauschwert von 53,70 Millionen Schilling und Traungauergasse/ehem. Landesfeuerwehrschule, EZ. 597, GB. 63105 Gries, bestehend aus den Gst.-Nr. 1076/1-Baufl. (begrünt), Gst.-Nr. 1076/2-Baufl. (begrünt) und Gst.-Nr. 1077-Baufl. (begrünt) mit einer Gesamtfläche von 3.238 Quadratmeter, zu einem Tauschwert von 25,90 Millionen Schilling mit den Grundstücken

b) der Republik Österreich

Graz, Burggasse 2, EZ. 282, GB. 63101 Innere Stadt, bestehend aus dem Gst.-Nr. 399-Baufl. (Gebäude) und (befestigt) mit einer Gesamtfläche von 958 Quadratmeter, bei Übernahme einer Verpflichtung des Landes Steiermark bei einem Verkauf dieses Grundstückes innerhalb von 12 Jahren nach beidseitiger Unterfertigung des Tauschvertrages, der Republik Österreich eine Ausgleichszahlung in Höhe von 4,20 Millionen Schilling, wertgesichert nach dem VPI 1996 mit grundbücherlicher Sicherstellung dieser Verpflichtung, zu leisten, zu einem Tauschwert von 8,40 Millionen Schilling;

Kadagasse 12, EZ. 617, GB. 66138 Leibnitz, bestehend aus den Gst.-Nr. 260/3-Baufl. (Gebäude) und (begrünt) und Gst.-Nr. .340-Baufl. (Gebäude) und (befestigt) mit einer Gesamtfläche von 2.322 Quadratmeter, zu einem Tauschwert von 2,36 Millionen Schilling;

Eggenberger Straße 20, EZ. 1518 und 1653, je GB. 63104 Lend, bestehend aus den Gst.-Nr. 1041/18-Baufl. (Gebäude), (befestigt) und (begrünt), Gst.-Nr. 1041/12-Baufl. (begrünt), Gst.-Nr. 1041/19-Baufl. (Gebäude) und (begrünt) und Gst.-Nr. 1041/26-Baufl. (begrünt) mit einer Gesamtfläche von 2.397 Quadratmeter, zu einem Tauschwert von 7,38 Millionen Schilling;

Karmeliterplatz, EZ. 459, GB 63101 Innere Stadt, bestehend aus dem Gst.-Nr. 934/2-Baufl. (begrünt) mit einer Gesamtfläche von 164 Quadratmeter, zu einem Tauschwert von 0,02 Millionen Schilling und

Kernstockgasse 9 a und 9 b/Grenadiergasse 14 (ehemalige Neue Dominikanerkaserne), aus der EZ. 2699, GB. 63105 Gries, die Gst.-Nr. 486/1-Baufl. (Gebäude-Kernstockgasse 9 a) und (befestigt) und Gst.-Nr. 486/2-Baufl. (Gebäude-Kernstockgasse 9 b, Grenadiergasse 14) mit einer Gesamtfläche von 6.100 Quadratmeter, zu einem Tauschwert von 38,60 Millionen Schilling sowie ein an die Gst.-Nr. 486/1 und Gst.-Nr. 486/2 angrenzendes, noch zu vermessendes Trennstück des Gst.-Nr. 490/1-Baufl. (begrünt) im Ausmaß von rund 432 Quadratmeter, zu einem Tauschwert von 1,24 Millionen Schilling mit einem von der Republik Österreich dem Land Steiermark zu leistenden Wertausgleich in Höhe von 21,60 Millionen Schilling, wird genehmigt.

Bahnhöfe, Kunden- und Behindertenfreundlichkeit.
(Einl.-Zahl 824/3)
(Mündlicher Bericht Nr. 214)
(LBD-2b 03-1/98-11)

1231.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 735 des Steiermärkischen Landtages vom 9. Juni 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch und Wicher, betreffend Kunden- und Behindertenfreundlichkeit von steirischen Bahnhöfen, wird unter Einbeziehung der Stellungnahme, Einl.-Zahl 824/4, zur Kenntnis genommen.

Sulmtalbahn, Eisenbahnbrücke.
(Einl.-Zahl 758/2)
(LBD 2b 03-1/98-7)

1232.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 697 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Tschernko und Heibl, betreffend die Erhaltung und Revitalisierung der ehemaligen Eisenbahnbrücke der Sulmtalbahn in Kaindorf, wird zur Kenntnis genommen.

B 74, Ausbau.
(Einl.-Zahl 1117/1)
(LBD 2a 08 L1 196-75)

1233.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die B 74 vom Autobahnknoten Gralla (A 9 Pyhrn) in Richtung Osten bis Sajach auszubauen.

Landesstraßennetz,
Stainacher Straße.
(Einl.-Zahl 1133/1)
(LBD-2b 37-10/99-1)

1234.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Verbindungsstraße von der bestehenden B 146, Ennstalstraße, Ortsteil Stein, bis zur verordneten B 146, Ennstrasse östlich von Stainach, in einer Länge von 1,5 Kilometer als Landesstraße übernommen.

Die Straßenübernahme tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Landesstraßennetz,
Zinglweg.
(Einl.-Zahl 1135/1)
(LBD-2b 484 Ge 92/10)

1235.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Gemeindestraße Zinglweg vom Ende der L 424/Schöffern bis zur Halbanschlußstelle A 2 in einer Länge von 1,7 Kilometer als Landesstraße übernommen.

Die Vermessung und Vermarkung sowie die grundbücherliche Übertragung wird von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.

Die Straßenübernahme tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Landesstraßenauflassung,
Gamser Straße.
(Einl.-Zahl 1140/1)
(LBD-2b 38-1/96-93)

1236.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 351, Gamser Straße, von km 0,000 bis km 3,675 in einer Gesamtlänge von 3.675 Meter aufgelassen und der Marktgemeinde Frohnleiten nach Überweisung eines einmaligen Abgeltungsbetrages von 4,0 Millionen Schilling übergeben.

Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Landesstraßennetz,
Autobahnanschluß
A 2 – B 65.
(Einl.-Zahl 1141/1)
(LBD-2b 37-6/98-3)

1237.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Gemeindestraße „Autobahnanschluß A 2 – B 65" in einer Länge von 0,65 Kilometer als Landesstraße übernommen.

Die Vermessung und Vermarkung sowie die grundbücherliche Übertragung wird von der Landesstraßenverwaltung durchgeführt.

Die Straßenübernahme tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Lebensgemeinschaften,
Scheidungsfolgen.
(Einl.-Zahl 825/8)
(LAD 11.11-6/98-47)

1238.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 787 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Abfangen von „Scheidungsfolgen" bei Lebensgemeinschaften, wird zur Kenntnis genommen.

Chefarztkontrolle, Beseitigung, Wahlärzte, Kassenbezahlung. (Einl.-Zahl 1125/1)

1239.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß

1. die chefärztliche Genehmigung von verordneten Medikamenten oder Behandlungen abgeschafft wird und die Kontrolle der Kassen gegenüber ihren Vertragsärzten EDV-mäßig erfolgt sowie
2. das Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 dahin gehend novelliert wird, daß auch bei Inanspruchnahme von Wahlärzten eine 100prozentige Kostenerstattung durch die Krankenkasse erfolgt.

Sozialversicherungen, Bundesländervergleich. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1125/2)

1240.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Ersuchen an die Bundesregierung heranzutreten, den Hauptverband der Sozialversicherungsträger aufzufordern, einen Bundesländervergleich hinsichtlich der Honorierung der diversen Leistungen an die einzelnen Vertragspartner unabhängig von der Berufszugehörigkeit des Versicherten zu erstellen und dem Landtag bis spätestens Dezember 1999 zu berichten.

Sonderverträge. (Einl.-Zahl 1114/1) (Mündlicher Bericht Nr. 213)

1241.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 1114/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Sonderverträge, wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration, 1. Vierteljahresbericht. (Einl.-Zahl 1142/1) (EA-41.25-1/99-166)

1242.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration für das erste Vierteljahr 1999 wird zur Kenntnis genommen.

EU-Regionalmanagements, Vorfinanzierung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1142/2)

1243.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür einzutreten, daß die bestehenden EU-Regionalmanagementstellen im bisherigen Umfang weiterfinanziert werden.

Steirische Kulturveranstaltungen. LRH-Bericht Nr. 68. (Einl.-Zahl 1173/1) (Mündlicher Bericht Nr. 218) (LRH 16 K 2-1991/63)

1244.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 68, betreffend Überprüfung des Vereines „Steirische Kulturveranstaltungen", wird zur Kenntnis genommen.

Landesmuseum Joanneum.
LRH-Bericht Nr. 77.
(Einl.-Zahl 1174/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 219)
(LRH 62 J 1-95/18)

1245.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 77, betreffend Überprüfung des Landesmuseums Joanneum, wird zur Kenntnis genommen.

Schloß Eggenberg, Veranstaltungen.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1174/2)

1246.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Zahl der Veranstaltungen im Schloß Eggenberg gravierend einzuschränken und nur solche Veranstaltungen durchzuführen, die nach Art, Umfang (Teilnehmeranzahl) und Beaufsichtigung gewährleisten, daß raumklimatische und mechanische Schäden vermieden werden.

Sonderausstellungen, Kostendeckung.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1174/3)

1247.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. bei Sonderausstellungen des Landesmuseums Joanneum besonders auf die vom Landesrechnungshof angeregte Erhöhung des Deckungsgrades zu achten und
2. dem Landtag über die wirtschaftliche Gestion der Ausstellung „Farben Schwarz" zu berichten.

Zeughausschau in Graz.
(Einl.-Zahl 1130/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 216)

1248.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten über den Antrag, Einl.-Zahl 1130/1, der Abgeordneten Mag. Bleckmann und Mag. Hartinger, betreffend Zeughausschau in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

„steirischer herbst".
(Einl.-Zahl 993/1)
(FOKU-44 Ste 1-99/19)

1249.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Antrag, Einl.-Zahl 993/1, betreffend „steirischer herbst", Neubesetzung der Funktion des/der Intendant/in und damit verbundenen Umorganisationen, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsinformationszentrum Leibnitz.
(Einl.-Zahl 1116/1)

1250.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem dringenden Ersuchen heranzutreten, daß die Planung betreffend Neubau für das Arbeitsmarktservice und ein Berufsinformationszentrum (BIZ) raschestmöglich umgesetzt wird.

HTBLA, Kaindorf an der Sulm.
(Einl.-Zahl 1118/1)

1251.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, insbesondere bei den Bundesstellen vorstellig zu werden, damit möglichst rasch ein angemessener Ausbau der HTBLA in Kaindorf an der Sulm erfolgen kann.

Auslastung der Landesschülerheime.
LRH-Bericht Nr. 72
(Einl.-Zahl 1175/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 220)
(LRH 16 L 8-1997/15)

1252.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 72, betreffend Prüfung der Gebarung, der Organisation und der Auslastung der Landesschülerheime, wird zur Kenntnis genommen.

Suizidbericht.
(Einl.-Zahl 1127/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 215)

1253.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen des Psychiatrieberichtes einen Suizidteil mit entsprechenden Präventionsmaßnahmen zu integrieren und dem Steiermärkischen Landtag vorzulegen.

EU-kofinanzierte Förderungsfälle.
(Einl.-Zahl 986/12)
(13 Re 12-99/558)

1254.

Innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurden die entsprechenden Maßnahmen gesetzt, um einen Teil der im Rahmen des Rechnungsabschlusses 1997 vorgesehenen Mittel in der Höhe von insgesamt 200 Millionen Schilling zur Vorfinanzierung der 20prozentigen EU-Schlußraten für vorliegende EU-kofinanzierte Förderungsfälle beanspruchen zu können.

Region West- und Südsteiermark.
(Einl.-Zahl 929/4)

1255.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nachstehende Maßnahmen für die Region West- und Südsteiermark im eigenen Wirkungsbereich umzusetzen bzw. an die Bundesregierung heranzutreten, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu erreichen und darüber bis spätestens Ende 1999 zu berichten:

I. Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen:

- Die Umsetzung der von den süd- und weststeirischen Gemeinden entwickelten regionalen Entwicklungsleitbilder ist unter Verwendung des Sonderinvestitionsprogrammes des Landes zu forcieren.
- Die geplanten Landesausstellungen „Römer in der Steiermark" (2002) in Wagna und „Der Mythos vom Pferd – eine Kulturgeschichte des Pferdes" in Piber (2004) sind samt Zusatzprojekten durchzuführen, entsprechend zu bewerben und nachzunutzen.
- Die in den Leitbildern genannten Technologie- und Impulszentren, Wirtschaftsparks und Gründer- sowie Dienstleistungszentren sind zur Unterstützung des Strukturwandels in der Wirtschaft ebenso wie die Gewerbe- und Industrieparks auszubauen bzw. zu errichten.
- Verstärkte Förderung von überregionalen Beschäftigungsinitiativen.
- Errichtung eines Thermalbades in Leibnitz.
- Verstärkte Förderung der Veredelung des Marmors in der Region.
- Die süd- und weststeirische Region ist in den Holz- und Thermencluster einzubinden.
- Die Technologievernetzung ist durch Ausbau von Datenbahnen zu verstärken.
- Zur Sicherung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze ist die Aktion der regionalen Innovationsprämie fortzuführen und von den zuständigen Bundesministerien für 1998 und 1999 in einer Höhe von 200 Millionen Schilling zu dotieren.
- Vollinbetriebnahme des Europaschießplatzes im Zangtal bei Voitsberg.
- Errichtung eines Glasmuseums in Bärnbach.

- Bundes- und Landesdienststellen sind nach Möglichkeit in den Städten und Gemeinden der Süd- und Weststeiermark zu erhalten bzw. anzusiedeln.
- Dienstposten der Dienststellen vor Ort sind nach Möglichkeit bevorzugt an Bewerber mit Wohnsitz in dieser Region zu vergeben.
- Die Direktvermarktung und Kooperation mit der Wirtschaft im Nahversorgungsbereich ist auszubauen.
- Die Nachteile bzw. Einschränkungen durch Ausweisungen von Natura-2000-Gebieten sind bestmöglich auszugleichen.
- Der zeitgemäße qualitative Ausbau des ländlichen Wegenetzes und dessen Erhaltung ist zu fördern.
- Der ländliche Raum ist im Sinne der Absichtserklärungen von Cork (Irland) weiterzuentwickeln.
- Die forstliche Veredelungswirtschaft und Entwicklung regionaler Verarbeitungsstrukturen (Industrie und Bauholz, Energie, Zellstoff usw.) sind weiterzuentwickeln.
- Die tierische Veredelungswirtschaft ist durch Verstärkung der Kooperation zwischen den Schlachthöfen, den regionalen Fleischereibetrieben und den Konsumenten zu forcieren.
- Umstellungsmaßnahmen in der Tierhaltung (tierfreundliche Haltung) sind zu unterstützen und zu fördern.
- Herdeuntersuchungsprogramme zur Qualitätssicherung in der Tierhaltung sind durchzuführen.
- Auf Grund der schwierigen Situation der Grünlandbetriebe soll eine Unterstützung des Landes als Ausgleich des Strukturnachteils in der Milcherfassung und/oder in den Rohmilchuntersuchungskosten gewährt werden.
- Ein besonderer Wert ist auf Forschung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produkte zu legen.
- Heimische Biomasse als Ersatz für fossile Energieträger ist verstärkt einzusetzen.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur:

- Zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur ist für
  - den Bau des Koralmtunnels und der Koralmbahn;
  - den zweigleisigen Ausbau der Bahn Graz–Spielfeld-Straß;
  - den Ausbau von Bundes- und Landesstraßen, wie z. B. der Vollausbau der A 2, der B 69, der B 70, der B 74, der B 76 (Schwerpunkte Johngraben und Schweizerhöhe), der L 613, der L 208 als Anbindung zur A 9, der B 66 als Anbindung zur A 2 und
  - die Errichtung bzw. Erneuerung der Ortsdurchfahrten Leutschach, Wies, Groß St. Florian, Gabersdorf, Gleinstätten, Umfahrung St. Johann im Saggautal und Wildon;
  - die Anhebung der Verkehrssicherheit auf der L 303;
  - für den steigungsfreien Ausbau der L 601 durch das Lassnitztal;
  - der Errichtung einer Ab- und Auffahrt zur A 9 am Kehlsberg;
  - die Anbindung der Landesstraßen bei Gralla an die A 9

  zu sorgen.
- Die Graz-Köflach-Bahn ist als wichtige Regionalbahn zu erhalten, zu modernisieren und mit einem Taktverkehr zu betreiben.
- Der Kohlelieferver trag zwischen der GKB und ÖDK ist mindestens bis 2008 einzuhalten.
- Zur besseren Einbindung der Region in den Zentralraum ist ein umfassendes Verkehrskonzept zu erstellen.
- Errichtung eines Jugendgästehauses in Deutschlandsberg.
- Die flächendeckende Versorgung der West- und Südsteiermark mit Notarzt-, Rettungs- und Flugrettungsstützpunkten ist ebenso wie die bestmögliche Infrastruktur für die Einsatzorganisationen sicherzustellen.
- Für die Erhaltung und den Ausbau der bestmöglichen medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist zu sorgen.

III. Maßnahmen für die Bildung:

- Die Bildungsangebote in der Region sind durch Projekte, wie z. B. der Erweiterung der HTBLA Kaindorf, der Errichtung einer „HBLA Mureck", der Schaffung einer Fachhochschule für Tourismus bzw. für Gesundheitswesen oder für Glas-Marmor im Raum Voitsberg und eines Europa-Collegs (in Bad Radkersburg), zu erhöhen.
- Ein speziell auf die Region zugeschnittenes Lehrlingsausbildungs- bzw. Jugendprogramm ist zu erarbeiten und umzusetzen.

IV. Maßnahmen zur Abfederung der EU-Osterweiterung:

- Die grenznahen Regionen müssen im Zuge des EU-Beitrittes der Mittel- und osteuropäischen Staaten mit entsprechenden Förderungen bedacht werden.
- Zur Vorbereitung von Betrieben auf die bevorstehende EU-Osterweiterung sind Schulungen anzubieten und zu fördern.
- Die EU-Strukturförderungsmaßnahmen sind zumindest wie im bisherigen Ausmaß weiterzuführen.

Behindertenfreundliche Maßnahmen für die Regionen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 929/5)

1256.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Umsetzung der Anträge mit den Einl.-Zahlen 929/1, 930/1 und 931/1, betreffend Maßnahmen für die Region Oststeiermark, West- und Südsteiermark und für den Zentralraum Graz, auf die Behindertenfreundlichkeit Bedacht zu nehmen.

Entwicklungsleitbilder.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 929/6)

1257.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Umsetzung und Förderung der Projekte der Regionalen Entwicklungsleitbilder für die Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg und Bad Radkersburg folgende Prioritäten zu setzen:

1. Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen (Wirtschaft – Tourismus – Landwirtschaft)
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur
3. Bildungsmaßnahmen
4. Maßnahmen für die EU-Osterweiterung

Region Oststeiermark.
(Einl.-Zahl 930/4)

1258.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nachstehende Maßnahmen für die Region Oststeiermark im eigenen Wirkungsbereich umzusetzen bzw. an die Bundesregierung heranzutreten, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu erreichen und darüber bis spätestens Ende 1999 zu berichten:

I. Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen:

- Die Umsetzung der von den oststeirischen Gemeinden entwickelten regionalen Entwicklungsleitbilder ist unter Verwendung des Sonderinvestitionsprogrammes des Landes zu forcieren.
- Die in den Leitbildern genannten Technologie- und Impulszentren, Wirtschaftsparks und Gründer- sowie Dienstleistungszentren sind zur Unterstützung des Strukturwandels in der Wirtschaft ebenso wie die Gewerbe- und Industrieparks auszubauen bzw. zu errichten.
- Die geplante Landesausstellung „Energie – gestern, heute, morgen" (2001) in Weiz und Gleisdorf ist durchzuführen und entsprechend zu bewerben, wobei das Großprojekt „Die Umwelt sind wir – Ökopark Hartberg" miteinbezogen werden soll.
- Die Therme Bad Gleichenberg ist auszubauen.
- In der oststeirischen Region ist ein Thermen-, Holz- und Öko-Cluster einzurichten.
- Die Telekommunikation ist als „Tele-Ost-Struktur" zu forcieren und zu fördern.
- Erstellung einer Grundstücksdatenbank für Gewerbe, Bauland und Tourismus mit öffentlichem Zugang.
- Die Aktion der regionalen Innovationsprämie ist fortzuführen und von den zuständigen Bundesministerien für 1998 und 1999 in einer Höhe von 200 Millionen Schilling zu dotieren.
- Ein Energie-Forschungs-Zentrums ist zu errichten, und erneuerbare Energieanlagen, wie Windkraftwerke, Bioheizwerke, Solaranlagen etc., sind zu forcieren.
- Das Projekt „EUROSYN", das den Gewerbepark Fürstenfeld, den Ökopark Hartberg und das Innovationszentrum Weiz zur Nutzung von Synergien gemeinsam mit europäischen Parks vernetzt, ist zu unterstützen und zu forcieren.
- Die Nachteile bzw. Einschränkungen durch Ausweisungen von Natura-2000-Gebieten sind bestmöglich auszugleichen.
- Ein besonderer Wert ist auf Forschung und Entwicklung landwirtschaftlicher Produkte zu legen.
- Bundes- und Landesdienststellen sind nach Möglichkeit in den Städten und Gemeinden der Oststeiermark zu erhalten und anzusiedeln.
- Dienstposten der Dienststellen vor Ort sind nach Möglichkeit bevorzugt an Bewerber mit Wohnsitz in dieser Region zu vergeben.
- Die Direktvermarktung und Kooperation mit der Wirtschaft im Nahversorgungsbereich ist auszubauen.
- Der zeitgemäße qualitative Ausbau des ländlichen Wegenetzes und dessen Erhaltung ist zu fördern.
- Der ländliche Raum ist im Sinne der Absichtserklärungen von Cork (Irland) weiterzuentwickeln.
- Die forstliche Veredelungswirtschaft und Entwicklung regionaler Verarbeitungsstrukturen (Industrie und Bauholz, Energie, Zellstoff usw.) sind weiterzuentwickeln.
- Die tierische Veredelungswirtschaft ist durch Verstärkung der Kooperation zwischen den Schlachthöfen, den regionalen Fleischereibetrieben und den Konsumenten zu forcieren.
- Umstellungsmaßnahmen in der Tierhaltung (tierfreundliche Haltung) sind zu unterstützen und zu fördern.
- Herdeuntersuchungsprogramme zur Qualitätssicherung in der Tierhaltung sind durchzuführen.
- Auf Grund der schwierigen Situation der Grünlandbetriebe soll eine Unterstützung des Landes als Ausgleich des Strukturnachteils in der Milcherfassung und/oder in den Rohmilchuntersuchungskosten gewährt werden.
- Heimische Biomasse als Ersatz für fossile Energieträger ist verstärkt einzusetzen.

II. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur:

- Bau des Weizklammtunnels.
- Bau der Süd-Ost-Spange (Wien–Hartberg–Weiz–Gleisdorf–Graz).

- Zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur ist für
  - den Ausbau von Bundes- und Landesstraßen, wie z. B. der B 64 von Gleisdorf nach Weiz, der B 89 von Großwilfersdorf nach Fürstenfeld, der B 66 mit Anbindung an die A 2 (Ilz), der B 68 von Studenzen nach Feldbach,
  - den Ausbau der Ortsdurchfahrt Waldbach – Richtung Wenigzell, St. Jakob und Breitenbrunn,
  - die Errichtung der Umfahrungen Loipersdorf und Riegersburg,
  - die Einbindung der B 54 Kaibing–Stubenberg,
  - die Errichtung von Park-and-ride-Plätzen an den Anschlußstellen Gleisdorf Süd und Ilz,
  - den Anschluß der Strecke Friedberg–Oberwart an das ungarische Eisenbahnnetz,
  - den Ausbau bzw. für die Attraktivitätssteigerung der Bahn Friedberg–Fehring–Tauchen,
  - die Errichtung der Ortsdurchfahrten Auersbach, Oberlamm, Mettersdorf und Bierbaum sowie
  - die Errichtung der Umfahrung Hartberg

  zu sorgen.
- Zur besseren Einbindung der Region in den Zentralraum ist ein oststeirisches Verkehrskonzept zu erstellen.
- Erhaltung und Ausbau der Aspang-(Thermen-) Bahn (Pendlerverbindung nach Wien).
- Errichtung einer Aufstiegshilfe auf die Riegersburg.
- Die flächendeckende Versorgung der Oststeiermark mit Notarzt-, Rettungs- und Flugrettungsstützpunkten ist ebenso wie die bestmögliche Infrastruktur für die Einsatzorganisationen sicherzustellen.
- Für die Erhaltung und den Ausbau der bestmöglichen medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist zu sorgen.

III. Maßnahmen für die Bildung:

- Die Land- und Forstwirtschaftlichen Fach- und Haushaltungsschulen sind im Interesse einer guten Ausbildung weiterzuführen.
- Die Bildungsangebote in der Region sind durch Projekte, wie z. B. der Errichtung von Fachhochschulen für Gesundheit und Ernährung sowie für Energie, der Errichtung einer HTBLA für Holz- und Umwelttechnik und einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Feldbach, zu erhöhen.
- Ein speziell auf die Region zugeschnittenes Lehrlingsausbildungs- bzw. Jugendprogramm mit besonderer Berücksichtigung von Lehrstellen für Mädchen ist zu erarbeiten und umzusetzen.

IV. Maßnahmen zur Abfederung der EU-Osterweiterung:

- Die grenznahen Regionen müssen im Zuge des EU-Beitrittes der mittel- und osteuropäischen Staaten mit entsprechenden Förderungen bedacht werden.
- Zur Vorbereitung von Betrieben auf die bevorstehende EU-Osterweiterung sind Schulungen anzubieten und zu fördern.
- Die EU-Strukturförderungsmaßnahmen sind zumindest wie im bisherigen Ausmaß weiterzuführen.

Entwicklungsleitbilder
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 930/5)

1259.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Umsetzung und Förderung der Projekte der Regionalen Entwicklungsleitbilder für die Bezirke Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg und Weiz folgende Prioritäten zu setzen:

1. Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen (Wirtschaft – Tourismus – Landwirtschaft)
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur
3. Bildungsmaßnahmen
4. Maßnahmen für die EU-Osterweiterung

Zentralraum Graz.
(Einl.-Zahl 931/4)

1260.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, nachstehende Maßnahmen für den Zentralraum Graz im eigenen Wirkungsbereich umzusetzen bzw. an die Bundesregierung heranzutreten, um die Umsetzung dieser Maßnahmen zu erreichen und darüber bis spätestens Ende 1999 dem Landtag zu berichten:

I. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur:

- Errichtung eines Güterverkehrszentrums mit dem Güterterminal Graz-Süd und einem Bahnknotenpunkt für die Süd-Ost-Spange und Koralmbahn.
- Bau des Semmeringbasistunnels als Anbindungsmöglichkeit an die europäischen Verkehrsströme.
- Verkehrstechnische Erschließung vom
  - Flughafen Graz-Thalerhof
  - Güterterminal Werndorf-Kalsdorf
  - Verkehrsanbindung Internationale Gartenschau 2000.
- Entwicklung der Raumordnung des Großraumes Graz im Einvernehmen mit dem Umland inklusive interkommunaler Finanzausgleich auf Basis des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes unter be-

sonderer Berücksichtigung der Verkehrsplanung und Finanzierung (Verkehrsverbund).
- Erstellung eines regionalen Verkehrskonzeptes für Graz/Graz-Umgebung mit Ausbau der öffentlichen Verkehrsverbindungen.
- Errichtung von Umfahrungen für stark belastete Ortskerne, wie Hausmannstätten, Kalsdorf, Feldkirchen, Gratkorn und Gratwein.
- Umbau des Verteilerkreises Webling.
- Komplettierung des übergeordneten Straßennetzes, wie z. B. die Errichtung einer zweiten Tunnelröhre im Plabutschtunnel und des Südgürtels.
- Fertigstellung der B 67 a von der Puntigamer Brücke bis zum A 2-Zubringer.
- Einführung eines touristischen zeitgemäßen Verkehrs- und Parkleitsystems.
- Komplettierung des Radwegenetzes.
- Sanierung bzw. Ausbau der L 305, L 315, L 336, L 350.
- Entscheidung über Systemvarianten, das heißt
  - Ausbau des bestehenden Straßenbahnnetzes (Richtung Fernitz, Norden von Graz, Don Bosco etc.) und/oder
  - Realisierung einer Stadt- und Regionalbahn und
  - Einbeziehung neuer Technologien (U-Bahn light etc.).
- Ausbau des öffentlichen Tangentialverkehrs im Süden von Graz.
- Errichtung von Park-and-ride-Plätzen am Stadtrand von Graz inklusive einer optimalen Anbindung der öffentlichen Netze.
- Ausbau des Hauptbahnhofes Graz zu einer Nahverkehrsdrehscheibe.
- Erarbeitung einer Lösung für die Verkehrsprobleme rund um das Stadion Liebenau
- Einrichtung eines Bodenbeschaffungsfonds.
- Gestaltung und Erhaltung von Naherholungsgebieten in und um Graz durch
  - Erstellung eines Konzeptes für die Naherholungsgebiete im Osten und Westen von Graz,
  - Gestaltung und Nutzung der Murufer,
  - Sanierung, Pflege und Nutzung des Grazer Schloßbergs – außen und innen samt Infrastruktur,
  - Schaffung der Möglichkeit zur Verhinderung von Steinbrüchen (wie z. B. in Peggau und Semriach).
- Sanierung der Bäder Straßgang und Eggenberg.
- Festlegung einer Bauvollendungsfrist im Baugesetz.
- Berücksichtigung städtischer Erfordernisse in der Dichteverordnung.

II. Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen:

- Umsetzung und Sicherung der Nachhaltigkeit des Projektes „Internationale Gartenschau 2000".
- Forcierung der kulturellen Aktivitäten durch
  - gemeinsames Programmbudget Stadt – Land – Bund für Graz als Kulturhauptstadt Europas 2003,
  - Errichtung des Kunsthauses,
  - Errichtung einer multifunktionalen Halle (Stadthalle auf dem Messegelände),
  - Umbau und Nutzung der Thalia,
  - Positionierung und Entscheidung über zukünftige Form des Grazer Congresses,
  - Umbau der Alten Universität und Nutzung als Repräsentationsraum.
- Errichtung
  - eines Impulszentrums für Logistik Graz-Süd,
  - eines internationalen Businessparks Steiermark, Impulszentrum Telekom,
  - eines BIC-Business- und Informationscenters Graz-West,
  - eines Akustikkompetenzzentrums Graz,
  - der 3. Ausbaustufe des Technologieparkes Grambach.
- Erarbeitung eines regionalen Tourismuskonzeptes.
- Entwicklung eines Technologie- und Wissenschaftsgürtels Graz-West.
- Verstärkte Förderung des Öko-Technik-Netzwerk-Clusters.
- Die Direktvermarktung und Kooperation mit der Wirtschaft im Nahversorgungsbereich ist auszubauen.
- Die Nachteile bzw. Einschränkungen durch Ausweisungen von Natura-2000-Gebieten sind bestmöglich auszugleichen.
- Der zeitgemäße qualitative Ausbau des ländlichen Wegenetzes und dessen Erhaltung ist zu fördern.
- Der ländliche Raum ist im Sinne der Absichtserklärungen von Cork (Irland) weiterzuentwickeln.
- Die forstliche Veredelungswirtschaft und Entwicklung regionaler Verarbeitungsstrukturen (Industrie und Bauholz, Energie, Zellstoff usw.) sind weiterzuentwickeln.
- Die tierische Veredelungswirtschaft ist durch Verstärkung der Kooperation zwischen den Schlachthöfen, den regionalen Fleischereibetrieben und den Konsumenten zu forcieren.
- Umstellungsmaßnahmen in der Tierhaltung (tierfreundliche Haltung) sind zu unterstützen und zu fördern.
- Herdeuntersuchungsprogramme zur Qualitätssicherung in der Tierhaltung sind durchzuführen.
- Auf Grund der schwierigen Situation der Grünlandbetriebe soll eine Unterstützung des Landes als Ausgleich des Strukturnachteils in der Milcherfassung und/oder in den Rohmilchuntersuchungskosten gewährt werden.
- Heimische Biomasse als Ersatz für fossile Energieträger ist verstärkt einzusetzen.

III. Maßnahmen für die Bildung:

- Errichtung weiterer Fachhochschulstudiengänge.

IV. Maßnahmen zur Abfederung der EU-Osterweiterung:

- Zur Vorbereitung von Betrieben auf die bevorstehende EU-Osterweiterung sind Schulungen anzubieten und zu fördern.
- Die EU-Strukturförderungsmaßnahmen sind zumindest wie im bisherigen Ausmaß weiterzuführen.

Entwicklungsleitbilder.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 931/5)

1261.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Umsetzung und Förderung der Projekte des für die Planungsregion Graz/Graz-Umgebung entwickelten Regionalen Entwicklungsleitbildes folgende Prioritäten zu setzen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur
2. Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen (Wirtschaft – Tourismus – Landwirtschaft)
3. Bildungsmaßnahmen
4. Maßnahmen für die EU-Osterweiterung.

„Obersteiermark-Pakt".
(Einl.-Zahl 843/12)
(Mündlicher Bericht Nr. 212)
(LBD-WIP 14 07-99/15)

1262.

I. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 830 des Steiermärkischen Landtages vom 22. September 1998 über den Antrag der Abgeordneten Ussar, Dr. Bachmaier-Geltewa, Dr. Flecker, Dipl.-Ing. Grabner, Kaufmann, Korp, Schrittwieser, Vollmann, Mag. Erlitz, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Gross, Heibl, Herrmann, Huber, Kröpfl, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schuster und Dr. Strenitz, betreffend den „Obersteiermark-Pakt", wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich mit Nachdruck für die Genehmigung der Fachhochschulstudiengänge in Rottenmann und Irdning bei der Bundesregierung einzusetzen und
2. über das Referat für Wirtschaftpolitik umgehend eine Studie über die wirtschaftliche Situation in der Obersteiermark, die sich im konkreten mit wirtschaftspolitischen Kennzahlen (Zahl der Arbeitsplätze, Höhe der Arbeitslosenrate, Höhe der Einkommen, binnen- und außenwirtschaftliche Verflechtungen etc.) auseinandersetzen soll, in Auftrag zu geben.

Region Obersteiermark.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 843/13)

1263.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten um der im Zusammenhang mit dem Bau des A1-Ringes gegebenen Zusage von zusätzlich 120 Millionen Schilling Wirtschaftsförderung für die Obersteiermark sofort nachzukommen oder diese aufzufordern, dem Landtag einen klaren Nachweis der Behauptung über bereits erfolgte zusätzliche Investitionen in dieser Größenordnung in der Obersteiermark vorzulegen.

VOEST-Alpine Stahlrohr Kindberg Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 1115/1)

1264.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung auszuschöpfen, um schnellstens Betriebsansiedelungen in Kindberg zu ermöglichen.

Therme Blumau Ges.
m. b. H. & Co. KG.,
Darlehen.
(Einl.-Zahl 1143/1)
(LBD-WIP 12 Bu 14-99/958)

1265.

1. Einer Neukonditionierung des ursprünglich zinsenlos gewährten Darlehens per 30 Millionen Schilling in der Form, daß die Darlehenswerberin nunmehr Zinsen in der Höhe von 5 Prozent p. a. – die sie wiederum kumuliert, endfällig zum vereinbarten Darlehenstilgungstermin 1. Jänner 2013 – zu leisten hat, wird zugestimmt.

   Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, daß infolge der marktkonformen Verzinsung des Darlehens eine Notifizierungspflicht bei der EU-Wettbewerbsbehörde entfällt.
2. Die mit Regierungsbeschluß vom 22. Dezember 1997, GZ.: LBD-WIP 12 Bu 14-97/871, definierten sonstigen Bedingungen bzw. Auflagen werden wie folgt neu festgelegt:
   - Sämtliche Projektgesellschaften in Blumau, das sind die Kurzentrum Therme Blumau Ges. m. b. H. & Co. KG. sowie die Energieverwertung der Therme Blumau Ges. m. b. H. & Co. KG., haben die Mitschuldnerhaftung für das Förderungsdarlehen zur ungeteilten Hand zu übernehmen.
   - Die Erste Bank hat sich bereit zu erklären, jeweils fällige Forderungen aus einem Kreditteil von 100 Millionen Schilling gegenüber der Bedienung des Förderungsdarlehens vom Bund zu subordinieren. Das bedeutet, daß fällige Zinsen oder Kapitalraten hinsichtlich dieses Kreditteiles erst dann bedient werden dürfen, wenn die jeweils fälligen bzw. fällig gewordenen Forderungen aus dem Förderungsdarlehen vom Bund bedient bzw. nachgeholt worden sind. In diesem Zusammenhang hat sich die Erste Bank darüber hinaus verpflichtet, zur finanziellen Absicherung des Projektes Blumau auf Kapitaltilgungen während der Dauer des Förderungsdarlehens von 15 Jahren jedenfalls zu verzichten, unabhängig davon, ob es zu einer o. a. Subordinierung kommt. Bei einer allfälligen Subordinierung oder Nachrangigstellung im Insolvenzfall verzichtet die Erste Bank jedoch nicht auf bestehende Deckung durch Absonderungsrechte.

     In diesem Zusammenhang wird festgehalten, daß diese vom Bund gestellten Bedingungen und die von der Erste Bank abgegebene Erklärung auch für das nun zu gewährende Darlehen in Höhe von 30 Millionen Schilling des Landes Steiermark gilt.
   - Schließlich hat die Erste Bank dafür Sorge zu tragen, daß, solange Forderungen aus dem Förderungsdarlehen aushaften, ein Betriebsmittelkreditrahmen in Höhe von mindestens 25 Millionen Schilling, unabhängig von dessen Besicherung, aufrechterhalten wird.
   - Sämtliche Kredit- und Beteiligungsgeber haben sich zu verpflichten während der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsdarlehens ohne vorhergehende Zustimmung des Landes Steiermark ihre Forderungen nicht vorzeitig fällig zu stellen. Der Ersten Bank wird das Recht eingeräumt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Bei Gefahr im Verzug ist das Land Steiermark jedenfalls rechtzeitig mittels Einschreiben zu informieren.
   - Zusätzlich hat sich die Erste Bank Österreichische Sparkassen AG. zu verpflichten, die Ausfinanzierung des aktuell anstehenden Investitionsprogrammes der Therme Blumau mit Kosten in der Höhe von maximal 9,320.000 Schilling nach Zuzählung des gegenständlichen Darlehens auf jeden Fall zu gewährleisten.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, daß der gegenständliche Regierungssitzungsbeschluß keine zusätzliche Belastung des Landeshaushaltes darstellt, zumal der Darlehensbetrag in der Höhe von 30 Millionen Schilling auf der apl. VST 5/771905-2446 als Rücklage zur Verfügung steht.

53. Sitzung am 15. Juni 1999

(Beschlüsse Nr. 1266 bis 1320)

Grazer Stadthalle, Errichtung im Leasingwege. (Einl.-Zahl 1182/1) (10-23 Ga 47/42-99)

1266.

Der Abschluß eines Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz über die Finanzierung der Errichtung einer Grazer Stadthalle, wonach sich das Land Steiermark verpflichtet, zwei Drittel der Errichtungskosten, maximal jedoch in Höhe von 200 Millionen Schilling (ohne Ust.), im Wege der Refundierung von Leasingraten an die Stadt Graz zu übernehmen, wird genehmigt.

Grazer Stadthalle. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1182/2) (10-23 Ga 47/46-99)

1267.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich hinsichtlich der Grazer Stadthalle

1. für die Umsetzung des funktionell sinnvollsten Projektes unter den eingereichten Vorschlägen einzusetzen,
2. für einen Kostenaufteilungsschlüssel 1 : 2 (Stadt/Land) auszusprechen,
3. dafür einzusetzen, daß das Generalplanungsmanagement durch das Landeshochbauamt wahrgenommen und dies vertraglich abgesichert wird,
4. dafür zu verwenden, daß das Projektmanagement als zusätzliche Naturalleistung in das Projekt aufgenommen wird.

Firma AT&S, Firma Rohrwerk Krieglach, Darlehen. (Einl.-Zahl 1180/1) (10-21.V99-27/7-99)

1268.

Zur Finanzierung eines Förderungsbeitrages von 121,546 Millionen Schilling an die Firma AT&S für das Projekt Hinterberg II und zur Gewährung eines Darlehens von 20 Millionen Schilling an die Firma Rohrwerk Krieglach wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 141.456 Millionen Schilling genehmigt.

Therme Gabelhofen. (Einl.-Zahl 904/5) (10-23 Ga 48/5-99)

1269.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 909 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Rieser, Korp, Mag. Zitz, Pußwald und Bacher, betreffend das Projekt Therme Gabelhofen, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermark,
Thermenkonzept.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 904/6)
(10-23-Ge 26/188-99)

1270.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend ein Thermenkonzept auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen, in dem insbesondere mögliche Entwicklungsszenarien des Thermentourismus aufgezeigt werden und in dem jene Daten enthalten sind, die die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen des Landes Steiermark in Sachen Thermen beurteilen helfen.

Landesrechnungsabschluß
1998.
(Einl.-Zahl 1145/1)
(10-21. R 98-1/31-99)

1271.

Der Landesrechnungsabschluß 1998 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Tierpark Herberstein,
Sonderförderung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1145/2)
(10-23 He 22/6-99)

1272.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für den notwendigen Aus- und Umbau des Tierparkes Herberstein auf Grund der regionalwirtschaftlichen Bedeutung so rasch wie möglich eine angemessene Sonderförderung zur Verfügung zu stellen.

Außerplanmäßige
Ausgaben 1999,
2. Bericht.
(Einl.-Zahl 1171/1)
(10-21. LTG 1/96-99)

1273.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 3,301.600 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Kunsthaus Graz.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 1171/2)
(10-21 LTG 1/97-99)

1274.

Land und Stadt werden aufgefordert, in koordinierter Vorgangsweise ehestens einen geeigneten Standort ausfindig zu machen und alles in die Wege zu leiten, um die Realisierung eines Kunsthaus-Projektes, das ein architektonisches Zeichen von internationalem Format sein muß, bis zum Jahr 2003 zu ermöglichen.

Außerplanmäßige
Ausgaben 1999,
3. Bericht.
(Einl.-Zahl 1181/1)
(10-21. LTG 1/97-99)

1275.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 29,421.388,74 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Führerscheingesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 1163/1)
(11-38-6/98-100)

1276.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, daß eine Änderung des Führerscheingesetzes in jene Richtung erfolgt, die es jedem österreichischen Staatsbürger ermöglicht, seinen Fahrkurs und die Führerscheinprüfung in einem Bundesland seiner Wahl zu absolvieren.

Transitverkehr.
(Einl.-Zahl 783/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 228)
(11-14-2/98-12)

1277.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur über den Antrag, Einl.-Zahl 783/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend die Wahrung der Interessen der Bevölkerung im Transitverkehr, wird zur Kenntnis genommen.

Ausbau der Straßentunnels.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 783/5)
(LBD 2 a 08 L 1/96-77)

1278.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, den Ausbau einer zweiten Tunnelröhre für alle steirischen Straßentunnels im höherrangigen Netz, also bei Autobahnen und Schnellstraßen, in die Wege zu leiten.

Steiermark, Verkehrsleitkonzept.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 783/6)
(2d-11Tu 8-13/99)

1279.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. auf Grund der Katastrophe im Tauerntunnel sofort ein umfangreiches Verkehrsleitkonzept für die Bewältigung des umgeleiteten Verkehrs bzw. in weiterer Folge für den zu erwartenden Urlauberverkehr auszuarbeiten sowie
2. umgehend mit den Landesregierungen von Tirol, Oberösterreich und Salzburg diesbezügliche Koordinationsgespräche aufzunehmen.

Planung, Ausbau von Straßentunnels.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 783/7)

1280.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit

1. nach dem bereits fixierten Spatenstich die zweite Röhre durch den Plabutsch im Zuge der A 9 Pyhrnautobahn ehestmöglich realisiert wird sowie
2. die Planung bzw. unmittelbar danach der Ausbau der zweiten Tunnelröhren im Bereich Gleinalm und Bosruck im Zuge der A 9 Pyhrnautobahn sowie des Herzogbergtunnels im Zuge der A 2 Südautobahn und des Ganzsteintunnels im Zuge der S 6 Semmering-Schnellstraße zügig vorangetrieben werden,
3. im Zuge des Ausbaues der B 96 und im weiteren Verlauf der B 83 vorrangig die ehestbaldige Realisierung der Unterflurtrasse St. Georgen ob Judenburg und die Umfahrung Neumarkt erwirkt und dem Landtag jährlich über den Stand der Umsetzung berichtet wird sowie
4. die Exekutive vor allem in den einröhrigen Tunnels rigorose Geschwindigkeits- und Abstandsüberwachungen durchführt.

Umfahrung Hereschwerke, E. K. Wildon, OUF Wildon, Realisierung.
(Einl.-Zahl 868/10)
(LBD 2 a 08 L1/96-60)

1281.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Landtagsbeschluß Nr. 1038 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1998 über den Antrag der Abgeordneten Tschernko, Purr, Ing. Löcker, Alfred Prutsch, Beutl, Wiedner und Heibl, betreffend Straßenbauvorhaben in der Region Wildon

1. L 371 – Umfahrung Hereschwerke
2. L 215 – E. K. Wildon
3. B 67 – OUF Wildon,

wird zur Kenntnis genommen.

Umfahrung Groß St. Florian
(Einl.-Zahl 1159/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 227)
(LBD 2 a 08 L1/96-76)

1282.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, parallel zur Trassenfestlegung der Koralmbahn ein Verkehrskonzept über die Anbindung der Weststeiermark durch das Laßnitztal an die A 9 Pyhrnautobahn inkl. Planung einer Umfahrung von Groß St. Florian zu erstellen.

Pflichtschulerhaltungsgesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 1099/1, Beilage Nr. 139)
(Mündlicher Bericht Nr. 221)
(13-03.00-44/25-1999)
(VD-27.00-68/91-30)

1283.

Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/1998, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 1970, LGBl. Nr. 70, in der Fassung LGBl. Nr. 123/1972, 132/1974, 62/1976, 37/1980, 6/1984, 72/1995 und 67/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden."

2. § 16 Abs. 5 und 6 entfallen.

3. Dem § 23 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abs. 2 ist weiters nicht bei Aufnahme eines Schülers anzuwenden, der noch dem Schulsprengel einer stillgelegten oder aufgelassenen Schule angehört, sofern der Erhalter der aufnehmenden Schule zustimmt."

4. § 42 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates die Auflassung sowie die Stillegung einer Pflichtschule auch von Amts wegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für ihren Bestand nicht mehr gegeben sind."

5. § 43 lit. a lautet:

„a) Lern- und Arbeitsmittelbeiträge im Betreuungsteil und"

6. § 49 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

7. § 51 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften bedarf der Bauplan für die Herstellung sowie für jede bauliche Umgestaltung von Schulgebäuden, einzelner Räume oder sonstiger Schulliegenschaften oder Liegenschaftsteile einer Bewilligung der Landesregierung. Im Bewilligungsverfahren kann die Landesregierung eine örtliche kommissionelle Verhandlung durchführen, an der jedenfalls ein Beamter der Schulaufsicht, ein Amts- oder Schularzt und ein bautechnischer Sachverständiger teilzunehmen haben. Vor der Erteilung ist der Bezirksschulrat zu hören.

(2) Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn – unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften – die Landesregierung die Bewilligung erteilt hat. Dieser Bewilligung kann eine örtliche kommissionelle Überprüfung vorangehen. Vor der Erteilung ist der Bezirksschulrat zu hören."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 1100/3,
Beilage Nr. 149)
(13-03.00-37/36-1999)
(VD 27.00-135/94-20)

1284.

Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz geändert wird (11. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 205/1966, 111/1967, 166/1969, 46/1972, 1/1978, 19/1983, 12/1984, 83/1986, 19/1996 und 38/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 a vierter Halbsatz lautet:

„Bei getrennter Abfolge dürfen die Schüler derselben Schulart für den Betreuungsteil in klassen- und schulübergreifenden Gruppen zusammengefaßt werden;"

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„Die Volksschule besteht aus der Grundstufe I und der Grundstufe II. Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe sowie die 1. und 2. Schulstufe, die

Grundstufe II die 3. und 4. Schulstufe. Ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I hat jeder Schulstufe jeweils eine Klasse zu entsprechen, soweit die Schülerzahl dies zuläßt."

3. § 3 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Volksschule ist in der Grundstufe I

1. mit getrenntem Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) sowie 1. und 2. Schulstufe oder
2. mit gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I zu führen.

(3) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet nach den örtlichen Gegebenheiten die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium)."

4. § 4 Abs. 1 zweiter und dritter Satz lauten:

„Für Kinder mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, für Kinder, deren fehlende Schulreife bescheidmäßig festgestellt wurde, bei gemeinsamer Führung der Grundstufe I sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, sind der Schule im Falle der Anforderung Lehrerwochenstunden für die Unterrichtserteilung durch einen zusätzlichen entsprechend ausgebildeten Lehrer nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden nach Anhörung des Landesschulrates über die Bezirksschulräte zur Verfügung zu stellen. Ab drei Kinder mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf soll ein Zweitlehrer vorgesehen werden."

5. § 6 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassen- und schulübergreifend zusammengefaßt werden."

6. § 11 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassen- und schulübergreifend zusammengefaßt werden."

7. § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen. Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(2) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 2, 7 und 17 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt."

8. Im § 13 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 3 Abs. 2 und 3 Anwendung."

9. § 16 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassen- und schulübergreifend zusammengefaßt werden."

10. § 21 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Zur Erreichung dieser Mindestzahl können Schüler klassen- und schulübergreifend zusammengefaßt werden."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

(2) Die Bestimmung der Z. 7 (§ 12 Abs. 1 und 2) über die Sonderschulen tritt mit 1. September 2001 in Kraft.

Leistungsbeurteilung von Schülern.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1100/4)

1285.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an den Bund mit dem Ersuchen heranzutreten, im Interesse der betroffenen Schüler eine auf die geänderte Situation der Grundstufe I abgestimmte Leistungsbeurteilung im Interpretationswege oder nötigenfalls durch Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich herbeizuführen.

Politische Bildung ab der 9. Schulstufe.
(Einl.-Zahl 358/4)
(13-03.00-28/12-1999)

1286.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 875 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Kröpfl, Mag. Erlitz, Beutl, Pußwald und Dipl.-Ing. Getzinger, betreffend die Einführung des Pflichtfaches „Politische Bildung ab der 9. Schulstufe in allen Schularten", wird zur Kenntnis genommen.

Behindertengesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 950/1, Beilage Nr. 124)
(9-20-2/1992-78)
(VD-27.00-96/92-15)

1287.

Gesetz vom ....., mit dem das Behindertengesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 9. Juli 1964 über die Hilfe für Behinderte, LGBl. Nr. 316/1964, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 33/1966, 11/1972, 147/1973, 19/1977, 70/1984, 80/1993, 54/1996, 77/1996, 39/1997 und 29/1998, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Soweit in diesem Gesetz der Begriff ‚Hauptwohnsitz' verwendet wird, ist darunter der Hauptwohnsitz im Sinne des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994, zu verstehen."

2. Im § 1 Abs. 5 lit. b, 7 lit. a, b und c, 8, 9, 10, 11 und 13 wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff „Hauptwohnsitz" in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.

3. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erben des Behinderten, Dritte und der Behinderte sind verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Aufwendungen für Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und c, ausgenommen jedoch Zuschüsse zu den Kosten dieser Hilfeleistungen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu ersetzen bzw. zu den Hilfeleistungen beizutragen:

1. Nach dem Tod des Behinderten:
   Erben, soweit der Nachlaß hiezu ausreicht;
2. während einer internatsmäßigen Unterbringung des Behinderten:
   Dritte, soweit diese Pensionsleistungen an den Behinderten zu erbringen haben. Die maximale Höhe des übergehenden Anspruches richtet sich nach den bezughabenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen. Der Übergang erfolgt mit Verständigung des verpflichteten Dritten;
3. bei nicht internatsmäßiger Unterbringung in einer Anstalt, einem Heim, einer Wohngemeinschaft, einem heilpädagogischen Kindergarten – ausgenommen in Form der integrativen Zusatzbetreuung –, einem heilpädagogischen Hort oder dergleichen:
   der Behinderte
   a) in der Höhe von 40 Prozent seiner pflegebezogenen Geldleistung
   b) über seinen Antrag in der Höhe von 20 Prozent seiner pflegebezogenen Geldleistung, wenn die Pflege und Betreuung auf Grund der Öffnungszeit der Einrichtungen weniger als sieben Stunden täglich beträgt oder wenn bei längerer Öffnungszeit im Einzelfall medizinisch begründet eine Pflege und Betreuung von weniger als sieben Stunden täglich länger als einen Kalendermonat möglich ist.

   Dem Behinderten hat mindestens ein Betrag von 20 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 zu verbleiben."

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Pflegestation für Körperbehinderte in Altenheimen.
(Einl.-Zahl 853/1)
(FASW-14.2-1998/3)

1288.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß bei Bedarf – nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten – in Altenheimen wenigstens eine eigene Station eingerichtet wird, die den speziellen Bedürfnissen körperbehinderter Menschen entgegenkommt.

Frauenineventionsstellen, behindertengerechte Ausstattung.
(Einl.-Zahl 97/14)
(9-40-226/1995-70)

1289.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 226 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Februar 1997 über den Antrag der Abgeordneten Wicher, Beutl, Dr. Karisch, Pußwald und Gross, betreffend behindertengerechte Ausstattung von Frauenineventionsstellen, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialbericht.
(Einl.-Zahl 805/7)

1290.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Sozialbericht in die nachstehenden Teilbereiche zu gliedern und jedenfalls die aufgelisteten Daten zu erfassen:

1. Allgemeines:
   - Einarbeitung bereits vorhandener Statistiken (z. B. Landesstatistik, ÖSTAT, AK, AMS)
   - Auflistung parlamentarischer Initiativen aller im Landtag vertretener Parteien mit den Punkten Einbringung, Behandlung und Erledigung
2. Arbeitsmarktdaten:
   - Daten des Arbeitnehmerhärteausgleichsfonds
   - Auflistung der sozialökonomischen Betriebe
   - Auflistung der frauen- und mädchenrelevanten Maßnahmen am Arbeitsmarkt
3. Frauen:
   - Einrichtungen für Frauen in der Steiermark
4. Sozialhilfegesetz:
   - Auflistung sozialer Einrichtungen
   - Auswirkungen des Sozialhilfegesetzes 1998 und eine Auflistung der ISGS
   - Einrichtungen für Obdachlose
   - Schuldnerberatung
   - Sozialberatung
   - Hilfe für pflegebedürftige Personen
   - Pflegequalität in den Landesheimen
   - Entwicklung der Zahl der Pflegefälle und bezirksweise Anzahl der Pflegeplätze
   - Entwicklung des Sozialbudgets der letzten fünf Jahre im Vergleich zum Jahresbudget
   - Auflistung der bereichsmäßigen Zuständigkeit sowie Beschwerde- und Kontrolleinrichtungen, Organigramme der Fachabteilung für Sozialwesen und der Rechtsabteilung 9
   - Evaluation gesetzlicher sozial- und beschäftigungspolitischer Maßnahmen
   - Entwicklung und Forschung im Alten- und Behindertenpflegebereich
   - Altenurlaubsaktion
5. Behindertengesetz:
   - Ausgabenentwicklung in der Behindertenhilfe
6. Jugendwohlfahrt:
   - Anzahl der Tagesmütter
   - wichtige Ergebnisse des Jugendwohlfahrtsplanes
   - Aufgabenentwicklung
   - Ausgabenentwicklung in der Jugendwohlfahrt
   - Einrichtungen der Jugendwohlfahrt
7. Steiermärkisches Pflegegeldgesetz:
   - Landespflegegeldgesetz: Entwicklung der Pflegefälle
   - Bundespflegegeldgesetz: Übernahme der steiermarkrelevanten Daten aus dem Sozialbericht des Bundes
8. Flüchtlingswesen:
   - Darstellung der Sonderaktionen zur Bosnien- und Kosovohilfe
   - Auflistung der Ausländerberatungen in der Steiermark

Familienbeihilfe.
(Einl.-Zahl 1001/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 223)

1291.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien der Familienbeihilfe des Landes Steiermark zugunsten vieler Familien der Steiermark derart zu ändern, daß

1. die Einkommensgrenze von derzeit 6800 Schilling auf die Höhe des allgemeinen Grundbetrages des Existenzminimums, der für das Kalenderjahr 1999 8110 Schilling beträgt und jährlich unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Richtsatzes für die Ausgleichszulage zu valorisieren ist, angehoben wird,
2. die derzeitige Beihilfenhöhe von 700 bis 1500 Schilling auf 1000 bis 2500 Schilling angehoben wird und
3. die Beihilfendauer von derzeit 12 Monaten auf 18 Monate verlängert wird.

Familienbeihilfe.
(Einl.-Zahl 969/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 225)

1292.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 969/1, der Abgeordneten Schinnerl, Dietrich und Mag. Bleckmann, Porta, Mag. Hartinger und Ing. Schreiner, betreffend konkrete Forderungen zur Verbesserung der Steirischen Familienbeihilfe, wird zur Kenntnis genommen.

Militärflughafen Zeltweg.
(Einl.-Zahl 1157/1)

1293.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit allem Nachdruck an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine endgültige Öffnung des Militärflughafens Zeltweg für die zivile Luftfahrt zu erreichen.

Chancengleichheit von Frauen und Männern.
(Einl.-Zahl 928/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 229)
(LAD 11.11-6/99-1)

1294.

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz über den Antrag, Einl.-Zahl 928/1, der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Chancengleichheit von Frauen und Männern, wird zur Kenntnis genommen.

Bioprodukte.
(Einl.-Zahl 1164/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 224)

1295.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Großprojekt des Vereines „Ernte für das Leben", welches zum Ziel hat, steirische Großküchen vermehrt mit Bioprodukten zu beliefern, derart zu unterstützen, daß bei öffentlichen Ausschreibungen des Landes von Lebensmittellieferungen nach Möglichkeit 25 Prozent der Ausschreibungssumme für den Ankauf von Bioprodukten verwendet werden sollen.

Fachhochschulstudiengang, „Geomatik und Informationsdesign".
(Einl.-Zahl 1151/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 230)

1296.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. das Technikum Joanneum zu beauftragen, alles zu unternehmen, um es dem Fachhochschulrat zu ermöglichen, den Studiengang „Geomatik" in Rottenmann anzuerkennen, und

2. an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese eine Überarbeitung des Fachhochschulausbauplanes vorlegt, um künftige Fachhochschulprojekte in der Steiermark realisieren zu können.

Fachhochschullehrgang Irdning.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1151/2)

1297.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich mit Nachdruck für die Genehmigung des Fachhochschullehrganges „Bewirtschaftung und Regionalentwicklung des Alpenraumes" in Irdning bei der Bundesregierung einzusetzen.

2. allenfalls das Technikum Joanneum in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe in Irdning zu beauftragen, Nachbesserungen bzw. eine Neufassung des Konzeptes des Fachhochschullehrganges „Bewirtschaftung und Regionalentwicklung des Alpenraumes" in Irdning zu beauftragen, welche es dem Fachhochschulrat ermöglicht, den Studiengang anzuerkennen.

Fachhochschullehrgang Agrarentwicklung und Weinkultur.
(Einl.-Zahl 1161/1)

1298.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Notwendigkeit der Einrichtung eines Fachhochschullehrganges Agrarentwicklung und Weinkultur im Südsteirischen Raum zur Höherqualifizierung und Eröffnung neuer Marktchancen der in diesen Berufen tätigen Menschen zu prüfen.

Fachhochschul-Studiengang.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1161/2)

1299.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Einrichtung eines Fachhochschul-Studienganges „Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Regionen Steiermark, Slowenien und Ungarn", dessen Curriculum auf die Ausnützung der wirtschaftlichen Chancen in der Grenzregion durch die Osterweiterung abgestellt ist und der eventuell unter geteilter steirischer, slowenischer und ungarischer Trägerschaft installiert werden könnte, zu prüfen.

Chancengleichheit für Frauen in der Kunst.
(Einl.-Zahl 922/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 222)
(Kult 24 Pe 2/72-1999)

1300.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Antrag, Einl.-Zahl 922/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Chancengleichheit für Frauen in der Kunst, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturpreise, Chancengleichheit.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 922/5)

1301.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Bereich der Vergabe von Kulturpreisen durch das Land Steiermark die Zusammensetzung jeder Jury zu überprüfen und diese allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Chancengleichheit für Frauen in der Kunst neu zusammenzusetzen.

Kulturstätten, barrierefreier Zugang.
(Einl.-Zahl 896/7)
(FOKU-06 Ste 1-99/15)

1302.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 893 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner, Wicher und Dr. Reinprecht, betreffend barrierefreier Zugang für mobilitätsbehinderte Menschen zu Kulturstätten, wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheitsbericht.
(Einl.-Zahl 555/6)
(GW 12.0-78/96-10)

1303.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Bacher, Mag. Erlitz, Dr. Brünner und Mag. Zitz, betreffend Gesundheitsbericht, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Neugeborenen-Screening.
(Einl.-Zahl 1153/1)

1304.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Säuglinge in der Steiermark die Möglichkeit haben, an einem derartigen Neugeborenen-Screening an der nächstgelegenen Geburtenstation teilzunehmen.

Stoffwechselkrankheiten-screening.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1153/2)

1305.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Voraussetzungen zu schaffen, daß alle Säuglinge in der Steiermark die Möglichkeit haben, an einem Screening für Stoffwechselerkrankungen teilzunehmen.

Grundstücksverkauf an Gemeinde St. Sebastian.
(Einl.-Zahl 1172/1)
(12-80 M 1/88-1999)

1306.

1. Der vorstehende Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
2. Der Abverkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 219/2 der KG. 60404 St. Sebastian im Ausmaß von 19.462 Quadratmeter (davon 5.839 Quadratmeter Wald = 81.746 Schilling und 13.623 Quadratmeter Wiese = 3,541.980 Schilling) zu einem Gesamtbetrag von 3,623.726 Schilling an die Gemeinde St. Sebastian bzw. an diverse Grundeigentümer wird genehmigt.

Landesdienst, Lehrlinge.
(Einl.-Zahl 869/5)
(1-17.13-1/98-32)

1307.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 866 des Steiermärkischen Landtages vom 23. September 1998 über den Antrag der Abgeordneten Gennaro und Korp, betreffend die Aufnahme von Lehrlingen des Lehrberufes Verwaltungsassistent/in in den Landesdienst, wird zur Kenntnis genommen.

Grundstücksverkauf an Firma Ing. Rudolf Pichler, Straß.
(Einl.-Zahl 1176/1)
(LBD-WIP 12 Sa 42-99/153)

1308.

Der Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 568, GB. 66179 Straß, mit den Grundstücken 403/1 LN, 405/2 und 405/7, sowie GB. 66116 Gersdorf, mit dem Grundstück 342/2 LN, im Gesamtflächenausmaß von 12.017 Quadratmeter an die Firma Ing. Rudolf Pichler, Straß, um das Höchstgebot von 3,875.000 Schilling wird genehmigt.

Hanfschwinge.
(Einl.-Zahl 919/1)
(8-61 A 117/4-99)

1309.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen bis hin zu einer Beteiligung zu ergreifen, um die Errichtung einer Hanfschwinge für die Steiermark (Standort Fürstenfeld) zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Absicherung der Landwirtschaft zu gewährleisten.

Trinkwasserpolitik.
(Einl.-Zahl 385/9)
(03-30.10.99-99/20)

1310.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Trinkwasserpolitik, wird vom Steiermärkischen Landtag zur Kenntnis genommen.

Petitions-Ausschuß, Tätigkeitsbericht 1998.
(LTD – Einl.-Zahl 1178/1)

1311.

Der Selbständige Bericht des Petitions-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1998 wird zur Kenntnis genommen.

Auslieferungsbegehren, LAbg. Dr. Martin Wabl.
(Mündlicher Bericht Nr. 226)
(LTD – Einl.-Zahl 1177/1)

1312.

Es besteht kein Zusammenhang zwischen den dem Landtagsabgeordneten Dr. Martin Wabl im Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf Auslieferung zur Last gelegten Handlungen und seiner politischen Tätigkeit als Landtagsabgeordneter.

Gebührensenkungen und Härteausgleichsfonds. (Entschließungsantrag zu den Dringlichen Anfragen Nr. 58 und 59) (10-23 Ee 32/189-99)

1313.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für die in Aussicht gestellte Reduzierung des Strompreises

   a) bei Haushaltsstrom bis zu 30 Prozent,

   b) für Klein- und Mittelbetriebe in maximalem Ausmaß und

   c) für landwirtschaftliche Betriebe in maximalem Ausmaß

   einzusetzen;

2. sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für eine Reduzierung und Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage der Kanalabgaben einzusetzen, wobei

   a) jene Gebäudeflächen, die das Abwassersystem in keiner Weise belasten (Ausstellungsräume, Dachböden, Garagen usw.) von der Abgabenverpflichtung überhaupt auszuschließen sind,

   b) zumindest zukünftig der Wasserverbrauch eine wesentliche Grundlage für die Festsetzung der Abgabe darstellen soll;

3. alle Möglichkeiten wahrzunehmen (Gesetzes-, Verordnungsvorlagen), eine absolute Obergrenze bei Kanalabgaben einzuführen, wobei diese den mittleren Wert, der in den steirischen Gemeinden eingehobenen Kanalabgaben entsprechen muß. Geringere Kanalabgaben haben davon unberührt zu bleiben und eine Anhebung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Landesregierung;

4. die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Hektarbelastung von 1,4 Großvieheinheiten vom Kanalanschlußzwang generell ausgenommen werden können;

5. alle Möglichkeiten wahrzunehmen (Gesetzes-, Verordnungsvorlagen) eine absolute Obergrenze bei den Müllgebühren einzuführen, wobei diese den mittleren Wert, der in den steirischen Gemeinden eingehobenen Müllgebühren entsprechen muß. Geringere Müllgebühren haben davon unberührt zu bleiben und eine Anhebung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Landesregierung;

6. alle Möglichkeiten wahrzunehmen (Gesetzes-, Verordnungsvorlagen) eine absolute Obergrenze bei der Wassergebühr einzuführen, wobei diese den mittleren Wert, der in den steirischen Gemeinden eingehobenen Wassergebühren entsprechen muß. Geringere Wassergebühren haben davon unberührt zu bleiben und eine Anhebung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Landesregierung und

7. Härteausgleichsfonds für jeden Gebührenbereich („Wohnnebenkostenhärteausgleich") zu schaffen, dessen Mittel in Härtefällen von den betroffenen Bürgern beansprucht werden können.

Wohnbaumittel für Wohnbau. (Entschließungsantrag zu den Dringlichen Anfragen Nr. 58 und 59) (10-21.V99 100/35-99)

1314.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Anbetracht der Tatsache, daß es im Bereich der Wohnnebenkosten häufig zu Härtefällen kommt, umgehend jene 300 Millionen Schilling, welche bei Beschlußfassung der Budgets 1998 und 1999 dem Wohnbauressort entzogen wurden, wieder an dieses zurückfließen zu lassen, um diese Mittel künftig wieder ausschließlich dem Wohnbaubereich zugute kommen zu lassen.

Vergebührung von Mietverträgen. (Entschließungsantrag zu den Dringlichen Anfragen Nr. 58 und 59) (10-26 Ge 2/149-99)

1315.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese eine Befreiung von der Vergebührung der Mietverträge für nicht kommerzielle Wohnraumbeisteller und deren KlientInnen in die Wege leitet.

Senkung der Betriebskosten. (Entschließungsantrag zu den Dringlichen Anfragen Nr. 58 und 59) (10-23 Ee 32/188-99)

1316.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. alle Maßnahmen zu setzen, die zu einer raschen spürbaren Strompreissenkung durch die steirischen Stromversorger für die Endverbraucher und steirischen Haushalte führen,
2. eine Studie in Auftrag zu geben, die den Vergleich der Betriebskosten in den Gemeinden zum Inhalt hat und Grundlage für zu erfolgende Betriebskostensenkungen sein soll.

Senkung der Lebenshaltungskosten. (Entschließungsantrag zu den Dringlichen Anfragen Nr. 58 und 59) (10-23 Ee 32/187-99)

1317.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß in vom Land beherrschten Unternehmen, wie z. B. der STEWEAG, beabsichtigte betriebswirtschaftlich rechtfertigbare Unternehmensentscheidungen, wie z. B. die Senkung der Stromkosten für private Haushalte, nicht durch parteiproporzmäßig besetzte Vorstände in einer Weise, die das Unternehmen schädigt, einer der beiden „Vorstands-Proporzparteien" zugespielt werden.

Zinssenkungsmaßnahmen im Wohnungsbereich. (Entschließungsantrag zu den Dringlichen Anfragen Nr. 58 und 59)

1318.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Wohnungsbereich zinssenkende Maßnahmen zu setzen oder zu veranlassen, wodurch

- die Wohnbaugenossenschaften angehalten werden, nur die niedrigstmöglichen Zinsen zu verrechnen, um so den Wohnungsaufwand zu senken, und
- bei ausbezahlen geförderten Wohnungen die Mieten nicht unverändert hoch bleiben, diese auf den Kategoriemietzins zu senken und jedenfalls ab diesem Zeitpunkt auf die Einhebung des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages zu verzichten.

Benützungsabgabe-Gesetz. (Entschließungsantrag zu den Dringlichen Anfragen Nr. 58 und 59)

1319.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu prüfen, in welchem Ausmaß die Gemeinden von der Abgabeneinhebungs-Ermächtigung nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1953 über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabe-Gesetz) LGBl. Nr. 5/1954, in der Fassung LGBl. Nr. 188/1969, Gebrauch machen und ob diese Abgabe tatsächlich zu einer Verteuerung der von den gemeindeeigenen Versorgungsunternehmen angebotenen Leistungen und damit zu einer Erhöhung der Betriebskosten für die Haushalte führt, und
2. dem Landtag gleichzeitig mit dem Prüfungsergebnis Vorschläge zu einer entsprechenden Novellierung oder Aufhebung dieses Gesetzes mit dem Ziel einer Betriebskostensenkung vorzulegen.

Jugendcard, Anfragebeantwortung. (LTD-Zahl AS 268)

1320.

Die Besprechung der Anfragebeantwortung durch Landesrat Günter Dörflinger hinsichtlich der Anfrage von den Abgeordneten Dr. Lopatka und Majcen, betreffend Jugendcard, wird nicht zur Kenntnis genommen.

54. Sitzung am 29. und 30. Juni und am 1. Juli 1999

(Beschlüsse Nr. 1321 bis 1352 wurden am 30. Juni 1999 gefaßt)
(Beschlüsse Nr. 1353 bis 1365 wurden am 1. Juli 1999 gefaßt)

Kinderbetreuungs-förderungsgesetz.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/2)
(Mündlicher Bericht Nr. 247)

1321.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Da das Kinderbetreuungs- und Kinderbetreuungsförderungsgesetz so verhandelt werden, daß ein Inkrafttreten zum 1. Jänner 2000 möglich ist, wird die Landesregierung aufgefordert, für eine entsprechende Vollziehung zu sorgen.

Landwirtschaftliche Schulen, Um- und Ausbau.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/3)
(Mündlicher Bericht Nr. 247)

1322.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Finanzierung für den dringend notwendigen Um- und Ausbau der Landwirtschaftlichen Schulen im Rahmen des Budgets sicherzustellen und mit den Arbeiten umgehend zu beginnen.

Schladming-Ramsau
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/4)
(Mündlicher Bericht Nr. 247)

1323.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, das Ausbau- bzw. Nachnutzungskonzept des Schischulsport-Standortes Schladming-Ramsau, aber auch Eisenerz, anteilsmäßig zu unterstützen.

Sportförderungsmittel des Bundes.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/5
(Mündlicher Bericht Nr. 247)

1324.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, Sportförderungsmittel des Bundes in einem 40prozentigen Anteil neben WM und EM auch für international bedeutsame Sportveranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Lehrlingsausbildungsfond
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/6)
(Mündlicher Bericht Nr. 247)

1325.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit allem Nachdruck für die Installierung eines Lehrlingsausbildungsfonds einzutreten. Im Sinne einer optimierten FacharbeiterInnenausbildung ist zur nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftsstandortes Steiermark dieser Forderung oberste Priorität einzuräumen.

Flächendeckende Kinderbetreuung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/7) (Mündlicher Bericht Nr. 247)

1326.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, daß die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit im Bereich der Kinderbetreuung eine möglichst flächendeckende Kinderbetreuung, wobei auch die Öffnungszeiten den Bedürfnissen der Eltern entsprechen müssen, angeboten werden kann.

Wissenschaftliche Einrichtungen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/8) (Mündlicher Bericht Nr. 247)

1327.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, weiterhin Bemühungen zur Regionalisierung wissenschaftlicher Einrichtungen (Institute von Joanneum Research, andere universitäre und außeruniversitäre Institute, Kompetenzzentren, Fachhochschulstudiengänge, andere Studiengänge, universitäre und außeruniversitäre Lehrgänge und Kollegs, Sommer- und Winterakademien u. a.) zu unterstützen und entsprechende Schritte auch selbst zu setzen.

Landesschulsportgesetz 1998, Novellierung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/9) (Mündlicher Bericht Nr. 247)

1328.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im ersten Halbjahr 2000 dem Landtag den Entwurf einer Novellierung zum Steiermärkischen Landessportgesetz 1988, LBGl. Nr. 67/1988 vorzulegen, in dem eine ausreichende Förderung kleiner Sportvereine und eine ausgewogene Förderung sämtlicher Sportvereine vorgesehen wird. Für die entsprechende Vollziehung (auch das Budget betreffend) ist zu sorgen.

Sportförderung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/10) (Mündlicher Bericht Nr. 247)

1329.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Budget ab 2001 für Sportförderung in den Bereichen

Breitensport

Nachwuchs und

Behinderten- und Versehrtensport

zumindest auf den Österreich-Durchschnitt anzuheben.

Ausbildung für Hörbehinderte und Gehörlose. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/11) (Mündlicher Bericht Nr. 247)

1330.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 2:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die schulische Ausbildung für hörbehinderte und gehörlose MitbürgerInnen im Sinne der Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens (Artikel 7 B-VG) gewährleistet ist.

Kulturstadt 2003, Projekte. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/12) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1331.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Planung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Europäischen Kulturstadt 2003 in Zusammenarbeit mit der Stadt Graz ermöglicht und finanziert wird.

Steirischer Sängerbund. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/13) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1332.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den steirischen Sängerbund, der als große überparteiliche Erwachsenenbildungsorganisation angesehen werden kann, verstärkt zu fördern, damit die qualitativ hochwertige, hauptsächlich ehrenamtliche Tätigkeit von 1.400 Mitarbeitern in 250 Chören mit 7.000 Mitgliedern aufrechterhalten werden kann. Ein entsprechendes Vorgehen wird auch für den Arbeitersängerbund im Rahmen des Budgets verlangt.

Förderung von „freien" Theatergruppen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/14) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1333.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wir aufgefordert, verstärkt Maßnahmen zur Förderung der ca. 150 „freien", d. h. nicht von Gebietskörperschaften getragenen steirischen Theater und Theatergruppen zu setzen. Dabei sind Maßnahmen, die allen oder vielen Gruppen zugute kommen (strukturelle Maßnahmen), vor Einzelförderungen zu forcieren.

Ausstellungswesen in Graz und Steiermark. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/15) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1334.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Ausstellungswesen in Graz und in der Steiermark verstärkt zu unterstützen sowie insbesondere zu Themenfeldern und in Regionen, die noch nicht abgedeckt sind, koordinierend tätig zu sein und gemeinsame Werbemaßnahmen zu fördern.

Landesausstellung 2002, „Landesmuseum Joanneum neu". (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/16) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1335.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, budgetär dafür Sorge zu tragen, daß das Projekt „Landesmuseum Joanneum neu" forciert umgesetzt werden kann. Dabei ist besonders im Zusammenhang mit der Landesausstellung 2002 auf eine Übernahme von Flavia Solva in die Verwaltung des Landesmuseums Bedacht zu nehmen.

Kunsthaus Graz, Förderung. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/17) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1336.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine allfällige Förderung des Kunsthauses Graz erst dann durchzuführen, wenn seitens der Stadt Graz eine Entscheidung über den Standort vorliegt.

Musikunterricht. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/18) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1337.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, weiterhin Schritte zu setzen, daß das Ziel, daß jedes steirische Kind – unabhängig von der Wohnsitzgemeinde – Musikunterricht in einer öffentlich-rechtlich anerkannten Musikschule zu sozial vertretbaren Kosten in Anspruch nehmen kann, erreicht wird, und darüber hinaus das fachliche Angebot – auch auf die mit der Musik zusammenhängenden anderen Kunstsparten („Kunstschulen") – kontinuierlich auszuweiten.

Förderungsmittel für öffentliche Bibliotheken. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/19) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1338.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach den budgetären Möglichkeiten

1. den bildungspolitischen Anforderungen der Jahrtausendwende Rechnung zu tragen und dem Bildungsauftrag durch informationsquantitative Aufwertung und zeitgemäße Ausstattung der Bibliotheken mit Internetanbindung und interaktiven Bildungsmedien nachzukommen sowie diese Medien auf dem technisch neuesten Stand zu halten;
2. durch ein vermehrtes Bildungsangebot innerhalb der Bibliotheken wie Internetkurse und Anleitungen zu effektiver Kombinationsnutzung herkömmlicher Informationsträger (Bücher) mit neuen Medien (Datenbanken, CD-Roms und sonstige digitale Archive) die Bibliotheken aufzuwerten und
3. eine Attraktivierung der Bibliotheken durch deren Umgestaltung zu Zentren öffentlicher Begegnung mit zeitgemäßen gastronomischen Infrastrukturen (Cafeteria), flexiblen Öffnungszeiten und auch kurzfristiger Möglichkeit zur Kinderbetreuung herbeizuführen, um Berufstätige und Eltern nicht von der Benutzung auszuschließen.

Kultur, Projektförderungen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/20) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1339

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Kulturförderung im Land Steiermark so zu gestalten, daß die Projektförderung gegenüber der Institutionenförderung aufgewertet wird.

Kunstankäufe. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/21) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1340.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird nach Möglichkeit aufgefordert, das Budget ab 2001 für Kunstankäufe so zu erhöhen, daß die Attraktivität der Sammlungen, nicht zuletzt im Hinblick auf das Kunsthaus, erhöht wird.

Kulturhaus Laafeld. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/22) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1341.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, finanziell mitzuhelfen, daß bei einem positiven Prüfungsergebnis das Kulturhaus des Artikels 7 Kulturvereines für Steiermark der Steirischen Slowenen in Laafeld fertiggestellt und benützt werden kann.

Gleichbehandlung hörbehinderter und gehörloser Bürger. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/23) (Mündlicher Bericht Nr. 248)

1342.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 3:

Die Landesregierung wird aufgefordert, ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, damit hörbehinderten und gehörlosen MitbürgerInnen die Teilnahme an Kunst- und Kulturveranstaltungen im Sinne der Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens (Artikel 7 B-VG) gewährleistet werden kann.

Pendlerbeihilfe. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/24) (Mündlicher Bericht Nr. 252)

1343.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 4:

Da die Erhöhung der steirischen Pendlerbeihilfe so verhandelt wird, daß ein Inkrafttreten zum 1. Jänner 2000 möglich ist, wird die Landesregierung aufgefordert, für eine entsprechende Umsetzung zu sorgen.

Obersteiermark, Frauenhaus. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/25) (Mündlicher Bericht Nr. 252)

1344.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich an der Finanzierung eines Frauenhauses in der Obersteiermark zu beteiligen und Mittel in ausreichender Höhe bereitzustellen.

Analyse von Pflegeheimen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/25) (Mündlicher Bericht Nr. 252)

1345.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, umgehend einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer damit zu beauftragen, die Kostenrechnungen von privaten und öffentlichen Pflegeheimen zu durchleuchten, und die Unterschiede unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit herauszuarbeiten.

Förderung von Blinden. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/27) (Mündlicher Bericht Nr. 252)

1346.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 4:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß Sehbehinderten und Blinden verstärkt die Möglichkeit der Nutzung der neuen Technologien (Internet) ermöglicht wird, indem seitens des Landes entweder die Anschaffung dafür notwendiger Hilfsmittel (Brailledrucker und -zeilen) unter Kostenbeteiligung oder die Benutzungsmöglichkeit dieser Hilfsmittel in öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. dem Odilien-Blinden-Institut in Graz, sichergestellt wird.

Frauenhaus in der Obersteiermark, Frauenberatungsstelle. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/28)

1347.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Zuge der Finanzierung eines Frauenhauses in der Obersteiermark an die obersteirischen Sozialhilfeverbände heranzutreten, sich an den Kosten zu beteiligen und sicherzustellen, daß das Projekt auch in dem Fall, daß es einem Sozialhilfeverband unmöglich ist, sich kostenmäßig zu beteiligen, realisiert wird, sowie
2. schnellstmöglich eine frauenspezifische Beratungsstelle in der Obersteiermark einzurichten.

Frauenprojekte, „Flying Nannies"; Finanzierung (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/29)

1348.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, daß

1. das Projekt „Flying Nannies", bis zu einer allfälligen finanziellen Absicherung im Kinderbetreuungsförderungsgesetz als primär beschäftigungspolitische Maßnahme und um eine schnelle Realisierung sicherzustellen aus den Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes finanziert wird und
2. die Basisfinanzierung für längerfristige Frauenprojekte für drei Jahre gesichert wird und erst nach einer anschließenden Evaluierung entschieden wird, ob eine weitere mehrjährige Förderung gewährt wird.

Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/30) (Mündlicher Bericht Nr. 253)

1349.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Förderung der Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen zu forcieren und die Höhe der förderungswürdigen Darlehen von höchstens 250.000 Schilling je Wohnung auf 500.000 Schilling je Wohnung anzuheben.

Wohnungsnebenkosten. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/31) (Mündlicher Bericht Nr. 253)

1350.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 4:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag raschestmöglich Regierungsvorlagen zu Gesetzesnovellen (wie insbesondere zum Kanal-, Kanalabgaben-, Gemeindewasserleitungs-, Wasserleitungsbeitrags-, Abfallwirtschafts-, Feuerpolizei-, Bau- und Raumordnungsgesetz sowie zur Kehrordnung) vorzulegen, mit denen eine Senkung der Wohnungsnebenkosten möglich ist, sowie
2. ihre Verordnungen ebenfalls zur Erreichung des Zweckes des ersten Punktes abzuändern.

Naturschutz, Projekte, Verfahren. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/32) (Mündlicher Bericht Nr. 254)

1351.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Koordination zwischen den Landesabteilungen und Behörden im Zusammenhang mit Projekten und Verfahren des Naturschutzes verstärkt wird, wodurch auch finanzielle Mittel eingespart und effizienter für den Naturschutz verwendet werden können.

Präventivmedizin. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/33) (Mündlicher Bericht Nr. 254)

1352.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 5:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsvorsorge zu forcieren und damit die Ausgaben für Präventivmedizin kontinuierlich mit dem Ziel zu erhöhen, die Kosten der kurativen Medizin dadurch langfristig zu senken und erste Schritte dazu bereits im Jahr 2000 zu setzen.

Semmeringbasistunnel. (Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/34) (Mündlicher Bericht Nr. 255)

1353.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Ausbau einer zweiten Tunnelröhre für alle steirischen Straßentunnels im höherrangigen Netz in die Wege zu leiten und für den Einbau der modernsten Sicherheitssysteme zu sorgen.

Semmeringbasistunnel.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/35)
(Mündlicher Bericht Nr. 255)

1354.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit aller Kraft für den raschestmöglichen Bau des Semmeringbasistunnels einzutreten.

Touristische Infrastrukturprojekte.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/36)
(Mündlicher Bericht Nr. 256)

1355.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Durchführung überregionaler wichtiger touristischer Infrastrukturprojekte wie Mountainbikestrecken, Reitwege, Radwege usw., eine koordinierte Vorgangsweise aller betroffenen Landesdienststellen sichergestellt wird, insbesondere in der Frage Wegerhaltung, Öffnung für die Allgemeinheit sowie Finanzierung allenfalls erforderlicher baulicher Maßnahmen.

Touristische Infrastruktur, Großveranstaltungen.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/37)
(Mündlicher Bericht Nr. 256)

1356.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Beauftragung touristisch relevanter Grundlagenarbeiten, insbesondere Studien betreffend touristische Infrastruktur, Großveranstaltungen usw., eine koordinierte Vorgangsweise aller Landesdienststellen sichergestellt wird.

Tiertransportgesetz.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/38)
(Mündlicher Bericht Nr. 256)

1357.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Beibehaltung des österreichischen Tiertransportgesetzes bzw. für die Durchsetzung der darin beinhalteten höheren Standards in der EU einzutreten.

Österreichisches Gütesiegel „A".
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/39)
(Mündlicher Bericht Nr. 256)

1358.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Vorsorge zu treffen, daß mit dem österreichischen Gütesiegel „A" gekennzeichnete Nahrungsmittel vollständig aus österreichischer Rohware erzeugt werden. Auszunehmen sind nur Zutaten, wie z. B. Gewürze, die in Österreich nicht erzeugt werden können.

Forstadjunkten.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/40)
(Mündlicher Bericht Nr. 256)

1359.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die für Forstadjunkten vorgesehenen Ausbildungsposten zu besetzen und nach Möglichkeit die steirischen AbsolventenInnen der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft im Landesdienst zur Erreichung der zweijährigen Berufspraxis einzusetzen.

Sonderinvestitionsprogramm für hochwertige Hotels.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/41)
(Mündlicher Bericht Nr. 256)

1360.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Förderung qualitativ hochwertiger Hotels ein Sonderinvestitionsprogramm zu beschließen, das für derartige Hotelbauten Investitionskostenzuschüsse des Landes bis zu 10 Prozent der Gesamtkosten vorsieht.

Wirtschaftsförderungsgesetz.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/42)
(Mündlicher Bericht Nr. 256)

1361.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz erlassenen Förderungsrichtlinien zur Förderung von Tourismusbetrieben raschestmöglich so zu novellieren, daß eine hohe Förderung in erster Linie jenen Betrieben gewährt werden kann, die

- aus- bzw. weiterbilden (Lehrlinge),
- einen Beschäftigungseffekt bewirken (neue Arbeitsplätze),
- in die touristische Infrastruktur investieren,
- stärker mit anderen Betrieben kooperieren sowie
- in ein touristisches Gesamtkonzept eingebettet sind.

Regionalmanagementstellen.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/43)
(Mündlicher Bericht Nr. 256)

1362.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die bestehenden Regionalmanagementstellen so zu fördern bzw. vorzufinanzieren, daß sie im bisherigen Umfang als bewährte Einrichtungen erhalten bleiben. Für die Funktionsfähigkeit des neuen Regionalmanagements Graz/Graz-Umgebung ist ebenfalls angemessen zu sorgen.

Schutz- und Bannwald, Sanierung.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1203/44)
(Mündlicher Bericht Nr. 256)

1363.

Landesvoranschlag 2000, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark und der Forstbehörde ein Konzept zur Sanierung des Schutz- und Bannwaldes zu erarbeiten und die für die Sanierung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das im Bereich der Schutz- und Bannwaldsanierung vorhandene Beschäftigungspotential ist hierbei bestmöglich einzusetzen.

Landesvoranschlag 2000.
(Einl.-Zahl, 1203/1)
(10-21.V 00-100/16-99)

1364.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 2000 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben	45.767,817 Millionen Schilling
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen)	42.222,631 Millionen Schilling
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	3.545,186 Millionen Schilling

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7 durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben	1.495,198 Millionen Schilling
Einnahmen	276,599 Millionen Schilling
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes	1.218,599 Millionen Schilling

Die Bedeckung des Gebarungsabganges des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 7 zu erfolgen.

Nettodefizit

Nach traditioneller Berechnungsmethode beträgt die Zunahme der Nettoverschuldung	1.310,417 Millionen Schilling
Aus der Berechnung nach Maastricht ergibt sich eine Zunahme der Nettoverschuldung von	678,220 Millionen Schilling

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, Landesgesetzblatt Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.

3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.

   Die Eröffnung neuer Ausgabe-Voranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahme-Voranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.

4. Die im Landesvoranschlag 2000 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt. Für den Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, daß alle Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind.

5. Der Dienstpostenplan 2000 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 2000 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des Haushaltes 2000 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.

8. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzerhaltung und Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.

   Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von einem Prozent des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlages 2000 vorzunehmen.

9. Zur Sicherstellung der Finanzierung der ab dem Jahr 2000 notwendigen Landesanteile für EU-Kofinanzierungen ist beim Ansatz 1/970049 ein Deckungskredit veranschlagt, in dem das bisherige Jahresvolumen sämtlicher im Voranschlag 1999 ausgewiesener Landesmittel für EU-Kofinanzierungen zusammengefaßt ist; spezielle Ausgabe-Verrechnungspositionen sind im Voranschlag nicht eingerichtet; für die zu erwartenden Einnahmen aus Bundes- und EU-Mitteln sind die Verrechnungsansätze 2/970041, 2/970051, 2/970061 und 2/970071 vorgesehen.

   Die Aufgliederung des Deckungskredites auf die einzelnen Ressorts ist im Landesvoranschlag als Nachweis enthalten.

   Nach Vorliegen der genehmigten Programmplanungsdokumente sind eventuell zusätzlich erforderliche Mittel durch Umschichtung von Krediten der davon betroffenen politischen Referenten aufzubringen.

   Sämtliche EU-Kofinanzierungsmaßnahmen sind zu Lasten der allgemein im Landesvoranschlag enthaltenen (bzw. nötigenfalls apl. zu eröffnenden) Voranschlagsstellen unter gleichzeitiger Bindung des Deckungskredites sowie der verbuchten Einnahmen aus Bundes- und EU-Mittel zu verrechnen.

   Die dazu notwendigen Genehmigungen gemäß § 32 Abs. 2 L-VG 1960 gelten unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:

   - Die Verwendung des veranschlagten Deckungskredites hat auf Basis der von den zuständigen Stellen genehmigten EDPP und Richtlinien nach Maßgabe tatsächlich eingelangter Bundesmittel zu erfolgen. Eine Vorfinanzierung von Bundesmitteln ist ausgeschlossen.
   - Eine Vorfinanzierung von EU-Mitteln ist nur im Rahmen der allgemein anerkannten und von den maßgeblichen Stellen auf EU-, Bundes- und Landesebene genehmigten Regelungen im unbedingt notwendigen Ausmaß möglich. Die dazu erforderlichen zusätzlichen Landesmittel sind jeweils durch Gebührstellungen der entsprechenden EU-Mittel auf der Einnahmenseite auszugleichen.
   - In Fällen, in denen die Bundes- bzw. EU-Mittel nachgewiesenermaßen nicht über die Förderstellen des Landes Steiermark abgewickelt werden, hat die Verwendung der anteiligen Landesmittel unter Berücksichtigung der für die Vorfinanzierung von EU-Mitteln getroffenen Regelung gleichzeitig mit den flüssiggestellten Bundesmitteln zu erfolgen.

   Darüber hinaus gilt:

   Für alle während eines Jahres erfolgten EU-Kofinanzierungen ist von den zuständigen Monitoringstellen der Steiermärkischen Landesregierung zeitgerecht für die Rechnungsabschlußarbeiten zu berichten.

   Für alle EU-Kofinanzierungsmaßnahmen ist die Kontrolle des Landesrechnungshofes vorzubehalten.

   Von der Landesbuchhaltung sind entsprechende Aufzeichnungen über die Inanspruchnahme des Deckungskredites sowie der Bundes- und EU-Mittel zu führen.

   Alle übrigen für die Abwicklung von Zahlungen geltenden Regelungen sind einzuhalten.

10. Zur Erreichung des Zieles, sowohl nach traditioneller Berechnungsmethode als auch nach Maastricht eine Zunahme der Nettoverschuldung zu vermeiden, gelten für sämtliche Investitionsprojekte im Beteiligungsbereich folgende Grundsätze:
    - Es ist anzustreben, die unabdingbar notwendigen Kosten durch den zumutbaren Einsatz von Eigenmitteln der Gesellschaften zu decken sowie durch die wirtschaftlich vertretbare Aufnahme von Fremdmitteln zu verringern.
    - Die Zuwendung der Landesmittel soll nach Möglichkeit in Form von Beteiligungen oder Darlehensgewährungen erfolgen, so daß diesbezügliche Ausgaben für das Maastricht-Defizit unwirksam sind.
11. Zur Finanzierung des Sonderinvestitionsprogramms sind vorrangig allfällige Erlöse aus (Teil)Privatisierungen heranzuziehen.
12. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Aufwendungen für das Steiermark-Büro in Brüssel wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes verfügt, daß im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten für den Personalaufwand (Rechtsabteilung 1) und den gesamten übrigen Aufwand (Europa-Abteilung) Vorschußzahlungen gegen nachträgliche Abrechnung und detaillierte Kreditbelastung geleistet werden können.
13. Falls während des Finanzjahres 2000 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

    Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen. Darüber ist dem Landtag unverzüglich zu berichten.

    Eventuelle Einsparungen beim Personalaufwand für das Jahr 2000, die aus einem niedrigeren als mit 2,5 Prozent bemessenen Gehaltsabschluß resultieren, bleiben gebunden und können nicht für andere Maßnahmen verwendet werden.
14. Für die Abwicklungen im Bereich Katastrophenschäden wird festgelegt, daß beim Ansatz 1/441004 Ausgaben in Höhe der beim Ansatz 2/944001 eingelangten oder zugesicherten Katastrophenfondsmittel zuzüglich der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringenden Landesleistungen verrechnet werden können. Dabei gilt für die Landesmittel, daß ein Betrag von 20 Millionen Schilling bei den Allgemeinen Verstärkungsmitteln (Ansatz 1/970009) für diesen Zweck gebunden und daher bis zu diesem Gesamtbetrag als Bedeckung genehmigt ist.
15. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 2000 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach

Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

16. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.

17. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.

18. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV, i. d. g. F., sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 Prozent im Rechnungsabschluß zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von 200.000 Schilling übersteigt.

    Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabe-Voranschlagsansätzen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.

    Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von 500.000 Schilling überschreiten.

Budgetvorschau
1999 bis 2003.
(Einl.-Zahl 1204/1)
(10-21 BVO 1/67-1999)

1365.

Die beiliegende vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung erstellte Budgetvorschau des Landes Steiermark 1999/2003 wird zur Kenntnis genommen.

GEDRUCKT AUF UMWELTSCHUTZPAPIER

Medienfabrik Graz / Steierm. Landesdruckerei GmbH – 3049-99

55. Sitzung am 6. Juli 1999

(Beschlüsse Nr. 1366 bis 1414)

Gebärdendolmetschfähige Veranstaltungen.
(Einl.-Zahl 896/8)
(FOKU-06 Ste 2-99/5)

1366.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 894 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri und Wicher, betreffend „Steirischer Herbst" – Aufnahme einer Vertrauensperson ins Präsidium und gebärdendolmetschfähige Veranstaltungen, wird zur Kenntnis genommen.

Kunst und Kultur für Behinderte.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 896/9)
(LV-30 A 1/55-99)

1367.

Die Landesregierung wird aufgefordert, daß

1. die im Eigentum des Landes befindlichen Veranstaltungsorte barrierefrei/berollbar gestaltet werden und
2. in Zusammenarbeit mit privaten VeranstalterInnen und EigentümerInnen von Liegenschaften, die als Veranstaltungsorte genutzt werden, eine organisatorische und finanzielle Unterstützung angeboten wird, um ebenfalls die Berollbarkeit sicherzustellen.

Notfallpaß für Gehörlose.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 896/10)

1368.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen,

1. daß gehörlose MitbürgerInnen zur Hilfestellung in den besonderen Gefahrensituationen des täglichen Lebens, denen sie auf Grund ihrer eingeschränkten Artikulationsmöglichkeit ausgesetzt sind im Hinblick auf die Erreichung von gleichwertigen Kommunikationsmöglichkeiten, einen Notfallpaß erhalten und
2. diese Maßnahme durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit (Berichte im ORF, in Zeitungen insbesondere Gehörlosenzeitungen, Informationen an Ämter und Krankenhäuser, Handzettel für Betroffene etc.) einem möglichst hohen Anteil der Betroffenen und der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Gebärdendolmetscher im Privatfernsehen.
(Einl.-Zahl 895/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 244)

1369.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe unter Beiziehung von VertreterInnen der fünf Landtagsparteien sowie des Amtes der Landesregierung, der Privatsender und des Vereines „Komm" einzusetzen, die den Auftrag hat, ein Modell über den Einsatz, den Umfang und eine Förderung von Gebärdendolmetschern im Privatfernsehen zu erarbeiten und einer Umsetzung zuzuführen.

Regierungspropaganda.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 895/5)

1370.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. unter Einbindung aller in der Landesregierung vertretenen Fraktionen eine Vereinbarung abzuschließen, die sicherstellt, daß ressortbezogene Informationen (Serviceleistungen) an die Bürger in einer Art und Weise zu erfolgen haben, daß sie nicht in Parteienwerbung oder Regierungspropaganda ausarten, und
2. dem Landtag darüber bis längstens Ende des Jahres 1999 zu berichten und
3. Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit der Steiermärkischen Landesregierung, die persönliche PR-Aktivitäten einzelner Regierungsmitglieder untersagen, noch vor der Sommerpause mit sofortiger Wirkung zu beschließen.

Bundesgrundsatzgesetz in der Sozialhilfe.
(Einl.-Zahl 1184/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 236)

1371.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 1184/1, der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Entwurf für ein Bundesgrundsatzgesetz in der Sozialhilfe, wird zur Kenntnis genommen.

Sozialhilfe.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1184/2)

1372.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Wege der Sozialreferententagung anzuregen, daß bundesweit einheitliche Standards für Gewährung und Höhe der Sozialhilfe geschaffen werden, und dem Landtag über die Ergebnisse zu berichten.

Abschaffung der Sozialhilfeverbände.
(Einl.-Zahl 1154/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 235)

1373.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 1154/1, der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Abschaffung der Sozialhilfeverbände, wird zur Kenntnis genommen.

Obersteiermark, Frauenhaus.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 1189/1)

1374.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich an der Finanzierung eines Frauenhauses in der Obersteiermark zu beteiligen und Mittel in ausreichender Höhe bereitzustellen.

Maßnahmen gegen Bettelei, Gesetz.
(Einl.-Zahl 623/1)
(VD-27.00-181/97-12)

1375.

Gesetz vom ..... über die Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Graz bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektion Graz haben bei der Vollziehung der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 5. Dezember 1996, kundgemacht im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz", Nr. 19/1996, Seite 6, mit der Maßnahmen gegen unerwünschte Formen der Bettelei erlassen werden, nach Maßgabe des § 2 mitzuwirken.

§ 2

(1) Die Mitwirkung erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere die Erstattung von Anzeigen, Ausforschungen und Vorführungen auf Grund behördlicher Aufträge, die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügung (§ 50 VStG), die Festnehmung auf frischer Tat betretener Personen (§ 35 VStG) sowie die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37 a VStG).

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Antidiskriminierungsgesetz.
(Einl.-Zahl 781/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 242)

1376.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 781/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend die Erlassung eines Steiermärkischen Antidiskriminierungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Zeugnisverweigerungsrecht (ZPO).
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 781/6)

1377.

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dem Nationalrat eine Novelle zur ZPO mit dem Inhalt vorzulegen, daß LebensgefährtInnen in den Anwendungsbereich des Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 321 Abs. 1 Z. 1 ZPO einbezogen werden.

Frauenförderungsprogramm.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 781/7)

1378.

Die Landesregierung wird aufgefordert, umgehend im Frauenförderungsprogramm des Landes entsprechend der Vorgabe durch das Gleichbehandlungsgesetz vorzusehen, daß die Förderungsmaßnahmen mit dem Ziel und so lange anzuwenden sind, bis das Ziel der Ausgewogenheit – das entspricht einem Frauenanteil von 50 Prozent an der Gesamtzahl der dauernd beschäftigten Bediensteten in der betreffenden Verwendungs-/Entlohnungsgruppe in einer Dienststelle – erreicht ist.

Menschenrechtskoordinatorin.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 781/8)

1379.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht betreffend die Tätigkeit der Menschenrechtskoordinatorin bis Juni 2000 vorzulegen.

Bedienstetenschutz, Tätigkeitsbericht.
(Einl.-Zahl 1205/1)
(5-a13s31/60-1999)

1380.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den beigeschlossenen Tätigkeitsbericht 1999 über den Bedienstetenschutz in der Steiermärkischen Landesverwaltung, wird zur Kenntnis genommen.

Verträge des Landes, Offenlegung.
(Einl.-Zahl 703/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 231)

1381.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestmöglich eine Novelle zur Landesverfassung vorzulegen, die vorsieht, daß jene Verträge, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beinhalten und dem Landtag daher nicht zur Gänze vorgelegt werden, spätestens zwei Monate nach Genehmigung durch den Landtag dem Kontroll-Ausschuß (abschließend, ohne Zuleitung an den Landtag) zur Gänze zur Kenntnis zu bringen sind.

Strafgelder, LRH-Bericht Nr. 80.
(Einl.-Zahl 1223/1)
(Mündlicher Bericht Nr. 245)
(LRH-10 A 2-99/30)
(11-70-5/98-60)

1382.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 80, betreffend Prüfung der Organisation der Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich der Vollziehung diverser Gesetze unter besonderer Beachtung der Differenz zwischen verhängten Strafen und eingenommenen Strafgeldern, wird zur Kenntnis genommen.

Getränkesteuer.
(Einl.-Zahl 82/8)
(Mündlicher Bericht Nr. 241)

1383.

Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 82/8, der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Wiedner, Ing. Schreiner, Mag. Hartinger und Schinnerl, betreffend Abschaffung der Getränkesteuer, wird zur Kenntnis genommen.

Getränkesteuer.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 82/11)

1384.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, im Hinblick auf das Verfahren betreffend die österreichische Getränkesteuer vor dem EuGH alle erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Absicherung der Gemeindehaushalte zu treffen und eine allfällige Rückzahlung der Getränkesteuer durch die Gemeinden jedenfalls auszuschließen.

Getränkesteuer.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 82/12)

1385.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlungen mit der Bundesregierung sofort ein Maßnahmenpaket zu schnüren, welches geeignet ist, den bevorstehenden Einnahmenverlust der Gemeinden, welcher durch Aufhebung der Getränkesteuer durch den Europäischen Gerichtshof bedingt ist, abzufedern.

Grenzregionen.
(Einl.-Zahlen 655/12 und 903/4)
(LAD 41.30-15/98)

1386.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 538 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Jänner 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Dipl.-Ing. Grabner, Mag. Bleckmann und Ing. Peinhaupt, betreffend die Beauftragung des Joanneum Research mit der Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Studie, in welcher sämtliche Auswirkungen der „EU-Osterweiterung" analysiert werden, wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 929 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dipl.-Ing. Grabner, Purr, Alfred Prutsch, Beutl, Majcen, Riebenbauer und Tschernko, betreffend die Entwicklung eines geeigneten „Integrierten Maßnahmenpaketes" für die Grenzregionen, wird zur Kenntnis genommen.

EU-Osterweiterung.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahlen 655/13 und 903/5)

1387.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf Grund der in der Studie „EU-Osterweiterung" – „Integriertes Maßnahmenpaket" für die Grenzregionen aufgezeigten Prognosen,

1. umgehend ein Konzept zu entwickeln, welches effektive Maßnahmen zur Entschärfung der Folgen bzw. Verstärkung der Chancen, die eine EU-Osterweiterung für die Steiermark beinhaltet, und

2. über dieses Konzept dem Landtag bis längstens Ende des Jahres 1999 zu berichten.

Entwicklung des ländlichen Raumes.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahlen 655/14 und 903/6)

1388.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die erforderliche Kofinanzierung durch das Land Steiermark für das Programm „Entwicklung des ländlichen Raumes" in vollem Umfang zu gewährleisten, damit die von Bund und EU zur Verfügung gestellten Kofinanzierungsmittel für die Steiermark ausgelöst werden können.

Ausschuß für EU-Integration, Tätigkeitsbericht.
(Einl.-Zahl 1219/1)

1389.

Der selbständige Bericht des Ausschusses für Europäische Integration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit über seine Tätigkeit im Jahre 1998 wird zur Kenntnis genommen.

Extramurale Psychiatrie.
(Einl.-Zahl 403/12)
(12-18 Pi 2/1-99)

1390.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 949 des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Dr. Brünner, Dr. Wabl, Mag. Erlitz, Schinnerl und Bacher, betreffend eine adäquate Erhöhung der Strukturmittel für die Bereiche der mobilen Dienste und der extramuralen Psychiatrie, wird zur Kenntnis genommen.

Extramurale Psychiatrie.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 403/13)

1391.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unter Einbeziehung der Bezirke Deutschlandsberg und Weiz ein flächendeckendes Angebot für die Beratung, Betreuung und Therapie bei Suchtkranken aus den SKAFF-Strukturmitteln für extramurale Psychiatrie sicherzustellen.

Patientenhilfsdienst.
(Einl.-Zahl 466/5)
(12-18 Pa 4/8-1998)
(Mündlicher Bericht Nr. 239)

1392.

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Spitäler zum Antrag, Einl.-Zahl 466/5, der Abgeordneten Mag. Hartinger, Schinnerl, Dipl.-Ing. Vesko und Mag. Bleckmann, betreffend die Einführung von Patientenhilfsdiensten in Krankenhäusern, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstalten, Übergangsstationen.
(Einl.-Zahl 497/5)
(Mündlicher Bericht Nr. 240)
(12-18 Ka 16/11-1998)

1393.

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Spitäler zum Antrag, Einl.-Zahl 497/5, der Abgeordneten Mag. Hartinger, Schinnerl, Dipl.-Ing. Vesko und Mag. Bleckmann, betreffend Errichtung von Übergangsstationen in Krankenanstalten, wird zur Kenntnis genommen.

LKH-2000;
Kutscherwirtareal.
(Einl.-Zahl 1199/1)
(12-80 Gk 50/15-1999)

1394.

Die Beauftragung der Rechtsabteilung 12 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Firma Hypo-Steiermark, Immobilienleasing Ges. m. b. H., einen Baurechtsvertrag in Ansehung des Grundstückes Nr. 3054/2, Grundbuch 63103 Geidorf, im Ausmaß von 5837 Quadratmeter zur Verbauung des „Kutscherwirtareals" abzuschließen, wird zur Kenntnis genommen.

Landtagsenquete
„Neue Wege in der
Arbeitsmarktpolitik".
(Einl.-Zahl 753/5)

1395.

Enquete des Steiermärkischen Landtages

„NEUE WEGE IN DER ARBEITSMARKTPOLITIK"

Tag: 4. November 1999

Zeit: 9 bis 16 Uhr

Ort: Landtagssitzungssaal

Vorsitz: Landtagspräsident

Tagesordnung

9.00 Uhr

1. *Internationale Modelle der Arbeitsmarktpolitik im Vergleich*

   Univ.-Prof. Mag. Dr. Manfred Prisching
   (15 Minuten)

   anschließend Diskussion (30 Minuten)

2. *Wohin soll die Arbeitsmarktpolitik des Bundes gehen?*

   Gen.-Dir. Mag. Norbert Zimmermann

   Dr. Herbert Buchinger (jeweils 15 Minuten)

   anschließend Diskussion (30 Minuten)

3. *Aktuelle Zielgruppen – insbesondere Frauen, jüngere und ältere Arbeitnehmer – der Arbeitsmarktpolitik*

   Dr. Kurt Kratena (15 Minuten)

   anschließend Diskussion (30 Minuten)

Mittagspause

Fortsetzung: 13.30 Uhr

4. *Wohin soll die Arbeitsmarktpolitik des Landes gehen? Wohin geht die Arbeitsmarktpolitik des Landes?*

   je ein Referat im Umfang von 15 Minuten

   Peter Mühlbacher,
   Präsident der Wirtschaftskammer Steiermark

   Walter Rotschädl,
   Präsident der Arbeiterkammer Steiermark

   je ein Referat im Umfang von 15 Minuten

   Landeshauptmann Waltraud Klasnic

   Erster Landeshauptmannstellvertreter
   DDr. Peter Schachner-Blazizek

   anschließend Diskussion

Ende: 16 Uhr

Teilnehmerkreis:

1. Referenten zu den einzelnen Themen;
2. Mitglieder der Landesregierung;
3. Abgeordnete zum Steiermärkischen Landtag;
4. je ein Experte der Landtagsklubs;
5. je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Industriellenvereinigung Steiermark und des ÖGB Steiermark;
6. ein Vertreter des AMS Steiermark;
7. eine Vertreterin des Frauenvolksbegehrens.

Anmerkungen:

- Die Enquete ist gemäß der GeoLT öffentlich.
- Das Rederecht bei der Enquete beschränkt sich auf den Teilnehmerkreis.
- Sollte einer der vorgeschlagenen Referenten aus unvorhersehbaren Gründen nicht an der Enquete teilnehmen können, so erfolgt eine Ersatznominierung auf Vorschlag jenes Klubs, der den Referenten nominiert hat.

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991, Änderung.
(Einl.-Zahl 1105/4; Beilage Nr. 156)
(VD-27.00-61/90-18)

1396.

Gesetz vom ....., mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 102/1998, beschlossen:

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5

(1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 verkürzt werden.

(3) Lehrberufe, die auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, sind durch Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle verwandt zu stellen. Verwandte Lehrberufe sind solche, bei denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern.

(4) Die Verwandtstellung von Lehrberufen, welche das Ausmaß der Anrechnung eines Lehrjahres gemäß den Bestimmungen des Abs. 6 überschreiten sollen, sowie die Bestimmungen über etwaige erforderliche Ergänzungsprüfungen hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sowie des Berufsausbildungsbeirates der Wirtschaftskammer Steiermark durch Verordnung festzulegen.

(5) Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen erfolgt, entscheidet die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall, unter welchen Voraussetzungen

1. Lehrzeiten aus Lehrberufen und Schulzeiten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder
2. in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten

unter Bedachtnahme auf die Dauer des Lehrverhältnisses oder der Schulzeit sowie auf die Verwertbarkeit dieser Ausbildungszeiten angerechnet werden können.

(6) Jedenfalls ist bei Personen, die landwirtschaftliche Lehrberufe erlernen und nachweisen, daß sie

a) eine allgemeinbildende höhere Schule oder eine berufsbildende höhere Schule oder eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule erfolgreich abgeschlossen haben oder
b) eine Facharbeiterprüfung in einem anderen landwirtschaftlichen Beruf abgelegt haben, oder
c) eine Lehrabschlußprüfung in einem dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 67/1997, unterliegenden Lehrberuf abgelegt haben,

die Lehrzeit um mindestens ein Jahr zu verkürzen.

(7) Die Dauer des Besuches einer Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule nach Beendigung der Schulpflicht ist auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze einzurechnen."

2. § 7 lautet:

„§ 7

(1) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Über Antrag kann der Lehrling zur Facharbeiterprüfung auch innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch nach erfolgreichem Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse zugelassen werden.

(2) Prüfungswerber, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und zur Facharbeiterprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.

(3) Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Facharbeiter' in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes."

3. § 12 lautet:

„§ 12

(1) Ein Facharbeiter ist nach Vollendung des 21. Lebensjahres und nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Unterrichtsstunden zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Der erfolgreiche Besuch und Abschluß einer höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der Universität für Bodenkultur sowie eine mindestens zweijährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Meisterprüfung in der Hauptfachrichtung.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung wird die Berufsbezeichnung ‚Meister' in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes erworben.

(4) Hat der Meister besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Bezeichnung ‚Meister' mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes."

4. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag einen Prüfungswerber (Nachsichtswerber) zur Facharbeiterprüfung zuzulassen, wenn dieser das 20. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft oder den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges nachweisen kann."

5. § 14 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. zur Zulassung zu und Abhaltung von Prüfungen;"

6. Folgender § 25 samt Überschrift wird angefügt:

„Inkrafttreten von Novellen

§ 25

(1) Die Neufassung des § 14 Abs. 1 Z. 9 durch die Novelle, LGBl. Nr. 69/1993, ist mit 27. Juli 1993 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 22 Abs. 4 bis 9 durch die Novelle, LGBl. Nr. 19/1997, ist mit 5. April 1997 in Kraft getreten.

(3) Die Neufassung der §§ 5, 7, 12, 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 Z. 3 durch die Novelle, LGBl. Nr. .../1999, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft."

Energie, Slowenien, Kroatien.
(Einl.-Zahlen 602/8 und 85/9)
(03-07.10.385-99/6)

1397.

Der vorstehende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 682 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch, Tschernko, Dipl.-Ing. Getzinger, Mag. Zitz und Keshmiri, betreffend Energie in Slowenien und Kroatien, wird zur Kenntnis genommen.

Ehegesetz, Novellierung.
(Einl.-Zahl 825/4)
(Mündlicher Bericht Nr. 238)
(10-24 Ee 19/6-1999)

1398.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 825/4, zum Beschluß Nr. 785 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag der Abgeordneten Beutl, Dr. Karisch, Pußwald und Wicher, betreffend Novellierung des Ehegesetzes, wird unter Einbeziehung der Stellungnahme, Einl.-Zahl 825/10, zur Kenntnis genommen.

Abschlußprüfer, Haftung.
(Einl.-Zahl 1006/2)
(10-24 Au 30/3-1999)

1399.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1084 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Jänner 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch und Wicher, betreffend Haftung für Abschlußprüfer, wird zur Kenntnis genommen.

Straßen, zusätzliche Darlehen.
(Einl.-Zahl 1197/1)
(10-21.V 99-17/27-1999)

1400.

Für den dringend notwendigen Ausbau von Straßen und Radwegen bzw. Straßensanierungen wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 125 Millionen Schilling genehmigt.